

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1987

MONTAG, 16. FEBRUAR 1987

Nr. 7

Seite		Seite	
	Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
	Erteilung des Exequaturs an Herrn José Medina Alves, Honorarkonsul der Republik Kap Verde in Frankfurt am Main ...	328	
	Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Januar 1987 .	328	
	Löschung des Exequaturs an Herrn Klaus E. Oldendorff, Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg	328	
	Erteilung des Exequaturs an Herrn Harry Vincent Westwood, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt am Main . . .	329	
	Der Hessische Minister des Innern		
	Absenkung der Eingangsbesoldung für den gehobenen und höheren Dienst gem. § 19 a des Bundesbesoldungsgesetzes; hier: Berücksichtigung von Zeiten eines Erziehungsurlaubs bei der Berechnung der Absenkungszeit	329	
	Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs; hier: Einsatz von Geschwindigkeitsmeßgeräten	329	
	Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. 3. 1974, zuletzt geändert durch Tarifverträge vom 6. 2. 1979; hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. 1. 1987 an	330	
	Bewegungsgeld für Vollzugsbeamte/innen der Kriminalpolizei	330	
	Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen; hier: Hersteller, die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen nach Überwachungsverordnung abgeschlossen haben, und Hinweise auf die entsprechenden Listen der Überwachungsgemeinschaften	331	
	Der Hessische Minister der Finanzen		
	Gemeinsamer Erlaß betr. Veröffentlichung nach § 51 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 1987	347	
	Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1986 . .	348	
	Der Hessische Minister der Justiz		
	Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 1987	352	
	Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
	Gemeinsamer Runderlaß betr. Nachweis von Altablagern im Liegenschaftskataster	352	
	Abstufung der Kreisstraße 19 in der Gemarkung Langenbieber der Gemeinde Hofbieber, Landkreis Fulda	353	
	Aufwandsvergütung nach § 17 des Hessischen Reisekostengesetzes	354	
	Der Hessische Minister für Umwelt und Energie		
	Fachbetriebe nach § 191 des Wasserhaushaltsgesetzes	354	
	Der Hessische Sozialminister		
	Eignungserklärung nach §§ 53, 54 a JWG, § 1791 a BGB	355	
	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
	Änderung der Zuständigkeitsbereiche der Hessischen Forstämter Bad Sooden-Allendorf, Hessisch Lichtenau und Wanfried	355	
	Organisation des Hessischen Forstamtes Jesberg; hier: Neueinteilung der Revierförstereien	355	
	Der Landeswahlleiter für Hessen		
	Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 25. 1. 1987 im Lande Hessen . .	355	
	Personalnachrichten		
	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	361	
	im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	362	
	im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst	362	
	im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	363	
	Die Regierungspräsidenten		
	DARMSTADT		
	Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. 6. 1974 . .	363	
	Zweckänderung der Michael Jürgen Leisler Kiep-Stiftung, Sitz Kronberg im Taunus	363	
	Vorhaben der Firma Brohm GmbH, 6120 Michelstadt-Vielbrunn	363	
	Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen	364	
	Dritte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt	364	
	HESSEN		
	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11 HLPG); hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Bau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung von Limburg an der Lahn nach Hahnstätten (Rheinland-Pfalz)	364	
	KASSEL		
	Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises	365	
	Buchbesprechungen	365	
	Öffentlicher Anzeiger	368	
	Andere Behörden und Körperschaften		
	Der Magistrat der Stadt Kassel; hier: Widmung von Neubautrecken der Kreisstraßen 26 und 29 im Gebiet der Stadt Kassel	383	
	Umlandverband Frankfurt; hier: 5. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandstags	383	
	Wasserverband Modaugebiet, Darmstadt; hier: Änderung der Satzung	384	
	Landwirtschaftliche Krankenkasse Hessen-Nassau, Kassel; hier: Sechster Satzungsnachtrag	384	
	Hessische Brandversicherungskammer, Darmstadt; hier: Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1986	384	
	Mittelhessische Druck- und Verlagsgesellschaft mbH, Gießen; hier: Veränderungen im Aufsichtsrat	384	
	Wasserverband Nidda, Friedberg (Hessen); hier: Änderung der Satzung	384	
	Neuwahl zum Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Waldschulstraße 20, 6230 Frankfurt am Main 80	385	
	Öffentliche Ausschreibungen	385	
	Stellenausschreibungen	385	

144

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Erteilung des Exequaturs an Herrn José Medina Alves, Honorarkonsul der Republik Kap Verde in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kap Verde in Frankfurt am Main zugestimmt und Herrn José Medina Alves am 6. Januar 1987 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Range eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 28. Januar 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 7/1987 S. 328

145

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes im Januar 1987**Staat und Wirtschaft in Hessen**

Heft 1 — Januar 1987 — 42. Jahrgang

Inhalt

Die Altersstruktur der hessischen Bevölkerung Ende 1985
Kennzahlen zur kommunalen Schuldenlast (Dargestellt am Beispiel der zwölf größten hessischen Gemeinden)
Entwicklung des Energieverbrauchs 1985/86
Regionale Schwerpunkte der Existenzgründungen durch Ausländer 1985
Das Vermögen der natürlichen Personen in Hessen (Ergebnisse der Vermögensteuerstatistik 1983)
Daten zur Wirtschaftslage
Bundesstatistikgesetz und Zweites Statistikbereinigungsgesetz verabschiedet
Hessisches Datenschutzgesetz novelliert
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen
Einzelheft 4,00 DM/30,00 DM im Jahresabonnement

Statistische Berichte**B Unterricht und Bildung, Rechtspflege, Wahlen****B I 1 — j/86**

Die allgemeinbildenden Schulen in Hessen — Vorläufige Ergebnisse — Vorbericht —

2,50

B II 1 — j/86

Die beruflichen Schulen in Hessen — Vorläufige Ergebnisse — Vorbericht —

2,00

B VII 1 — 87/3

Die Bundestagswahl in Hessen am 25. Januar 1987 — Vorläufige Ergebnisse —

3,50

C Land- und Forstwirtschaft, Fischerei**C III 2 — m 11/86**

Schlachtungen im November 1986

1,00

E Produzierendes Gewerbe**E I 1 — m 11/86**

Beschäftigte und Umsatz im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in Hessen im November 1986 — Vorläufige Ergebnisse —

2,00

E IV 2 — m 10/86 mit E IV 3 — m 10/86

Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Oktober 1986

1,00

E I 2/E I 3 — m 11/86

Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschließlich Bergbau) in Hessen im November 1986

2,00

E I 6 — j/1985

Investitionen im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe im Jahre 1985

2,50

E II 1 — m 10/86

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1986

Preis DM

2,50

E II 1 — m 11/86

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im November 1986

2,50

E III 1 — m 11/86

Das Ausbaugewerbe in Hessen im November 1986

2,00

F Bautätigkeit und Wohnwesen**F II 1 — m 11/86**

Baugenehmigungen in Hessen im November 1986

1,00

G Handel und Gastgewerbe, Fremdenverkehr**G I 1 — m 10/86**

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Oktober 1986 — Vorläufige Ergebnisse —

2,00

G I 1 — m 11/86

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im November 1986 — Vorläufige Ergebnisse —

2,00

G I 2 — m 10/86

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Großhandel im Oktober 1986 — Vorläufige Ergebnisse —

2,00

G III 1 — m 10/86

Die Ausfuhr Hessens im Oktober 1986 — Vorläufige Zahlen

2,00

G III 3 — m 10/86

Die Einfuhr (Generalhandel) nach Hessen im Oktober 1986 — Vorläufige Zahlen —

2,00

G IV 1 — m 10/86

Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Oktober und im Sommerhalbjahr 1986

4,00

G IV 3 — m 10/86

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Oktober 1986 — Vorläufige Ergebnisse —

2,00

G IV 3 — m 11/86

Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im November 1986 — Vorläufige Ergebnisse —

2,00

H Verkehr**H I 1 — m 11/86**

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im November 1986 — Vorauswertung —

1,00

K Öffentliche Sozialleistungen**K I 3 — j/85**

Die Jugendhilfe in Hessen 1985

3,00

L Finanzen und Steuern**L I 1 — m 12/86**

Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im Dezember 1986

1,00

M Preise und Preisindizes**M I 2 — m 12/86 Schnellbericht**

Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Hessen im Dezember 1986

1,00

M I 4 — vj 4/86

Meßzahlen für Bauleistungspreise und Preisindizes für Bauwerke im November und im Jahre 1986

3,00

Wiesbaden, 28. Januar 1987

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/87

StAnz. 7/1987 S. 328

146

Löschung des Exequaturs an Herrn Klaus E. Oldendorff, Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg

Der Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Kiribati in Hamburg, Herr Klaus E. Oldendorff, hat sein Amt zum 31. Dezember 1986 niedergelegt.

Das Herrn Oldendorff am 15. März 1983 (StAnz. S. 1072) erteilte Exequatur ist somit erloschen. Das Honorarkonsulat der Republik Kiribati in Hamburg ist damit geschlossen.

Wiesbaden, 28. Januar 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 7/1987 S. 328

147

Erteilung des Exequaturs an Herrn Harry Vincent Westwood, Generalkonsul der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Australien in Frankfurt am Main ernannten

Herrn Harry Vincent Westwood am 20. Januar 1987 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Länder Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. Die Anschrift des Generalkonsulats lautet:

6000 Frankfurt am Main 1
Altes-Deutsche-Bank-Gebäude, 17. Stock,
Große Gallusstraße 10—14,
Tel. 069/2 00 57.

Die Sprechzeiten sind:

Montag bis Donnerstag, 8.30 bis 13 und 14 bis 17 Uhr,
Freitag, 8.30 bis 13 und 14 bis 16.15 Uhr.

Wiesbaden, 28. Januar 1987

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
P 12 2 a 10/07

StAnz. 7/1987 S. 329

148

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Absenkung der Eingangsbesoldung für den gehobenen und höheren Dienst gem. § 19 a des Bundesbesoldungsgesetzes;

hier: Berücksichtigung von Zeiten eines Erziehungsurlaubs bei der Berechnung der Absenkungszeit

Bezug: Mein Rundschreiben vom 14. Januar 1985 (StAnz. S. 269)

Der Bundesminister des Innern hat zu Abschn. A Nr. 2.3 seiner mit Bezugsrundschreiben in Neufassung bekanntgegebenen Hinweise zu den besoldungsrechtlichen Regelungen des Art. 30 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 hinsichtlich der Berücksichtigung von Zeiten eines Erziehungsurlaubs folgenden ergänzenden Hinweis gegeben:

„In meinen Hinweisen zu den Regelungen über die Absenkung der Eingangsbesoldung für den gehobenen und höheren Dienst (Anlage zum Bezugsschreiben) ist in Abschn. A Nr. 2.3 ausgeführt, daß Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge bei der Berechnung der Dauer der Absenkung nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG unberücksichtigt bleiben und der Zeitpunkt der Beendigung der Absenkung um die Dauer des Urlaubs hinauszuschieben ist. Ich weise hierzu darauf hin, daß dies nicht für Zeiten eines Erziehungsurlaubs (z. B. nach der Erziehungsurlaubsverordnung des Bundes vom 17. Dezember 1985 — BGBl. I S. 2322 —) gilt. Ebenso wie Zeiten eines Mutterschaftsurlaubs nach bisherigem Recht (vgl. den früheren § 4 a der Mutterschutzverordnung des Bundes vom 20. Dezember 1983 — BGBl. I S. 1495 —) werden in die Absenkungszeit fallende Zeiten eines Erziehungsurlaubs auf die Dauer der Absenkung nach § 19 a Abs. 1 Satz 1 BBesG angerechnet. Sonstige Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge (z. B. nach § 79 a BBG) bleiben weiterhin bei der Berechnung der Dauer der Absenkung unberücksichtigt.“

Wiesbaden, 23. Januar 1987

Der Hessische Minister des Innern

I B 22 — P 1500 A — 34

— Gült.-Verz. 3230 —

StAnz. 7/1987 S. 329

149

Polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs;

hier: Einsatz von Geschwindigkeitsmeßgeräten

Bezug: Erlaß vom 18. Februar 1985 (StAnz. S. 487)

In Ergänzung der Richtlinien für die polizeiliche Überwachung des Straßenverkehrs vom 18. Februar 1985 ergehen folgende Bestimmungen:

1. Auswahl der Meßstellen

Die Überwachung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit dient bevorzugt der Unfallverhütung. Meßstellen sind daher grundsätzlich nach folgenden Kriterien in der angegebenen Reihenfolge auszuwählen:

— Unfallpunkte mit geschwindigkeitsbedingtem Unfallgeschehen gemäß örtlicher Unfalluntersuchung,

- Unfallgefahrenpunkte, an denen sich bereits schwere geschwindigkeitsbedingte Unfälle ereignet haben, ohne daß ein Unfallpunkt vorliegt oder erfahrungsgemäß geschwindigkeitsbedingte Unfälle zu erwarten sind (z. B. Fußgängerüberwege, Haltestellen von Linienbussen und Schulbussen, unübersichtliche Einmündungen und Kreuzungen, Autobahnbaustellen),
- schutzwürdige Zonen wie Schulwege, Nahbereiche von Kindergärten, Schulen und Altenheimen,
- Strecken mit überdurchschnittlicher Unfallbelastung,
- Straßen in reinen Wohngebieten; bei Geschwindigkeitsbeschränkungen unter 50 km/h im Regelfall jedoch nur, wenn sich trotz entsprechender Veränderung des Straßenraums erhebliche Gefahren für die Fußgänger ergeben.

Bei der Festlegung der Meßstellen sind ggf. auch zeitliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen (Festlegung der Kontrollzeiten auf bestimmte Tages-/Nachtzeiten oder Wochentage).

Meßstellen sollen in der Regel mindestens 100 m vom Beginn bzw. Ende einer Geschwindigkeitsbeschränkung entfernt eingerichtet werden. Diese Entfernung kann insbesondere für Geschwindigkeitskontrollen an Unfallpunkten und Unfallgefahrenpunkten unterschritten werden.

2. Meßgeräte und Personalbedarf

Für Geschwindigkeitsmessungen kommen vor allem Verkehrsradargeräte, Lichtschranken-Geschwindigkeitsmeßgeräte und Koaxialkabel-Geschwindigkeitsmeßgeräte in Betracht. Im Gegensatz zu Verkehrsradargeräten können Lichtschranken-Geschwindigkeitsmeßgeräte und Koaxialkabel-Geschwindigkeitsmeßgeräte auch in Kurven und in Straßenabschnitten eingesetzt werden, in denen störende Reflexionen des Radarstrahls entstehen können (z. B. Tunnel).

Mit der Bedienung der Geräte sind nur Beamte zu beauftragen, die im Rahmen eines entsprechenden Lehrgangs oder mit Zustimmung des Ministers des Innern durch Einzelunterweisung ausgebildet worden sind.

Bei mobilem Geräteeinsatz ist, außer in begründeten Einzelfällen, neben dem Beamten zur Gerätebedienung ein Beamter zur Unterstützung beim Geräteaufbau und den Messungen sowie zur Sicherung von Gerät und Meßeinsatz vorzusehen.

3. Durchführung der Messung, Meßprotokoll

Geschwindigkeitsmeßgeräte sind unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Geräteherstellers in der jeweils von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt genehmigten Fassung und der im Rahmen der Ausbildung vermittelten Kenntnisse aufzustellen und zu bedienen.

Die Meßgeräte sind grundsätzlich nur mit Fototeil einzusetzen. Fototeile ohne feste Verbindung mit den Meßeinrichtungen sind so einzurichten, daß die Meßwertespiegelung auf dem Meßfoto zweifelsfrei dem gemessenen Fahrzeug zugeordnet werden kann.

Über die Einrichtung der Meßstelle, die Durchführung der Funktionsprüfungen und den Ablauf des Meßeinsatzes ist ein Meßprotokoll zu fertigen und mit den jeweils geforderten Anlagen (z. B. Handskizze, Testnegative) zu versehen.

Während der Messungen ist der Verkehrs- und Meßablauf zu beobachten, sofern die eingesetzten Geräte nicht für unbedennten Betrieb zugelassen sind.

4. Sicherung des Meßeinsatzes

Die Messungen sind zu unterbrechen bzw. zu beenden, wenn die Meßvorgänge durch Abstellen von Fahrzeugen oder anderen Gegenständen oder durch das Verhalten von Personen beeinträchtigt werden können.

Bei vorsätzlicher Behinderung der Messung liegt eine Störung der Amtshandlung vor (§ 164 StPO). Kommt der Störer einer Aufforderung zur Beseitigung der Störung nicht nach, kann die Polizei die Störung selbst beseitigen oder im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigen lassen.

Bei vorsätzlicher und wiederholter Warnung vor Geschwindigkeitsmessungen kann ebenfalls ein Verstoß gegen § 164 StPO vorliegen. Ansonsten können nur Maßnahmen ergriffen werden, wenn die Warnung in einer Form erfolgt, die einen Tatbestand der StVO erfüllt (z. B. § 1 oder § 16 i. V. m. § 49 StVO).

5. Einleitung von Ahndungsmaßnahmen, Fehlertoleranz

Zur Entscheidung über die Einleitung von Ahndungsmaßnahmen sind die Einsatzfilme auszuwerten. Es sind nur zweifelsfreie Meßergebnisse zu verwenden. Werden Lichtbilder von Meßfotos angefertigt, müssen sie das Negativ in vollem Umfang abbilden.

Vom jeweiligen Meßwert ist zugunsten des Betroffenen folgender Wert als Gerätefehlertoleranz abzuziehen:

Meßwert bis	100 km/h = 3 km/h
	101—130 km/h = 4 km/h
	131—160 km/h = 5 km/h
	161—190 km/h = 6 km/h
	191—220 km/h = 7 km/h
	221—250 km/h = 8 km/h

Die Toleranzwerte gelten nur für Meßwerte innerhalb des eichamtlich beglaubigten Meßbereichs. Meßwerte über den beglaubigten Meßbereich hinaus sind kein Beweis für die tatsächliche Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung. Sie sind lediglich Beweis dafür, daß die Geschwindigkeit über dem oberen Meßgrenzwert lag.

Verbleibt nach Abzug der Fehlertoleranz eine Geschwindigkeitsüberschreitung von nicht mehr als 5 km/h, so ist diese als unbedeutende Ordnungswidrigkeit zu werten und in der Regel von Ahndungsmaßnahmen abzusehen.

Bei Geschwindigkeitsüberschreitungen von mehr als 5 km/h sind die im Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten HESOWI (in der jeweils gültigen Fassung) vorgesehenen Ahndungsmaßnahmen einzuleiten.

Bei Meßwerten über dem beglaubigten Meßbereich ist bei der Berechnung der Geschwindigkeitsüberschreitung vom oberen Meßgrenzwert ohne Abzug der Fehlertoleranz auszugehen.

Schlussvorschriften

Der Erlaß vom 27. November 1975 (StAnz. S. 2240), geändert durch Erlaß vom 14. Mai 1979 (StAnz. S. 1165), ist durch Zeitablauf außer Kraft getreten.

Dieser Erlaß tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wiesbaden, 3. Februar 1987

Der Hessische Minister des Innern

III A 24 — 66 k 10.03.06

— Gült.-Verz. 31001 —

StAnz. 7/1987 S. 329

150

Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte bzw. Arbeiter vom 16. März 1974, zuletzt geändert durch Tarifverträge vom 6. Februar 1979;

hier: Anpassung des Wertes der Personalunterkünfte gem. § 4 der o. a. Tarifverträge vom 1. Januar 1987 an

Bezug: Meine Rundschreiben vom
18. März 1974 (StAnz. S. 604),
28. Mai 1975 (StAnz. S. 1042),
21. Mai 1976 (StAnz. S. 1079),
28. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 136),
7. März 1979 (StAnz. S. 597),
21. Januar 1980 (StAnz. S. 210),
6. Februar 1981 (StAnz. S. 476),
22. Dezember 1981 (StAnz. 1982 S. 36),
23. Dezember 1982 (StAnz. 1983 S. 78),
27. Januar 1984 (StAnz. S. 411),
31. Januar 1985 (StAnz. S. 362) und
23. Januar 1986 (StAnz. S. 304)

I.

Durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1986 und Arbeitsentgeltverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2657) ist der maßgebende allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung um 1,96 v. H. erhöht worden.

Zur Arbeitserleichterung gebe ich nachstehend die Fassung des § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Tarifverträge über die Bewertung der Personalunterkünfte mit den seit dem 1. Januar 1987 maßgebenden Beträgen bekannt:

„§ 3

Bewertung der Personalunterkünfte

(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wert- klasse	Personalunterkünfte	DM je qm monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,04
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,89
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,16
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,30
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,07

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Tarifverträge tritt an die Stelle des Betrages von „4,72 DM“ der Betrag von „4,81 DM“.

Wiesbaden, 29. Januar 1987

Der Hessische Minister des Innern

IB 43 — P 2100 A — 544

StAnz. 7/1987 S. 330

151

Bewegungsgeld für Vollzugsbeamte/innen der Kriminalpolizei

Bezug: Erlasse vom
8. März 1976 (StAnz. S. 533, 747) und
4. Juni 1982 — III A 15 — 8 i 02 — (n. v.)

1. Polizeivollzugsbeamte/innen im Kriminaldienst erhalten zur Abgeltung der ihnen aus ihrer dienstlichen Tätigkeit entstehenden besonderen Aufwendungen ein pauschaliertes Bewegungsgeld.
Es beträgt monatlich für die
— im Staatsschutz tätigen Beamten/innen 50,— DM,
— Beamten/innen im übrigen 30,— DM.
2. Besondere Aufwendungen i. S. der Nr. 1 sind Auslagen, die den Beamten/innen insbesondere bei Ermittlungen, Fahndungen und der Beschaffung von allgemeinen Informationen (z. B. durch Besuch von Lokalen, Vergnügungsstätten, gesellschaftlichen Veranstaltungen) für die eigene Person und für Dritte entstehen.
3. Nicht anspruchsberechtigten Beamten/innen auf pauschaliertes Bewegungsgeld sind die entstandenen Auslagen (Nr. 2) gegen Nachweis zu erstatten. Das gleiche gilt für die Erstattung von Mehrauslagen über das pauschalierte Bewegungsgeld hinaus.
4. Ohne Nachweis sind Erstattungen nach Nr. 3 nur zulässig, wenn
 - 4.1 es wegen der Besonderheiten im Einzelfall nicht möglich ist, die entstandenen Auslagen zu belegen, und
 - 4.2 der/die Beamte/in die Notwendigkeit und die Höhe der Auslagen dienstlich versichert und der verantwortliche Vorgesetzte die Angaben des/der Beamten/in bestätigt.
5. Das pauschalierte Bewegungsgeld wird zum 20. eines jeden Monats gezahlt. Es wird auch während eines Erholungsurlaubes oder einer Erkrankung gewährt, entfällt jedoch für jeden vollen Kalendermonat, in dem der/die Beamte/in beurlaubt oder erkrankt ist. Das gleiche gilt bei einer vorübergehend anderweitigen dienstlichen Verwendung, bei der Aufwendungen i. S. der Nr. 2 nicht entstehen.
6. Besteht der Anspruch auf das pauschalierte Bewegungsgeld nicht für einen vollen Kalendermonat, so ist nur der Teil des Bewegungsgeldes zu zahlen, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

Den Erben eines/einer verstorbenen Beamten/in verbleibt die für den Sterbemonat gezahlte Entschädigung des/der Verstorbenen.

7. Fallen die Voraussetzungen für die Gewährung des pauschalierten Bewegungsgeldes aus anderen als den in Abs. 5 bezeichneten Gründen nach dem Fälligkeitstermin (vgl. Abs. 5 Satz 1) weg, so ist die Zahlung mit Ablauf des Monats einzustellen, für den das pauschalierte Bewegungsgeld gewährt worden ist, sonst mit Ablauf des letzten Tages der Anspruchsberechtigung.
8. Polizeivollzugsbeamten/innen in Ausbildung wird pauschaliertes Bewegungsgeld nur gewährt, wenn sie
 - einer Dienststelle der Kriminalpolizei für mindestens achtundzwanzig Tage zur praktischen Ausbildung im Kriminaldienst zugewiesen werden oder
 - während einer Unterbrechung der Ausbildung (z. B. Ferien) an mindestens achtundzwanzig Tagen bei einer Dienststelle der Kriminalpolizei Dienst leisten
 und zu Dienstleistungen herangezogen werden, bei denen Aufwendungen i. S. der Nr. 2 entstehen können. Für den Beginn und die Beendigung des Anspruchs gelten Nrn. 6 und 7.
9. Das pauschalierte Bewegungsgeld gilt als Aufwandsentschädigung und gehört nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn.
10. Dieser Erlaß ist rückwirkend ab 1. Januar 1987 anzuwenden; zum gleichen Zeitpunkt werden aufgehoben die Erlässe vom
 - 8. März 1976,
 - 4. Juni 1982.

Wiesbaden, 29. Januar 1987

Der Hessische Minister des Innern
III A 15 — 8 i 02
— Gült.-Verz. 3237 —
StAnz. 7/1987 S. 330

152

Überwachung der Herstellung von Baustoffen und Bauteilen;

hier: Hersteller, die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen nach Überwachungsverordnung abgeschlossen haben, und Hinweise auf die entsprechenden Listen der Überwachungsgemeinschaften

Bezug: Meine Erlasse vom 29. Oktober 1985 (StAnz. S. 2022) und vom 3. Februar 1981 (StAnz. S. 588), geändert durch Erlaß vom 2. Februar 1986 (StAnz. S. 384)

Nachstehend gebe ich ein Verzeichnis der Hersteller, die für ihre darin aufgeführten Werke mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen abgeschlossen haben, bekannt. Für diese Baustoffe und Bauteile sind Technische Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), eingeführt.

Die überwachungspflichtigen Baustoffe und Bauteile sind in § 1 der Verordnung über die Überwachung von Baustoffen und Bauteilen (ÜVO) vom 21. November 1985 (GVBl. I S. 253) genannt.

Das Verzeichnis — Stand Januar 1987 — soll in Verbindung mit den Hinweisen auf die von den Überwachungsgemeinschaften jährlich herausgegebenen Listen der Mitglieder und Gütezeicheninhaber helfen, die Überwachung transparenter zu machen. Somit trägt es zur Gefahrenabwehr i. S. von § 3 Abs. 1 HBO und zur Verbesserung der Qualität im Bauwesen bei. Das Verzeichnis dient vor allem der Information der Bauaufsichtsbehörden.

Werden von den Bauaufsichtsbehörden bei der Bauüberwachung nach § 104 Abs. 2 HBO überwachungspflichtige Baustoffe und Bauteile aus Herstellwerken vorgefunden, die nicht in diesem Verzeichnis oder in den Listen der Überwachungsgemeinschaften aufgeführt sind, so können die Bauaufsichtsbehörden nicht davon ausgehen, daß diese Baustoffe und Bauteile den für sie gültigen Technischen Baubestimmungen entsprechend hergestellt und somit brauchbar sind.

Kann der Hersteller nicht nachweisen, daß die erforderliche Fremdüberwachung als Voraussetzung zur Aufnahme in das Verzeichnis oder in die Listen der Überwachungsgemeinschaften inzwischen durchgeführt wird, so ist von der Bauaufsichtsbehörde gemäß Abschn. III meines Erlasses vom 3. Februar 1981, geändert durch Erlaß vom 2. Februar 1986, zu verfahren.

Für den Nachweis der Fremdüberwachung von Herstellwerken aus anderen Ländern gilt Abschn. II Nr. 7 und von ausländischen Herstellwerken Nr. 8 meines Erlasses vom 3. Februar 1981.

Rechtsansprüche können aus dem Verzeichnis nicht abgeleitet werden.

Mein Erlaß vom 29. Oktober 1985 wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 16. Januar 1987

Der Hessische Minister des Innern
V A 3 — 64 a 08 — 2/87
StAnz. 7/1987 S. 331

Anlage

Verzeichnis der Hersteller, die mit anerkannten Prüfstellen Überwachungsverträge für die Fremdüberwachung der Herstellung von gebräuchlichen Baustoffen und Bauteilen, für die Technische Baubestimmungen eingeführt sind, abgeschlossen haben, und Hinweise auf die entsprechenden Listen der anerkannten Überwachungsgemeinschaften — Stand Januar 1987 —

Abkürzungen für die Prüfstellen:

- IMb Da = Institut für Massivbau an der TH Darmstadt
- MPA Da = Staatliche Materialprüfungsanstalt an der TH Darmstadt
- BP Ffm = Baustoffprüfstelle bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt am Main
- BBP Ksl = Baustoff- und Bodenprüfstelle Kassel des Hessischen Landesamtes für Straßenbau
- PB Idstein = Fachhochschule Wiesbaden, Prüfstelle für Baustoffe
- TÜH Da = Staatliche Technische Überwachung Hessen, Hauptverwaltung, Darmstadt
- VStr Da = Versuchsanstalt für Straßenwesen an der TH Darmstadt
- BAM = Bundesanstalt für Materialprüfung Berlin
- MPA Do = Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen Dortmund
- IBM Han = Institut für Baustoffkunde und Materialprüfwesen der TU Hannover
- IBS Bs = Institut für Baustoffkunde und Stahlbetonbau der TU Braunschweig
- IBS Ka = Institut für Beton- und Stahlbetonbau der Universität Karlsruhe
- OGI = Amtliche Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen — Otto-Graf-Institut — an der Universität Stuttgart
- VA Ka = Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine der Universität Karlsruhe
- LGA = Materialprüfungsamt der Landesgewerbeanstalt Bayern
- MPVA Neuwied = Materialprüfungs- und Versuchsanstalt Neuwied
- BP Ka = Öffentliche Baustoff-Prüfstelle an der Fachhochschule Karlsruhe
- FIW Mü = Forschungsinstitut für Wärmeschutz e. V. München
- PfB Ksl = Prüfstelle für Betonversuche an der Gesamthochschule Kassel
- IBÜB Aa = Institut für Begutachtung und Überwachung von Baustoffen Aachen
- TU Mü = Prüfamt für Bau von Landverkehrswegen an der Technischen Universität München
- Kalk = Forschungslaboratorium der deutschen Kalkindustrie e. V. Köln

1. Bindemittel für Mörtel und Beton und Betonzuschlag (Baustoffe nach Nrn. 3 und 5 der Überwachungsverordnung)

1.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werke	Prüfstelle	Betonzuschlag nach DIN 4226 Blatt 1
1	Franz Amerschläger 6056 Heusenstamm Werk Heusenstamm	Vstr Da	Natursand 0/2
2	Barbara Rohstoff- betriebe GmbH 6331 Bielhäuser Werk Medenbach	Vstr Da	+
3	Dr. Bauer Baustoffwerke 6096 Raunheim	Vstr Da	+
3.1	Werk Camberg		Sand 0/2
3.2	Werk Raunheim		
4	Basaltwerk Gudens- berg GmbH und Co. 3500 Kassel Werk Gudensberg	BBP Ksl	Edelsplitt 2/5, 5/8, 16/22 Splitt 5/11
5	Helmut Beisheim 6440 Bebra Werk Breitenbach	BBP Ksl	Kiessand 0/32
6	BIMS-Mapel Baustoffbetriebe 6000 Frankfurt am Main 1 Gutleutstraße 339 a	BP Ffm	+
7	Buss-Basalt GmbH und Co. KG 6300 Gießen 1	Vstr Da	+

1	2	3	4
8	Johannes Fröhlich Mittelhöfer Straße 13 3582 Gensungen Werk Lohre I	BBP Ksl	Kies 0/2, 2/8, 8/16, 16/32 Kiessand 0/8, 0/16, 0/32
9	Hermann KG 3575 Kirchhain 3- Niederwald Werk Niederwald	BBP Ksl	Sand 0/4 Kies 4/8, 8/16, 16/32 Kiessand 0/32
10	Bruno Hoefs Am Feldrain 5 3503 Lohfelden Werk Baumbach	BBP Ksl	Kiessand 0/32
11	Homerger Basalt- werke Inh. Hans-Theis- Stiftung 3568 Homberg (Efze)	BBP Ksl	Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11 11/16, 16/22 Splitt 5/11
12	Itter-Werke Horst Teichmann GmbH 3546 Vöhl 2-Thalitter Werk Frankenberg	BBP Ksl	Kiessand 0/32
13	Kasseler Basaltwerke Motzstraße 5-7 3500 Kassel	BBP Ksl	Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11 Edelsplitt 1/4, 2/5, 5/8, 8/11 Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11
13.1	Werk Drusel		Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11
13.2	Werk Kirschenwald		Edelsplitt 1/4, 2/5, 5/8, 8/11
13.3	Werk Oberaula		Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11
13.4	Werk Delberg		Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
14	Kieswerk Werschau GmbH 6254 Elz Werk Werschau	PB Idstein	+

1	2	3	4
15	August Körber 3410 Northeim Werk Felsberg- Altenburg	BBP Ksl	Sand 0/4 Kies 4/8, 8/16, 16/32 Kiessand 0/32
16	Lahn-Waschkies Zweigniederlassung der Readymix Kies GmbH Ludwig-Rinn-Str. 59 6301 Heuchelheim 1 Werk Lamerden	BBP Ksl	Edelsplitt 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
17	Alfred Melato GmbH und Co. KG Am Provinzamt 2 3580 Fritzlar	BBP Ksl	Spittgemisch 1/4 Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
18	Paul Mohr und Sohn Rheinallee 3 6229 Walluf 1 Werk Oestrich-Winkel	Vstr Da	Natursand 0/2
19	Heinrich Mütze Tief- und Straßenbau 3558 Frankenberg (Eder) 6 Werk Dainrode	Vstr Da	Spitt 2/8, 8/16
20	Karl Nagel KG Steinbruchbetrieb 6320 Aisfeld 1 Werk Billertshausen	Vstr Da	+
21	Franz Carl Müdling Ruprechtstr. 24 6400 Fulda	BBP Ksl	Edelbrechsand 0/2 Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22, 22/32
21.1	Werk Billstein		Edelbrechsand 0/2 Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22, 22/32
21.2	Werk Ruproth		Edelbrechsand 0/2
21.3	Werk Suh1		Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22, 22/32
22	Odenwälder Hart- stein-Industrie 6101 Robdorf Werk Groß-Bieberau	Vstr Da	Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22 Spitt 22/32 Edelsplittgemisch 2/8, 2/16 Edelsplitt-Splitt- gemisch 16/32
23	August Oppermann 3510 Hann.-Münden 21	BBP Ksl	Natursand 0/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32 Kiessand 0/32
23.1	Werk Fritzlar		Natursand 0/2a Kies 2/8, 8/16, 16/32
23.2	Werk Kalbsburg		Natursand 0/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
23.3	Werk Freudenthal		Natursand 0/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
23.4	Werk Gimte		Natursand 0/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32 Kiessand 0/32
23.5	Werk Lore		Natursand 0/1, 0/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
23.6	Werk Waldau I		Natursand 0/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32 Kiessand 0/32
23.7	Werk Wehrden		Kiessand 0/4 Kies 4/8, 8/16, 16/32
24	Martin Preuß und Söhne OHG 3501 Schauenburg-Hoof Werk Hoof	BBP Ksl	Natursand 0/2
25	Rimberger Sandwerke Faßhold KG 3579 Ottrau-Weisenborn Werk Zieglerskuppe	BBP Ksl	Natursand 0/2
26	RKW Kalkwerke Dornap GmbH 5600 Muppertal 17 Werk Steeden	Vstr Da	Edelbrechsand 0/2 Spittgemisch 2/8 Spitt 8/16

1	2	3	4
27	Heinrich Rohde Widdinger Landstraße 10/14 3540 Korbach Werk Adorf	BBP Ksl	Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
28	Heinrich Sauer GmbH Mühlhauser Straße 1 3446 Meinhard 3 Werk Schwebda	BBP Ksl	Natursand 0/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
29	Walter Schimmel- pfennig KG 6432 Heringen (Werra) Werk Widdershausen	BBP Ksl	Sand 0/4 Kies 4/8, 8/16, 16/32
30	Konrad Schlag Kranigstraße 6 3501 Fuldaerbrück Werk Edermünde-Grifte	BBP Ksl	Natursand 0/2 Kies 4/8, 8/16, 16/32 Kies sand 0/32
31	F. G. Schmitt Postfach 29 6463 Freigericht Werk Altenmittlau	Vstr Da	Brechsand 0/2 Splitt 2/8, 8/16, 16/32
32	Schotterwerk Isselbach 5431 Görgeshausen Werk Mensfelden	Vstr Da	Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22 Edelsplittgemisch 2/8, 8/16
33	A. und W. Schrimpf Hubertusstraße 1 6404 Neuhoef	BBP Ksl	Edelsplitt 5/8, 8/11, 11/16, 16/22 Edelsplitt 2/5, 5/8, 8/11, 11/16, 16/22 Splitt 2/2/32
33.1	Werk Herbststein		
33.2	Werk Mittelkalbach		
34	Stormarnwerk Frielendorf Nachf. Schmidt und Co. 3579 Frielendorf	BBP Ksl	Edelsplitt 5/8, 8/11, 11/16, 16/22 Edelsplitt 5/8, 8/11, 11/16, 16/22
34.1	Werk Großtropfhausen		
34.2	Werk Lohne		
35	Ing. Hans Völlkopf KG 6444 Wildeck 2 Werk Obersuhl	BBP Ksl	Natursand 0/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
36	Hermann Wegener Schiffgraben 25-27 3000 Hannover Werk Rhünda	BBP Ksl	
36.1	Werk Rhünda		
36.2	Werk Bramburg		
37	Werra Kies- und Sandwerke GmbH und Co. KG 3440 Eschwege Werk Grebendorf	BBP Ksl	Natursand 0/2 Kies 2/8, 8/16, 16/32
38	Westermann GmbH und Co. 8750 Aschaffenburg Werk Niederkleen	Vstr Da	+
39	Westerwälder Sand- und Kieswerke 6253 Hadamar 2 Werk Niederrzenzheim	MPVA Neuwid	Sand 0/2b Kies 2/8, 4/8, 8/16
40	Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH u. Co. KG 6402 Großenlütder-Müs " " " "	Vstr Da MPA Do KALK	Gesteinsmehl 0/0, 09 Splitt 2/8, 8/16, 16/32 Zement nach DIN 1164 Putz- und Mauerbinder nach DIN 4211

1.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungs-gemeinschaften

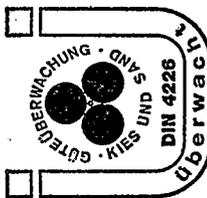
Hierzu wird auf die von nachfolgend genannten Überwachungsgemeinschaften herausgegebenen Listen verwiesen:

1.2.1 Baustoffüberwachung
Kies und Sand Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.
Friedrich-Ebert-Strasse 11 - 13
6730 Neustadt an der Weinstraße

1.2.2 Güteüberwachungsgemeinschaft
Leichtbeton-Zuschlag e. V.
Gammertinger Straße 4
7000 Stuttgart 80

1.2.3 Güteüberwachungsverein von
Betonzuschlagstoffen GÜBÉT e.V.
Geleitstraße 105
6050 Offenbach am Main

1.2.4 Verein deutscher Zementwerke e.V.
Tannenstraße 2
4000 Düsseldorf 30



Leichtzuschlag



2. Beton B II (Baustoff nach Nr. 6 der Überwachungsverordnung)

2.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werk	Prüfstelle	Beton B II auf Baustellen
1	Richard Balzer KG Baunternehmung Hindenburgstraße 117 3577 Neustadt (Hessen)	BBP Ks1	+
2	Bau-Chemie Erzberger Straße 42 3500 Kassel	BBP Ks1	+
3	A. Bauer GmbH und Co. KG Baunternehmung Lahnstraße 16 3553 Cölbe	BBP Ks1	+
4	Fritz Berg Baunternehmung Inh. Georg Schneider Sachsenhäuser Weg 7 3578 Schwalmstadt- Frankenhain	PfB Ks1	+
5	Kurt Böning KG Tunnelstraße 25 6312 Laubach 5- Freienseen	MPA Da	+
6	Borsari und Wolf GmbH Böhmerstraße 19 6000 Frankfurt am Main 1	BBP Ks1	+
7	Jakob Brauer GmbH und Cie Hoch- und Tiefbau- unternehmung Ostendstraße 19 6102 Pfungstadt	MPA Da	+

1	2	3	4
8	Dietmar Bücher Schlusselfertiges Bauen Veitenmühlweg 2 6270 Idstein	P8 Idstein	+
9	Friedrich Dehnert Baunternehmung Bahnhofsallee 7 6431 Hohenrode-Ransbach	88P Ksl	+
10	Heinrich Denhof u.Co. Hoch- und Tiefbau Edergasse 10 3546 Vöhl 1	u.Co. 88P Ksl	+
11	Heinrich Dessin GmbH u.Co. KG Baunternehmen Wölfershäuser Straße 25 6432 Herringen (Verre) 1	88P Ksl	+
12	Hans Erbe-Dietz Wetzlarer Straße 43 6293 Löhnberg	MPVA Neuwied	+
13	Eschweger Bau- gesellschaft mbH 3440 Eschwege	IBM Han	+
14	Johannes Faust KG Baunternehmung im Paßgrund 5 6419 Haunetal-Stärklos	PfB Ksl	+
15	Walter Feickert KG Baunternehmen 6291 Weilburg- Gaudernbach	MPVA Neuwied	+
16	Philipp Fey KG Baunternehmung 6102 Pfrungstadt	MPA Da	+
17	Fr. Fisseler GmbH u.Co. KG Baunternehmung Am Ziegelgrund 25 3540 Korbach	88P Ksl	+
18	Fuchs GmbH Baunternehmen Breslauer Straße 7 6450 Hanau 1	MPA Da	+
19	Wilhelm Geberzahn Walderdorfstr. 13 6250 Limburg a.d.Lahn 1	MPVA Neuwied	+
20	Erich Gelbert Baunternehmen 6293 Löhnberg	MPA Da	+
21	Geldmacher Hoch- und Tiefbau GmbH u.Co. KG Bunsenstr. 16 3549 Wolfhagen	88P Ksl	+
22	August Glück Hoch- und Tiefbau 6422 Herbstein	MPA Da	+
23	A. Götzhäuser KG Baunternehmen Kasseler Straße 26 3575 Kirchhain 1	88P Ksl	+
24	Karl Guntrum Baunternehmung GmbH Bleichstraße 6 6407 Schlitz	88P Ksl	+
25	Jakob Hartmann Erben Ludwigplatz 9 6503 Mainz-Kastel	MPA Da	+

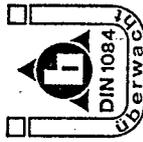
1	2	3	4
26	Karl Hartung und Sohn KG 6291 Niedernhausen	MPVA Neuwied	+
27	Hartung-Bau GmbH und Co. KG Ingenieur-, Tief- und Straßenbau Melkenstraße 1 6400 Fulda	BBP Ksl	+
28	Hodes KG Hochbau-Tiefbau Frankfurter Straße 9 6400 Fulda	MPA Da	+
29	Heinrich Honstein Bauunternehmen Am Born 2 6437 Kirchheim	BBP Ksl	+
30	HTI Baugesellschaft mbH Vogelweidstraße 18 6000 Frankfurt am Main 70	MPA Da	+
31	Industrie-Baugesellschaft mbH Steinbühl 5 3445 Waldkappel	BBP Ksl	+
32	Jahns und Gramberg KG Bauunternehmung Friedenstraße 24b 6200 Wiesbaden	MPVA Neuwied	+
33	Lorenz Jöckel GmbH und Co. KG Bauunternehmung Gartenstraße 44 6490 Schlichtern 1	BBP Ksl	+
34	Hans Kammerdiener KG Bauunternehmung Bahnhofstraße 10 6412 Gersfeld (Rhön)	BBP Ksl	+
35	Hermann Kirchner GmbH Bauunternehmung Hermann-Kirchner-Straße 6 6430 Bad Hersfeld	MPVA Neuwied	+
36	Josef König Niederwaldstraße 47e 6220 Rüdeshelm-Asmannshausen	MPVA Neuwied	+
37	Aug. Kröger GmbH und Co. Bauunternehmung 3440 Eschwege	IBM Han	+
38	Kropp GmbH und Co. KG Postfach 40 6402 Großenlüder 2	MPA Da	+
39	Christian Lahme GmbH Kohlenstraße 53 3500 Kassel	BBP Ksl	+
40	Wilhelm Momberg GmbH und Co. KG Bauunternehmung Glöcknerpfad 44 3500 Kassel	BBP Ksl	+
41	AG Mühligertunnel Heppenbachtal 6445 Alheim-Licherode	PfB Ksl	+
42	Müller Bau GmbH Postfach 28 4927 Lügde-Rischenau	PfB Ksl	+

1	2	3	4
52	Robert Schneider GmbH und Co. KG Laubacherweg 27 6336 Solms	MPA Da	+
53	Adam Schwinn Inh. W. Groß 6123 Bad König	IBS Ka	+
54	Siewert und Jacobs GmbH und Co. KG Industriegebiet Lütkefeld 3530 Warburg	BBP Ksl	+
55	Torkret GmbH Dieselstraße 3 6804 Viernheim	IBS Ka	+
56	Ulrich GmbH und Co. KG Bauunternehmung Richard-Müller-Straße 3 6400 Fulda	BBP Ksl	+
57	Vaipel und Sohn GmbH Hoch-, Tief- und Straßenbau Hans-Staden-Allee 28 3588 Homberg (Efze)	BBP Ksl	+
58	Vössing GmbH Industriestraße 5 3524 Immenhausen	PFB Ksl	+
59	Vogelsberger Silo- und Behälterbau GmbH Mühlstraße 9 6425 Lautental- Eichenrod	OGI	+
60	Georg Ueber GmbH und Co. KG Bauunternehmung Postfach 3127 6120 Michelstadt	MPA Da	+

1	2	3	4
43	Hoh. Oswald III und Söhne GmbH und Co. KG Teichweg 14 6300 Gießen-Wieseck	MPA Da	+
44	Pfeiffer und Schmidt 6349 Driedorf	MPVA Neuwid	+
45	Pietsch und Steinfurt Bernhard-Adelung- Straße 36 6090 Rüsselsheim	MPVA Neuwid	+
46	Reitze und Sasse Hoch- und Tiefbau GmbH Glockenbruchweg 123 3500 Kassel	BBP Ksl	+
47	Röhr und Krieg Hoch- und Tiefbau Bertholdstraße 9 6415 Petersberg	BBP Ksl	+
48	Rosenbaum und Metzendorf Bauunternehmung Lindenstraße 73 6420 Lauterbach (Hessen)	MPA Da	+
49	Scheid Straßenbau GmbH Großbachstraße 4 6250 Limburg/Lahn 1	IBÜB Aa	+
50	Schmidt, Löwenstein und Co. OHG Hoch- und Tiefbau 3549 Wolfhagen 2	BBP Ksl	+
51	Ludwig Schneider GmbH und Co. KG Postfach 6407 6300 Gießen 1	MPA Da	+

2.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannter Überwachungsgemeinschaft herausgegebene Liste verwiesen:



Güteüberwachung
Beton B II - Baustellen e. V.
Bahnhofstraße 61
6200 Wiesbaden

1	2	3	4
61	Weber Am Bahnhof 6303 Obbornhofen	MPVA Neuwied +	
62	Willibald Wehner GmbH und Co. KG Bauunternehmung Heckerstraße 47 3500 Kassel	BBP Ksl +	
63	H. Weillbacher Frankfurter Straße 65 6203 Hochheim am Main	MPVA Neuwied +	
64	A. Weil Bauunternehmung 6250 Limburg a.d.Lahn 1	MPVA Neuwied +	
65	Julius Wett Bauunternehmung Geismarstraße 27 3580 Fritzlar	PfB Ksl +	
66	AG Wildsberg-tunnel 3509 Morschen-Heine	PfB Ksl +	
67	Wilhelm KG 6250 Limburg a.d.Lahn	MPVA Neuwied +	
68	Claus Wingenfeld Bauunternehmen Kinzigstraße 42 6400 Fulda	MPA Da +	
69	Zahn, Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau GmbH Argersbachstraße 2-4 3500 Kassel	BBP Ksl +	
70	A. Zimmer GmbH und Co. KG Hoch-, Tief- und Ingenieurbau Zieherweg 21 6400 Fulda	BBP Ksl +	

3. Werkfrisch- und Werk trockenmörtel und Transportbeton
einschließlich Trockenbeton
(Baustoffe nach Nrn. 4 und 6 der Überwachungsverordnung)

3.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

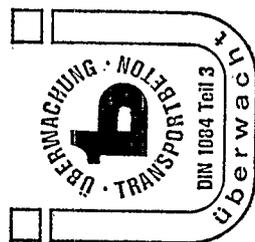
1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werk	Prüfstelle	Transportbeton
1	Aschaffener Lieferbeton GmbH u. Co. KG Hafenrandstraße 13a 8750 Aschaffenburg Werk Erbach	MPA Da	+
2	Baustoffwerk Hessen Rigips GmbH 6445 Alheim 1 - Heinebach	I 85 Bs	Maschinenputzgips nach DIN 1168
3	Joh. Becker II u. Co. KG Radheimer Straße 32 6111 Mosbach	MPA Da	+
4	Betonwerk Wagner u. Co. GmbH u. Co. KG Im Bolzenbach 19 3565 Breidenbach- Wolzhausen	IMb Da	Werkfrischmörtel
5	Oswald Bommel KG Bauunternehmung 6255 Dornburg 2	MPVA Neuwied	+
6	Frankfurter Liefer- beton GmbH u. Co. KG Schmickstraße 31-33 6000 Frankfurt am Main 1	BP Ffm	
6.1	Werk Franziskusstraße 25 6000 Frankfurt am Main 1		+

1	2	3	4
6.2	Werk Assar Gabrielson- Straße 18 6057 Dietzenbach- Steinberg		+
6.3	Werk Homburger Landstraße 124 6370 Oberursel (Taunus)		+
6.4	Werk Siemensstraße 6374 Steinbach		+
7	Fröhlich Bauunternehmung AG Mittelhöfer Straße 11 3582 Felsberg- Gensungen	IMb Da	+
8	Hochrein Beton Sinnthal GmbH Schulwaldstraße 6491 Sinnthal Werk Sinnthal Weichersbach	LGA	+
9	Limburger Liefer- beton GmbH u. Co. KG 6250 Limburg 3-Staffel	PB Idstein	+
10	Friedrich Metzendorf Bauunternehmung Bahnhofstraße 15 6407 Schlitz	MPA Da	+
11	Naumann KG Im Wiesental 4 6437 Kirchheim	MPA Da	
11.1	Werk Kirchheim		+
11.2	Werk Alheim-Heinebach		+
11.3	Werk Niederaula/ Niederjossa		+
11.4	Werk Neuenstein/Aua		+
12	RTB Rombach- Transportbeton GmbH u. Co. KG Im Sölgerrath 6405 Eichenzell	BBP Ksl	+

1	2	3	4
13	Taunusbeton GmbH und Co. KG 6251 Brechen 3	PB Idstein	
13.1	Werk Idstein		+ und Werkfrischmauer- mörtel
13.2	Werk Usingen		+ und Werkfrischmauer- mörtel
13.3	Werk Usingen An der Riedwiese		+
13.4	Werk Weilburg		+
13.5	Werk Werschau		+ und Werkfrischmauer- mörtel
13.6	Werk Löhnberg		+ und Werkfrischmauer- mörtel
14	TBG Transportbeton GmbH und Co. KG Max-Planck-Str. 1 6806 Viernheim	MPA Da	+
15	TBU Transportbeton Union GmbH und Co. KG Im Sölgenthath 6405 Eichenzell	BBP Ks1	+
16	Transportbeton ReadyMix GmbH Werk 6840 Lampertheim	BP Ka	+
17	Transportbeton Fulda GmbH Postfach 40 6402 Großenlüder	MPA pa	+
18	Wilhelm Rinker KG Baugeschäft, Transportbeton Herborner Straße 6332 Ehringshausen	PB Idstein	+
19	Westerwaldbeton GmbH und Co. KG 5438 Westerburg Werk Hadamar	PB Idstein	+ und Mörtel
20	Andreas Winter und Söhne Industriestraße 6052 Mühlheim am Main	BP Ffm.	+

3.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannter Überwachungsgemeinschaft herausgegebene Liste verwiesen:



Baustoffüberwachung
 Transporebeton - Mörtel Mitte e.V.
 Friedrich-Ebert-Str. 11 - 13
 6730 Neustadt an der Weinstraße



4. Künstliche Wand- und Deckensteine, Formstücke für Schornsteine und vorgefertigte Bauteile aus Beton, Gasbeton, Leichtbeton, Stahlbeton, Spannbeton, Stahlleichtbeton und Ziegel (Bauteile nach Nm. 1, 2 und 10 der Überwachungsverordnung)

4.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
1	Basalt-Aktien Gesellschaft Dennhäuser Str. 24 3500 Kassel	BBP Ksl	
1.1	Werk Kassel		Fertigteile aus Beton und Stahlbeton
1.2	Werk Körle		Fertigteile aus Beton und Stahlbeton
2	Betonwerk Vogelsberg 6425 Lautertal- Eichenrod	MPA Da	Fertigteile aus Stahlbeton B I
3	Oswald Bommel KG 6255 Dornburg- Langendernbach	MPVA Neuwied	Fertigteile aus Stahlbeton und Stahlleichtbeton
4	Emanuel Dietsch Betonwerk 6143 Lorsch	MPA Da	Hohlblocksteine aus Beton nach DIN 18 153
5	Fels-Werke Paine- Salzgitter Baustoffwerk Kassel Werk Baunatal- Hertingshausen	IBS Bs	Fertigteile aus Stahlbeton (Stahlbeton- Fertigg garage System Kesting)
6	Heinrich Hartmann Am Rosengarten 2 3549 Wolfhagen	BBP Ksl	Fertigteile aus Beton

1	2	3	4
7	Hochtief AG Fertigteilwerke Friedrich-Ludwig- Jahn-Straße 6081 Stockstadt	IMB Da	Fertigteile aus Stahl- und Spannbeton
8	Werner Kemmerer KG Betonwerk 6450 Hanau 7- Steinheim	BP Ffm	Waschbetonplatten; kleinformtige Fertigteile aus Waschbeton
9	G. Rützel KG Weichseilstraße 25 6400 Fulda	BP Ffm	Fertigteile aus Stahlbeton (Fertigteilgaragen)
10	Klaus Schmidt Betonwerk In den Fetzuissen 31 6423 Wartenberg 1 Werk Am Bahnhof 5	BP Ffm	Fertigteile aus Beton und Stahlbeton
11	Hermann Schumacher Beckstraße 53 6100 Darmstadt	MPA Da	Fertigteile aus Stahlbeton B I
12	Steving Beton- und Fertigteilwerke KG Keltnerbacher Straße 38-46 6096 Raunheim	MPA Da	Fertigteile aus Beton und Stahlbeton
13	Transportbeton Fulda GmbH Postfach 40 6402 Großenlütder	MPA Da	Hohlblocksteine aus Beton nach DIN 18 153
14	Weil-Beton GmbH und Co. KG Betonwerk S. Lahn 6250 Limburg 9-Linter	BP Ffm	Fertigteile aus Beton- und Stahlbeton
15	Heinrich Werner GmbH und Co. KG Steubenstraße 50 6070 Langen Werk Robert-Bosch-Straße 12	BP Ffm	Fertigteile aus Stahlbeton B I
16	Andreas Winter und Söhne Industriestraße 6052 Mühlheim am Main	BP Ffm	Fertigteile aus Stahlbeton
17	Ytong Rhein-Main GmbH MPA Da Werk Messel Postfach 111148 6100 Darmstadt		Gasbeton Blocksteine und Plansteine nach DIN 4165, Gasbeton-Bauplatten nach DIN 4166, Geschobhohe tragende Wandtafeln

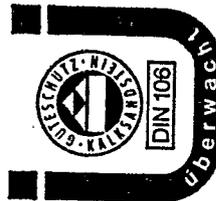
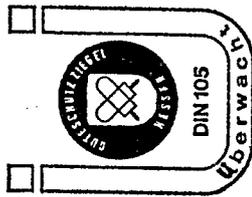
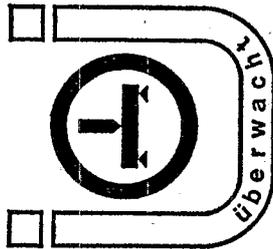
4.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannter Überwachungsgemeinschaft herausgegebene Liste verwiesen:

Güteschutz
Beton- und Fertigteilwerke
Hessen e. V.
Grillparzerstraße 13
6200 Wiesbaden

Güteschutz Ziegelindustrie
für das Land Hessen e. V.
Am Ringofen 14
6320 Alsfeld

Güteschutz Kalksandstein e. V.
Entenfangweg 15
3000 Hannover 21



5. Dämmstoffe für den Schall-, Wärme- und Feuchtigkeitsschutz und Bauplatten (Baustoffe und Bauteile nach Nrn. 8 und 9 der Überwachungsverordnung)

5.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werk	Prüfstelle	Baustoffe und Bauteile
1	Aerolith-Werk Reis und Gensler KG 6460 Gelnhausen	MPA Da	Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101; Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104
2	Correcta Werke GmbH 3590 Bad Wildungen 1	MPA Da	Leichtbauplatten nach DIN 1101 und 1104
3	Dow Chemical Handels- und Verwaltungsgesellschaft mbH Hamburger Allee 2-10 6000 Frankfurt am Main	FW MÜ	Wärmedämmplatten nach DIN 18.164
4	Heinrich Frank 6349 Breitscheid-Gusternhain	OGI	Gipskartonverbundplatten nach DIN 18184
5	Geralith-Werk W. Finkenstädt und Sohn 3559 Allendorf-Haine	MPA Da	Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101; Mehrschicht-Leichtbauplatten nach DIN 1104
6	Glaswolle Wiesbaden GmbH 6200 Wiesb.-Biebrich	FIU MÜ	Dämmstoffe nach DIN 13 165

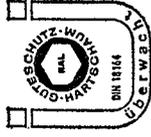
5.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannten Überwachungsgemeinschaften herausgegebenen Listen verwiesen:

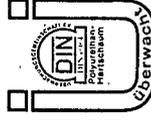
5.2.1 Güteschutzgemeinschaft für Gips- und Gipsbauelemente e.V.
 Birkenweg 13
 6100 Darmstadt



5.2.2 Güteschutzgemeinschaft Hartschaum e. V.
 Mannheimer Straße 97
 6000 Frankfurt am Main 1



5.2.3 Überwachungsgemeinschaft Polyurethan-Hartschaum e. V.
 Kriegerstraße 17
 7000 Stuttgart 1



5.2.4 Gütegemeinschaft Spanplatten e. V.
 Wilhelmstraße 25
 6300 Gießen 1



5.2.5 Güteschutzgemeinschaft Sperrholz e. V.
 Wilhelmstraße 25
 6300 Gießen 1



1	2	3	4
7	HESSEX Nordhess. Holz-Industrie 3436 Hess. Lichtenau 12-Hopfelde	BAM	Holzfaserspanplatten
8	Isorast GmbH Kunigundstraße 20 4300 Essen 1 Werk Firma Münch KG 6121 Hesse-neck-Keilbach	FIW MÜ	Polystyrol-Partikel-schaumsteine
9	Morgips Vertriebsges. IBS Bs Kurt-Schumacher-Straße 25 3500 Kassel		Gipskarton-Bauplatten nach DIN 18 189
10	Roth Werke GmbH Postfach 60 3563 Dautphetal	MPA Do	Schaumkunststoffe als Dämmstoffe nach DIN 18 164 Teil 1
11	Rhönolith-Werke GmbH 6419 Eiterfeld	MPA Da	Holzwohle-Leichtbau-platten nach DIN 1101; Mehrschicht-Leichtbau-platten nach DIN 1104
12	Wilfried Seitz Hessenstraße 88 6238 Hofheim-Wallau	FIW MÜ	Mineralfaser-Wärme-dämmstoffe nach DIN 18 165
13	Westdeutsche Fulgur-Werke GmbH 6483 Salmünster	IBW Han	Asbestzementwell-platten nach DIN 274

6. Wand-, Decken- und Dachtafeln für Häuser in Tafelbauart
(Bauteile nach Nr. 11 der Überwachungsverordnung)

6.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

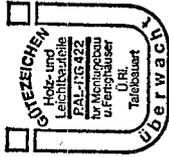
1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werk	Prüfstelle	Bauteile
1	Nordhaus GmbH und Co. Lengerser Straße 6432 Heringen (Werra)	IBM Han	Fertighäuser nach Erg. DIN 1052
2	Okalwerk Hessen Otto Kreisbaum KG 6470 Büdingen	VA Ka	Wand-, Decken- und Dachtafeln in Tafel- bauart
3	Georg Walger Holz- und Fertigbau GmbH Bahnhofstraße 13 6431 Schenklengsfeld	MPA Da	Holztafeln für Holz- häuser in Tafelbauart

6.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemein-
schaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannten Über-
wachungsgemeinschaften herausgegebenen Listen ver-
wiesen:

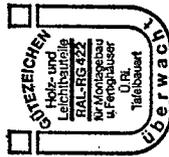
6.2.1 Gütegemeinschaft
Holz- und Leichtbauteile e. V.

Hackländerstraße 43
7000 Stuttgart 1



6.2.2 Bundes-Gütegemeinschaft

Montagebau und Fertighäuser e. V.
Schlüterstraße 6
2000 Hamburg 13



7. Feuerschutzabschlüsse (Klappen, Türen, Tore), Fahrtschachttüren für feuerbeständige Schachtwände und Lager unter Verwendung von Kunststoffen (Bauteile nach Nm 12, 13 und 14 der Überwachungsverordnung)

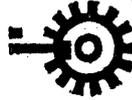
7.1 Fremdüberwachung durch anerkannte Prüfstellen

1	2	3	4
Nr.	Hersteller, Werk	Prüfstelle	Bauteile
1	MAN Gustavsburg	TÜA Da	Fahrtschachttüren
2	Elastlast GmbH Hanauer Landstraße 4 6483 Bad Soden-Salmünster	TU Mü	Bewehrte Elastomerlager nach DIN 4141

7.2 Fremdüberwachung durch anerkannte Überwachungsgemeinschaften

Hierzu wird auf die von nachfolgend genannter Überwachungsgemeinschaft herausgegebene Liste verwiesen:

Überwachungsgemeinschaft für Feuerschutz- und Schutzraumabschlüsse - im Fachverband Metall Hessen - Mannheimer Straße 115 6000 Frankfurt am Main.



153

DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

Veröffentlichung nach § 51 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes für das Ausgleichsjahr 1987

Gemeinsamer Erlaß

Auf Grund des § 51 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes i. d. F. vom 29. Juni 1984 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Februar 1985 (GVBl. I S. 35), wird folgendes veröffentlicht:

I.

Berechnung der Steuerverbundmasse:

Der im Haushaltsplan 1987 veranschlagte Landesanteil an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage	14 714 000 000	DM
Vermögensteueraufkommen dem Land verbleibender Anteil an Grunderwerbsteuer	+ 495 000 000	
Kraftfahrzeugsteueraufkommen	+ 108 400 000	
abzüglich: Zahlungen im Länderfinanzausgleich verbleiben	+ 700 000 000	
hiervon 22,9 v. H.	- 690 000 000	
abzüglich aus der Schlußabrechnung 1985 ergibt Steuerverbundmasse 1987	15 327 400 000	
	3 509 975 000	
	- 27 172 000	
	<u>3 482 803 000</u>	

II.

Finanzausgleichsmasse:

Steuerverbundmasse	3 482 803 000
Krankenhausumlage nach § 40 FAG	+ 115 500 000
Zuführung aus dem Landeshaushalt	+ 100 000 000
ergibt Finanzausgleichsmasse 1987	<u>3 698 303 000</u>

III.

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse auf die einzelnen Bereiche

1. Allgemeine Finanzausweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1, § 5)		DM
1.1 Schlüsselzuweisungen an Gemeinden (§ 7 Nr. 1)	759 531 000	
1.2 Schlüsselzuweisungen an kreisfreie Städte (§ 7 Nr. 2)	304 232 000	
1.3 Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§ 7 Nr. 3)	814 084 000	
1.4 Zuweisungen an den LWV Hessen (§ 7 Nr. 4)	220 306 000	
Summe der Allgemeinen Finanzausweisungen	<u>2 098 153 000</u>	
2. Besondere Finanzausweisungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)		
2.1 Zuweisungen für kommunale Bibliotheken Museen und Musikschulen (§ 22)	2 150 000	
2.2 Erstattung an den LWV für einzelne Sonderbelastungen (§ 22)	10 000 000	
2.3 Einmalige Sonderzuweisung an den LWV (§ 22)	32 500 000	
2.4 Zusätzliche Finanzausweisungen an Landkreise und kreisfreie Städte zum Ausgleich der Belastungen aus überdurchschnittlicher Arbeitslosigkeit (§ 22)	45 000 000	
2.5 Schullastenausgleich (§ 23)	210 000 000	
2.6 Zuweisungen zu den Kosten der Schülerbeförderung (§ 24)	150 000 000	
2.7 Sozialhilfelastenausgleich (§ 25)	127 000 000	

	DM
2.8 Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung (§ 26)	12 000 000
2.9 Zuweisungen zu den Kosten der Gesundheitsämter (§ 27)	22 500 000
2.10 Zuweisungen für den überörtlichen ÖPNV (§ 28)	25 500 000
2.11 Zuweisungen für gemeinwirtschaftliche Leistungen im ÖPNV (§ 29)	45 000 000
2.12 Zuweisungen für Straßen (§ 30)	25 000 000
2.13 Besondere Finanzzuweisungen an Gemeinden der Zonenrandkreise (§ 31)	2 500 000
2.14 Zuweisungen für Theater (§ 32)	12 000 000
2.15 Landesausgleichsstock (§ 33)	20 500 000
Summe der Besonderen Finanzzuweisungen	<u>741 650 000</u>
3. Ausgaben zur Finanzierung von Investitionen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3)	
3.1 Zuweisungen für kommunale Schulen, Schulturnhallen und Schülerheime (§ 34 Abs. 1 Nr. 1)	110 000 000
3.2 Zuweisungen und Zuschüsse zur Krankenhausfinanzierung (§ 34 Abs. 1 Nr. 2)	311 000 000
3.3 Zuweisungen für Gesundheitsämter und sonstige kommunale Einrichtungen des Gesundheitswesens (§ 34 Abs. 1 Nr. 3)	1 000 000
3.4 Zuweisungen für kommunale Sport- und Freizeitanlagen (§ 34 Abs. 1 Nr. 4)	8 000 000
3.5 Zuweisungen für kommunale Dorfgemeinschaftshäuser, Bürgerhäuser und Mehrzweckhallen (§ 34 Abs. 1 Nr. 5)	4 000 000
3.6 Zuweisungen für kommunale Alteneinrichtungen und sonstige Einrichtungen der Sozialhilfe (§ 34 Abs. 1 Nr. 6)	18 500 000
3.7 Zuweisungen für kommunale Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 34 Abs. 1 Nr. 7)	8 500 000
3.8 Verbesserung der kommunalen Verkehrsverhältnisse (§ 34 Abs. 1 Nr. 8)	
3.81 Zuweisungen zur Beseitigung von Verkehrsnotständen	30 000 000
3.82 Zuweisungen für den ÖPNV	85 000 000
3.9 Kommunale Trink- und Abwasseranlagen (§ 34 Abs. 1 Nr. 9)	
3.91 Schuldendiensthilfen	16 500 000
3.92 Baukostenzuweisungen	180 000 000
3.10 Zuweisungen für kommunale Müll- und Tierkörperbeseitigungsanlagen (§ 34 Abs. 1 Nr. 10)	20 000 000
3.11 Zuführung an den Hessischen Investitionsfonds (§ 35)	66 000 000
Summe der Zuweisungen für Investitionen	<u>858 500 000</u>
Summe der Leistungen nach Nrn. 1 bis 3 (Finanzausgleichsmasse)	<u>3 698 303 000</u>

IV.

Grundbeträge

1. § 9 Abs. 4 — kreisangehörige Gemeinden
Der Grundbetrag wird auf 738,— DM festgesetzt.
2. § 15 Abs. 2 — kreisfreie Städte
Der Grundbetrag wird auf 1 645,— DM festgesetzt.
3. § 17 Abs. 6 — Landkreise
Der Grundbetrag wird auf 545,— DM festgesetzt.

V.

Der Hundertsatz nach § 13 Abs. 1 wird auf 76,4 v. H. festgesetzt
Der Hundertsatz nach § 15 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 wird auf 75,1 v. H. festgesetzt.
Der Hundertsatz nach § 19 Abs. 1 wird auf 75,9 v. H. festgesetzt.

VI.

Umlagehebesatz für die Krankenhausumlage

Der Umlagehebesatz nach § 40 Abs. 2 wird nach den derzeitigen Umlagegrundlagen vorläufig auf 2,02 v. H. festgesetzt.

Wiesbaden, 12. Januar 1987

**Der Hessische Minister
der Finanzen**
LG 40 005 — III B 11

**Der Hessische Minister
des Innern**
IV B 11 — 33 b 02/01 a

StAnz. 7/1987 S. 347

154

An die
obersten Landesbehörden

Richtlinien für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung des Landes Hessen für das Haushaltsjahr 1986

1 Rechtsgrundlagen

Für die Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung sowie für die Aufstellung der Haushaltsrechnung sind die §§ 80 bis 87 LHO, die hierzu ergangenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften sowie die nachstehenden Richtlinien maßgebend.

2 Äußere Form der Haushaltsrechnung

2.1 Die Haushaltsrechnung wird gemäß § 80 Abs. 3 LHO aufgestellt. Die Gliederung ergibt sich aus § 81 LHO.

2.2 Der Haushaltsrechnung werden folgende Übersichten beigefügt:

Anlage I

Erläuterung der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund der §§ 2 und 5 HG 1986 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind (§ 85 Abs. 1 Nr. 1 LHO) vgl. Tz. 4.1

Anlage II

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) vgl. Tz. 4.2

Anlage III

Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO) vgl. Tz. 4.3

wird durch HMdF erstellt

Anlage IV

Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO) vgl. Tz. 4.4

wird durch HMdF erstellt

Anlage V

Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO) vgl. Tz. 4.5

Anlage VI

Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO) vgl. Tz. 4.6

Anlage VII

Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO) vgl. Tz. 4.7

Anlage VIII

Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Zusagen vgl. Tz. 4.8

Anlage IX

Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen (§ 86 Nr. 2 LHO)

wird durch HMdF erstellt

Anlage X

Finanzierungsübersicht

wird durch HMdF erstellt

Anlage XI

Kreditfinanzierungsrechnung

wird durch HMdF erstellt

Anlage XII

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Hessischen Investitionsfonds Fortschreibung der Darlehensforderungen und Geldbestände des Hessischen Investitionsfonds

wird durch HMdF erstellt

3 Beiträge der obersten Landesbehörden zur Haushaltsrechnung

3.1 Beitrag für den Einzelplan

3.1.1

Für die Aufstellung des Beitrags zur Haushaltsrechnung ist von den obersten Landesbehörden eine Ausfertigung der Zentralrechnung zu verwenden (vgl. VV Nr. 8.7 zu § 80 LHO und Rechnungslegungserlaß 1986 Nr. 3.2.9.1 — StAnz. S. 2518 —).

- 3.1.2 Der Beitrag für den Einzelplan besteht aus der Zentralrechnung und den nach Nr. 4 erforderlichen Anlagen. Ich bitte, das Titelblatt des Beitrags zur Haushaltsrechnung hinsichtlich der Anlagen oder gegebenenfalls Fehlanzeigen zu den Anlagen I, II und V bis VIII auszufüllen und anstelle eines Anschreibens zu vollziehen.
- 3.2 In dem Beitrag für den Einzelplan sind in Spalte 9 der Zentralrechnung die überplanmäßigen Ausgaben, die Vorgriffe und die außerplanmäßigen Ausgaben — alle in Schwarz — einzutragen und zu addieren; dabei ist jeweils die Kapitelsumme und am Schluß die Einzelplansumme zu bilden.
- 3.3 Bei der Aufstellung der Beiträge zur Haushaltsrechnung bitte ich, die allgemeinen Grundsätze der Nrn. 3.3.1 bis 3.3.8 zu beachten.
- 3.3.1 Wegen der Begriffsbestimmungen für über- und außerplanmäßige Ausgaben wird auf die VV zu § 37 LHO verwiesen.
- 3.3.2 Bei Ausgaben, die auf Grund von Haushaltsvermerken durch Ist-Einnahmen bei Einnahmetiteln verstärkt werden können, entstehen überplanmäßige Ausgaben erst dann, wenn der im Haushaltsplan vorgesehene Ansatz unter Berücksichtigung der Ausgabereste oder der Vorgriffe sowie der zur Verstärkung verwendeten Ausgaben und Ist-Einnahmen überschritten wird.
- 3.3.3 Bei gegenseitiger oder einseitiger Deckungsfähigkeit gemäß § 20 LHO oder § 2 HG 1986 entsteht eine überplanmäßige Ausgabe nur, soweit die Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel nicht aus einem deckungspflichtigen Ansatz verstärkt werden kann (s. auch VV zu § 46 LHO). Das bedeutet, daß zunächst alle Deckungsmöglichkeiten auszuschöpfen sind, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird. Die Einwilligung zu überplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Abs. 1 LHO schafft keine zusätzlichen Deckungsmittel.
- Haben bei einem Titel die Ist-Ausgaben den Betrag der Einwilligung nicht erreicht, so kann der Differenzbetrag nicht zur Deckung einer Mehrausgabe bei einem deckungsberechtigten Titel verwendet werden.
- 3.3.4 Unter die gegenseitige Deckungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 a LHO fallen auch die Titel 425 03 und 426 03, unter die einseitige nach Nr. 2 a auch die Titel 422 03, 422 61 und 422 62.
- 3.3.5 Die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ansätze bei den Titeln 519 01 innerhalb der Einzelpläne gemäß § 5 Abs. 2 HG 1986 ist auf Ausgaben für Zwecke der Energieeinsparung beschränkt. Von dieser Deckungsfähigkeit sind Titel in Titelgruppen ausgenommen. Der Nachweis gegenseitig gedeckter Mehrausgaben bei Titel 519 01 setzt daher voraus, daß die Mehrausgaben für Zwecke der Energieeinsparung verwendet worden sind.
- 3.3.6 Für die Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften in den Fällen des Erziehungsurlaubs oder des Mutterschaftsurlaubs von Landesbediensteten ist auch im Haushaltsplan 1986 der Leertitel 427 06 ausgebracht mit dem Haushaltsvermerk, daß Ausgaben zu Lasten des Aufkommens der Stellen der beurlaubten Bediensteten geleistet werden können. Der Nachweis über die Beschäftigung der Vertretungs- und Aushilfskräfte erfolgt im Rahmen der Stellenbewirtschaftung nach § 49 LHO und den VV dazu.
- Der Nachweis der Ausgaben des Titels 427 06 in der Anlage I zur HR 1986 wird vereinfacht und erfolgt jetzt ausschließlich bei diesem Titel.
- Daher ist die Mehrausgabe in Spalte 3 der Anlage I grundsätzlich nicht mehr in voller Höhe als ausgeglichen nachzuweisen, sondern nur mit dem Betrag, der durch **Minderausgaben bei dem ausgleichspflichtigen Titel gedeckt** ist. Der ggf. nicht ausgeglichene Betrag ist in Spalte 4 überplanmäßig nachzuweisen. In Spalte 5 ist auf die allgemeine Begründung a) hinzuweisen. Die bisherige Zurechnung bei dem ausgleichspflichtigen Titel, sofern dieser überschritten war, entfällt.
- In Spalte 5 sind wie bisher die Zahl der Planstellen bzw. Stellen der beurlaubten Bediensteten und der ausgleichspflichtigen Titel anzugeben. Sind die Ausgaben für Titel 427 06 zu Lasten von Planstellen und Stellen der Titel 422, 425 und 426 geleistet worden und ist der zutreffende Ausgleich betraglich nicht genau zu bestimmen, dann ist die Mehrausgabe entsprechend der Zahl der Planstellen bzw. Stellen anteilmäßig auf die Titel zu verteilen. (Beispiele 9 a und 9 b, Muster 1.)
- 3.3.7 Im Haushaltsplan 1986 ist für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes wiederum der Titel 427 08 als Leertitel ausgebracht mit dem Haushaltsvermerk, daß Ausgaben in Höhe der Einnahmen bei Titel 256 08 (Zuweisungen von der Bundesanstalt für Arbeit) geleistet werden können. Ebenso ist der Titel 427 01 gemäß Haushaltsvermerk einseitig deckungsfähig zugunsten von Titel 427 08.
- Beim Nachweis von Mehrausgaben bei Titel 427 08 ist die Deckung gemäß den Haushaltsvermerken bei den Titeln 427 08 (Einnahmen bei Titel 256 08) und 427 01 auszuschöpfen, ehe eine Mehrausgabe überplanmäßig nachgewiesen wird. Mein Rundschreiben vom 7. Oktober 1985 — H 1000/115 — III A 1 a — (n. v.), wonach im Haushaltsjahr 1986 bei Titel 256 08 eingegangene Zuweisungen, die noch das Haushaltsjahr 1985 betreffen, nicht zur Verstärkung der Ausgabemittel herangezogen werden dürfen, bleibt insoweit unberührt.
- Soweit Mehrausgaben bei Titel 427 08 überplanmäßig nachzuweisen sind, wird auf die Begründung im einzelnen verzichtet. In diesen Fällen ist auf die allgemeine Begründung c) (vgl. 4.1.6 Seiten 8 und 11) hinzuweisen. Ggf. sind die für den Landesanteil geforderten Einsparungen anzugeben.
- 3.3.8 Bei der Deckungsfähigkeit der Ausgaben im Rahmen der Hauptgruppe 4 bei Titeln der Gruppen 443, 451, 453 und im Rahmen der Hauptgruppe 5 bei den Titeln der Gruppen 511 bis 518, 523, 526, 527, 537 und 546 innerhalb eines Kapitels nach § 2 Abs. 2 HG 1986 bitte ich zu beachten, daß übertragbare Mittel und Titel in Titelgruppen von dieser Deckungsfähigkeit ausgenommen sind. Im Deckungsfalle bitte ich bei einer Überschreitung von mehr als 25 v. H. zunächst 25 v. H. zu decken und nur den die 25-v.-H.-Grenze übersteigenden Betrag überplanmäßig nachzuweisen.
- 3.3.8.1 Mit Rundschreiben zur Ausführung des Haushaltsplans 1986 vom 4. April 1986 (StAnz. S. 895) habe ich meine durch Ausführungserlaß vom 30. Dezember 1985 (StAnz. 1986 S. 116) unter Abschn. C II. Nr. 3 allgemein erteilte Zustimmung zur Anordnung der Deckungsfähigkeit der Ausgaben nach § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1986 für die Titel der Gruppen 514 und 517 mit sofortiger Wirkung zurückgenommen. Die Konsequenz hieraus ist, daß auch in der Anlage I zur Haushaltsrechnung 1986 bei der Anwendung des § 2 Abs. 2 HG 1986 die Titel der Gruppen 514 und 517 von der Deckungsfähigkeit auszunehmen sind. Minderausgaben aus Titeln der Gruppen 514 und 517 dürfen als Einsparungen für überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nur herangezogen werden, soweit ich in förmlichen Anträgen nach Muster zu § 37 LHO in der Zeit vom Beginn des Haushaltsjahres bis zum 4. April 1986 zugestimmt habe. Sie können jedoch nach Nr. 3 meines Rundschreibens vom 10. Juli 1986 (StAnz. S. 1507) auf die Sperrbeträge nach der Haushaltssperre gemäß § 41 LHO angerechnet werden. Auf Nr. 5 weise ich hin.
- 4 **Anlagen zu den Beiträgen**
- Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§ 85 LHO):
- 4.1 **Anlage I:** Erläuterung der außerplanmäßigen Einnahmen, Übersicht über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe und ihre Begründung sowie Nachweis der Mehrausgaben, die auf Grund der §§ 2 und 5 HG 1986 oder entsprechender Haushaltsvermerke gedeckt bzw. ausgeglichen sind.
- 4.1.1 In die Anlage I sind aufzunehmen:
- die in Spalte 2 der Zentralrechnung ausgewiesenen außerplanmäßigen Einnahmen
 - die in Spalte 8 der Zentralrechnung ausgewiesenen Mehrbeträge bei den Ausgaben
 - die in Spalte 3 der Zentralrechnung ausgewiesenen Vorgriffe
 - die Mehrausgaben, die sich infolge einer Haushaltsollverminderung auf Grund von Koppelungsvermerken ergeben, auch wenn in Spalte 8 der Zentralrechnung ein Minderbetrag ausgewiesen ist.
- Die Beträge sind einzeln für jeden Titel in der sich aus der Zentralrechnung ergebenden Reihenfolge aufzuführen, und zwar:

- 4.1.2 Außerplanmäßige **Einnahmen** sind mit ihrem Betrag nur in Spalte 2 einzutragen. In Spalte 5 ist die Zweckbestimmung anzugeben. Eine Begründung oder Erläuterung ist nicht erforderlich (Beispiel 1, Muster 1).
- 4.1.3 Gedeckte oder ausgeglichene Mehrausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 3 aufzuführen. In Spalte 5 ist der deckungs- oder ausgleichspflichtige Titel anzugeben. Werden zur Deckung einer Mehrausgabe mehrere Titel herangezogen, dann sind in Spalte 5 auch die Beträge anzugeben (Beispiele 2 a und 2 b, Muster 1).
- 4.1.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind in Spalte 2 und in Spalte 4 aufzuführen. Außerplanmäßige Ausgaben sind in Spalte 4 mit einer durchgehenden Linie zu unterstreichen (Beispiele 3 a und 3 b, Muster 1).
- 4.1.5 Vorgriffe sind mit ihrem Istbetrag nur in Spalte 4 der Anlage I einzutragen und mit einer unterbrochenen Linie zu unterstreichen (Beispiel 4, Muster 1).
- 4.1.6 Jede nachgewiesene überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgabe sowie jeder Vorgriff ist in Spalte 5 zu begründen. Zur Vereinfachung werden in die Anlage I zur Haushaltsrechnung 1986 nachstehende allgemeine Begründungen zu überplanmäßigen Ausgaben aufgenommen. Ich bitte, bei den in Frage kommenden Titeln auf die allgemeine Begründung hinzuweisen, sofern nicht andere Gründe zu der Überschreitung geführt haben.

„Allgemeine Begründung a)

Bei den Titeln

- 421 01 und 421 02
 422 01 (11, 21), 422 02 (12, 22), 422 61 und 422 62
 425 01 (11, 21), 425 02 (12, 22) und 425 03
 426 01 (11, 21), 426 02 (12, 22), 426 03 (13, 23) und 427 02
 431 und 432
 441, 443 01 und 443 02 und 446
 Kap. 01 01—411 01, 411 02 und 411 03
 Kap. 02 03—422 69 und 425 69
 Kap. 03 01—422 72, 425 72 und 426 72
 03 12—425 71, 426 71 und 425 72
 03 14—425 69
 03 19—425 72
 03 20—422 69 und 425 69
 Kap. 04 75—422 64 bis 68 und 425 64 bis 68
 04 80—425 65, 425 68 und 425 71
 Kap. 05 04—425 69 und 425 71
 Kap. 06 04—422 69 und 425 69
 06 17—425 69
 Kap. 07 01—422 69, 425 74, 422 75 und 425 75
 07 04—425 69, 772 71, 426 73, 425 74 und 426 74
 07 12—422 69, 425 69 und 426 75
 Kap. 08 18—422 69 und 425 69
 08 30—425 81
 08 33—425 73, 422 75, 425 75, 422 77, 425 77 und
 426 77
 08 43—422 74, 425 74 und 426 74
 Kap. 09 01—422 69 und 425 69
 09 11—422 69 und 425 69
 09 15—422 64, 425 64 und 426 64
 09 16—425 64, 426 64, 425 65 und 426 65
 09 31—422 64, 425 64, 426 64 und 426 71
 09 32—426 71
 09 35—426 71, 425 72 und 426 72
 09 53—422 69, 425 69 und 426 71
 09 55—425 69 und 426 75
 Kap. 10 05—422 74 und 425 74
 10 06—422 69, 425 69, 422 75 und 425 75
 10 09—422 69, 425 69, 425 71 und 426 71
 Kap. 15 05—422 69, 425 69 und 425 80
 15 07—422 69, 425 69, 422 80 und 425 80
 15 09—422 69, 425 69 und 425 80
 15 10—425 69, 422 80 und 425 80
 15 13—425 69 und 425 80,
 15 17—425 80
 15 18—425 80
 15 19—425 80
 15 20—425 80
 15 21—426 91
 Kap. 15 22—425 80
 15 26—422 63 und 425 63
 15 41—425 71 und 981 01
 15 42—425 71 und 981 01

15 43—425 71 und 981 01
 15 80—425 68 und 425 71

Kap. 17 04—425 71, 426 71, 425 72 und 426 72

- können Mehrausgaben entstanden sein auf Grund/durch
- gesetzlicher oder tarifvertraglicher Bestimmungen oder darauf beruhender Verordnungen und Erlasse,
 - Umsetzung von Planstellen/Stellen nach § 50 LHO,
 - Umsetzung/Umwandlung von Planstellen/Stellen nach § 9 HG 1986,
 - Neuschaffung von Ausbildungsstellen nach § 11 HG 1986
 - Neuschaffung von Planstellen/Stellen auf Grund von Haushaltsvermerken.

Bei den Titeln 427 06 können Mehrausgaben entstanden sein, weil die nach Maßgabe des Haushaltsvermerks zur Deckung dienenden Einsparungen bei den Titeln 422, 425 und 426 durch die Besoldungs- und Tarifierhöhungen aufgezehrt wurden und daher in der Rechnung nicht als Minderausgaben in der zum Ausgleich erforderlichen Höhe verblieben sind.

Der Minister der Finanzen hat diesen Mehrausgaben mit Erlässen vom 3. und 12. Dezember 1986 — H 1000/52 — III A 1 a — (n. v.) — allgemein zugestimmt.

Soweit Mehrausgaben aus den vorstehenden Gründen überplanmäßig nachgewiesen sind, wurde auf die Begründung im einzelnen verzichtet.

Allgemeine Begründung b)

Die Haushaltsmittel bei den Titeln

- 442 .. (Unterstützungen)
 443 03 (Fahrtkostenzuschüsse)
 451 01 (Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung)
 453 01 (Trennungsgeld usw.)
 453 61 (Trennungsgeld usw.)

sind in der Regel nach Erfahrungssätzen veranschlagt.

Soweit Überschreitungen im Einzelfall nicht besonders begründet sind, haben die Haushaltsansätze für die tatsächlichen Zahlungen nicht ausgereicht. Für die Leistung der Mehrausgabe bestand eine rechtliche Verpflichtung.

Allgemeine Begründung c)

Bei Titel

427 08 (Für die Beschäftigung von Arbeitslosen im Rahmen von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung nach §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes)

sind die überplanmäßig nachgewiesenen Mehrausgaben durch die Vorfinanzierung des Anteils der Bundesanstalt für Arbeit (vgl. MdF-Erlaß vom 3. Oktober 1986 — H 1000/115 — III A 1 a — n. v. —) entstanden oder dadurch angefallen, daß der Landesanteil an den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen aus dem deckungsfähigen Titel 427 01 nicht erbracht werden konnte.

Der Minister der Finanzen hat im Einzelfall gemäß § 37 Abs. 1 LHO seine Einwilligung erteilt.“

- 4.1.7 Bei Titelgruppen bitte ich in der Anlage I folgende Fälle zu unterscheiden und zu beachten:
- 4.1.7.1 Auf die Aufnahme von Titelgruppen in die Anlage I wird verzichtet, sofern bei der Titelgruppe insgesamt keine Mehrausgabe entsteht und die Deckungsfähigkeit der Gruppentitel durch einen Haushaltsvermerk nicht aufgehoben ist.
- 4.1.7.2 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der insgesamt keine Mehrausgabe entstanden ist, sind jedoch in den Spalten 2 und 3 mit Betrag und in Spalte 5 mit Zweckbestimmung anzugeben. Als deckungs- oder ausgleichspflichtiger Titel ist in diesem Falle die Titelgruppe einzutragen (Beispiel 5 a, Muster 1).
 Außerplanmäßige Gruppentitel, die nur zum Teil innerhalb der Titelgruppe gedeckt sind, sind mit dem verbleibenden Teil außerplanmäßig nachzuweisen (Beispiel 5 b, Muster 1).
- 4.1.7.3 Außerplanmäßige Titelgruppen sind in den Spalten 2 und 4 mit ihrem Gesamtbetrag einzutragen. Die einzelnen Gruppentitel sind mit Zweckbestimmung und Betrag in Spalte 5 anzugeben (Beispiel 6, Muster 1).
- 4.1.7.4 Liegen Überschreitungen bei Titelgruppen vor, so ist in Spalte 1 die Titelgruppenbezeichnung und in Spalte 2 der Gesamtbetrag der Überschreitung einzutragen, der in Spalte 8 der Zentralrechnung für die Titelgruppe (als

- Ganzes) ausgewiesen ist. In Spalte 4 ist der Gesamtbetrag der Überschreitung einzutragen, sofern nur eine Überschreitungsart in Betracht kommt.
- Entfällt die Gesamtüberschreitung auf mehrere Überschreitungsarten (üpl., apl. und Vorgriffe), dann sind die Beträge in Spalte 4 getrennt nach Überschreitungsarten einzutragen (Beispiel 7 a, Muster 1).
- Berührt die Gesamtüberschreitung mehrere Gruppentitel, dann ist die Überschreitung in Spalte 5 auf die Gruppentitel aufzuteilen und einzeln zu begründen. Ist die Begründung für mehrere Gruppentitel einer Titelgruppe gleich, ist sie nur einmal aufzuführen (Beispiel 7 b, Muster 1).
- 4.1.7.5 Außerplanmäßige Gruppentitel, die zu einer Titelgruppe gehören, bei der die Gesamtüberschreitung als gedeckt nachgewiesen wird, sind nach Maßgabe des Musterbeispiels 8 in den Spalten 1 und 5 anzugeben. In diesem Fall ist die außerplanmäßige Bewilligung nur als außerplanmäßige Buchungsstelle innerhalb der Titelgruppe anzusehen (Beispiel 8, Muster 1).
- Die in Muster 1 aufgeführten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
- 4.1.8 Die über- oder außerplanmäßig nachzuweisenden Ausgaben sowie die Haushaltsvorgriffe sind zu begründen. Dabei ist zu beachten:
- 4.1.8.1 Die Begründung ist klar und kurz zu fassen und muß erkennen lassen, welcher unvorhergesehene Umstand und welches unabweisbare Bedürfnis die Haushaltsüberschreitung erforderlich gemacht haben (Art. 143 HV, § 37 Abs. 1 LHO). Auf die Angabe von Datum und Aktenzeichen meiner Zustimmung gemäß § 37 Abs. 1 LHO wird verzichtet.
- 4.1.8.2 Liegt die Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich Vorgriffen nicht vor, dann ist in der Begründung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder von mir abgelehnt worden ist.
- 4.1.8.3 Bei Überschreitungen bis zu 500 DM im Einzelfall (maßgebend ist der Überschreibungsbetrag in Spalte 2 der Anlage I) wird auf die Begründung verzichtet. In diesen Fällen ist in Spalte 5 zu vermerken „Geringfügig“. Dies gilt auch bei außerplanmäßigen Ausgaben und Vorgriffen sowie in den Fällen, wo eine allgemeine Begründung nach Nr. 4.1.6 anzugeben wäre.
- 4.1.8.4 Am Schluß der Begründung ist anzugeben, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe eine Einsparung zum Ausgleich der Mehrausgabe vorgenommen worden ist. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht. Die Einsparung kann selbstverständlich nur einmal als Deckung bzw. Ausgleich dienen.
- 4.1.8.5 Die Angabe der Einsparungen bitte ich sorgfältig zu prüfen. Grundsätzlich sind nur Einsparungen anzugeben, die ich in meinem Zustimmungserlaß gefordert habe. Soweit diese Einsparungen nicht in voller Höhe des in Spalte 4 überplanmäßig nachgewiesenen Betrages gefordert und vorgenommen wurden, ist auch der Einsparungsbetrag anzugeben.
- 4.1.8.6 Ist bei deckungspflichtigen Titeln die in den Anträgen nach Muster zu § 37 LHO im Verlauf des Haushaltsjahres angebotene und von mir in meinem Zustimmungserlaß geforderte Einsparung bei der angegebenen Haushaltsstelle nicht erzielt worden, weil bei der Aufstellung der Haushaltsrechnung die Deckungspflicht gegenüber etwaigen Einsparungen Vorrang hat (vgl. Nr. 3.3.3), dann bitte ich, die Einsparung im Benehmen mit meiner Haushaltsabteilung an anderer Stelle vorzunehmen oder, soweit dies nicht möglich ist, sie aufheben zu lassen.
- 4.1.9 In Spalte 4 der Anlage I sind am Schluß die Summen der überplanmäßigen Ausgaben, der außerplanmäßigen Ausgaben sowie der Vorgriffe und die Gesamtsumme hiervon zu bilden. Die Gesamtsumme muß mit der Summe in Spalte 9 der Zentralrechnung übereinstimmen; Überträge entfallen. In Spalte 2 sind die Summen der außerplanmäßigen Einnahmen und der Mehrausgaben zu bilden. Spalte 3 ist ebenfalls aufzurechnen (vgl. Muster 1).
- 4.1.10 Am Schluß der Anlage I bitte ich nachrichtlich anzugeben (vgl. Muster 1)
- die Summe der überplanmäßig unter allgemeine Begründung a) nachgewiesenen Beträge und
 - die Summe der überplanmäßigen Ausgaben, soweit sie auf Grund korrespondierender Haushaltsvermerke durch Hinzurechnung bei den ausgleichspflichtigen Titeln nachzuweisen sind, und in den Fällen einer Haushaltsollverminderung auf Grund von Kopplungsvermerken.
- 4.2 **Anlage II:** Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand an Sondervermögen und Rücklagen (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO) nach Muster 2.
- 4.2.1 In die Übersicht sind alle Sondervermögen aufzunehmen.
- 4.2.2 Beim Nachweis der Bestände ist von den in der Haushaltsrechnung des Vorjahres nachgewiesenen Endbeständen auszugehen. Die in der Übersicht angegebenen Einnahmen, Ausgaben und Bestände müssen mit denen der Kassenbücher übereinstimmen; Abweichungen sind ggf. zu erläutern.
- Zum Kassenbestand rechnet in der Regel nur der bare und unbare Geldbestand, der für Auszahlungen frei verfügbar ist. Beträge, die auf Sparkonten, in Wertpapieren oder in Darlehen angelegt sind, bitte ich in der Vermerkspalte nachrichtlich anzugeben (vgl. Darstellung in der Haushaltsrechnung 1985).
- 4.2.3 Die Angaben über den Bestand der Rücklagen des Landes (Einzelplan 17) werden von mir erbracht.
- 4.3 **Anlage III:** Gruppierungsübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptgruppen (§ 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO).
- Diese Übersicht wird durch den Hessischen Minister der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.
- 4.4 **Anlage IV:** Funktionenübersicht mit den Soll- und den Istbeträgen nach Hauptfunktionen (§ 85 Abs. 1 Nr. 4 LHO).
- Diese Übersicht wird durch den Hessischen Minister der Finanzen auf Grund der von der HZD gelieferten Unterlagen erstellt.
- 4.5 **Anlage V:** Übersicht über den Jahresabschluß bei Landesbetrieben (§ 85 Abs. 1 Nr. 5 LHO).
- 4.5.1 Für Landesbetriebe, landeseigene Betriebsküchen und Kantinen, die nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen (§ 74 Abs. 1 LHO), sind die Bilanzen sowie die Gewinn- und Verlustrechnungen zu übersenden ohne Rücksicht darauf, ob der Rechnungshof die Abschlüsse geprüft hat.
- 4.5.2 Bei den landeseigenen Betriebsküchen und Kantinen darf es bei der Übersicht der Einnahmen und Ausgaben verbleiben, soweit sie abweichend von Nr. 2 Abs. 3 der Geschäftsanweisung über das Kassen- und Rechnungswesen der landeseigenen Kantinen (s. Erlaß vom 17. Dezember 1965 — StAnz. 1966 S. 13 —, neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 16. Dezember 1975 — StAnz. 1975 S. 2346 —) nur eine Einnahme- und Ausgabebuchführung (Kameralistik) haben. In diesem Falle sind Kassenbestände, die auf Sparkonten eingezahlt sind, sowie Rücklagen nachrichtlich zu vermerken.
- 4.5.3 Gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung über das Finanz- und Rechnungswesen der Universitätsklinik vom 18. Dezember 1980 (GVBl. 1981 I S. 26) ist der vom Klinikumsvorstand unterschriebene Jahresabschluß dem Kultusminister (jetzt Minister für Wissenschaft und Kunst) für Zwecke der Haushaltsrechnung bis zum 1. Mai des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Ich weise darauf hin, daß mir die für Zwecke der Haushaltsrechnung benötigten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der Universitätsklinik unbeschadet einer Prüfung des Jahresabschlusses durch die Prüfungsgesellschaft i. S. des § 10 der Verordnung zu übersenden sind.
- 4.6 **Anlage VI:** Übersicht über die Gesamtbeträge der nach § 59 LHO erlassenen Ansprüche nach Geschäftsbereichen (§ 85 Abs. 1 Nr. 6 LHO) nach Muster 3.
- 4.6.1 In diese Übersicht ist der Gesamtbetrag der in den einzelnen Geschäftsbereichen nach § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO und nach § 227 AO erlassenen Beträge aufzunehmen.
- 4.6.2 Es ist zu unterscheiden, ob es sich bei dem Erlaß um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Die Nachweisung ist in die Abschnitte „a) Einnahmen“ und „b) Ausgaben“ zu gliedern. Erlassene Beträge sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem der Erlaß angeordnet worden ist.

- 4.6.3 Bei den Landessteuern (Kap. 17 01) sind die Beträge für jede in Betracht kommende Steuerart aufzugliedern. Die Betragsspalten der Übersicht sind aufzurechnen. Ich bitte dafür zu sorgen, daß alle erlassenen Beträge vollständig aufgenommen werden.
- 4.7 **Anlage VII:** Übersicht über die nichtveranschlagten Einnahmen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 LHO) nach Muster 4.
- 4.7.1 In die Übersicht sind über- und außerplanmäßige Einnahmen über 1 000 DM aus der Veräußerung — nicht aus internen Verrechnungen im Sinne des § 61 LHO — landeseigener Sachen und Rechte aufzunehmen.
- 4.7.2 Die Zweckbestimmung in Spalte 2 ist nur bei außerplanmäßigen Einnahmen anzugeben. In Spalte 6 ist die überplanmäßige oder außerplanmäßige Einnahme zu erläutern.
- 4.8 **Anlage VIII:** Übersicht über die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen und Zusagen nach Muster 5.
- Nach einem Beschluß des Landtags vom 11. Dezember 1963 ist mit der jährlichen Haushaltsrechnung eine Übersicht vorzulegen, aus der die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 LHO) durch die einzelnen Ressorts ersichtlich ist.
- Die veranschlagten und die im Einzelfall gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO im Vollzug gegebenen Verpflichtungsermächtigungen sind einzeln nach Titeln in die Übersicht

aufzunehmen. Die Verpflichtungsermächtigungen für die staatlichen Hochbaumaßnahmen (Einzelplan 18) sind in einer Summe für den Einzelplan aufzuführen.

Für den Einzelplan 19 sind die Verpflichtungen und Zusagen nach dem Muster des Vorjahres (vgl. Haushaltsrechnung 1985 S. 1982) darzustellen.

- 4.9 **Abgabe der Erklärung nach VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO**
Den Beiträgen ist eine von dem Dienststellenleiter oder seinem Stellvertreter vollzogene Erklärung beizufügen, daß in dem abgelaufenen Haushaltsjahr 1986 keine weiteren Einzahlungen, als nachgewiesen, angenommen sind (VV Nr. 8.8 zu § 80 LHO). Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten eines Dienststellenleiters, der sich Gewißheit ggf. durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm nachgeordneten Dienststellen verschaffen kann.
- 5 **Übersicht über die Ausgabesperre nach § 41 LHO auf Grund meines Rundschreibens vom 10. Juli 1986 (StAnz. S. 1507)**
Die Übersicht ist nach Muster 6 zu erstellen.
- 6 **Muster*)** für die Anlagen sind den obersten Landesbehörden gesondert zugegangen.

Wiesbaden, 27. Januar 1987

Der Hessische Minister der Finanzen
H 3043 A — 86 — III C 41
StAnz. 7/1987 S. 348

155

DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

Regelung der örtlichen Zuständigkeit für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für das Geschäftsjahr 1987

In dem nachstehenden Beschluß, den ich hiermit zur Kenntnis gebe, hat das Präsidium des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main gemäß § 140 a Abs. 2 GVG bestimmt, welche Gerichte in Hessen im Jahre 1987 für die Entscheidungen in Wiederaufnahmeverfahren örtlich zuständig sind:

„Beschluß

Im Geschäftsjahr 1987 sind für die Entscheidungen im Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG folgende Gerichte örtlich zuständig:

1. Landgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen des Landgerichts:

Darmstadt	das Landgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Landgericht Darmstadt
Kassel	das Landgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Landgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Landgericht Gießen
Gießen	das Landgericht Fulda
Hanau	das Landgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Landgericht Marburg
Marburg	das Landgericht Hanau

Für das nach § 74 a GVG zuständige Gericht gilt abweichend von der vorstehenden Regelung in entsprechender Anwendung von § 140 a Abs. 3 Satz 1 GVG folgendes:

Über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 1., 14. und 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main ent-

scheidet die 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main, über Wiederaufnahmeanträge gegen Entscheidungen der 23. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main entscheidet die 30. Strafkammer des Landgerichts Frankfurt am Main.

2. Amtsgerichte

Es entscheidet über Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts aus dem Landgerichtsbezirk:

Darmstadt	das Amtsgericht Kassel
Frankfurt am Main	das Amtsgericht Darmstadt
Kassel	das Amtsgericht Wiesbaden
Wiesbaden	das Amtsgericht Frankfurt am Main
Fulda	das Amtsgericht Gießen
Gießen	das Amtsgericht Fulda
Hanau	das Amtsgericht Limburg a. d. Lahn
Limburg a. d. Lahn	das Amtsgericht Marburg
Marburg	das Amtsgericht Hanau

3. Revisionsurteile

Diese Regelung gilt entsprechend in den Fällen des § 140 a Abs. 1 Satz 2 GVG (Wiederaufnahmeanträge gegen Revisionsurteile).

Frankfurt am Main, 8. Dezember 1986

Das Präsidium
des Oberlandesgerichts“

Wiesbaden, 12. Januar 1987

Der Hessische Minister der Justiz
4325 — III/2 — 1079/86

StAnz. 7/1987 S. 352

156

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Nachweis von Altablagerungen im Liegenschaftskataster

Gemeinsamer Runderlaß

Auf Grund der §§ 18 und 23 des Hessischen Abfallgesetzes und der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes wird über den Nachweis von Altablagerungen im Liegenschaftskataster folgendes bestimmt:

1. Zielsetzung

(1) Um einen wirksamen Schutz Beteiligter vor Gefahren zu ermöglichen, sollen die im Altablagerungskataster nachge-

wiesenen Flächen auch im Liegenschaftskataster kenntlich gemacht werden. Die Kennzeichnung erfolgt im Katasterbuch- und -kartenwerk.

(2) Die Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU) führt das Altablagerungskataster. Dieses Sonderkataster besteht aus objektbezogenen Datenblättern und Topographischen Karten 1:50 000 (TK 50), in die die (vermutete) Ausdehnung der Altablagerungen eingezeichnet ist.

*) hier nicht veröffentlicht.

(3) Die Registrierung der betroffenen Flächen im Liegenschaftskataster erfolgt in der Regel kreisweise.

2. Erfassung der Lage und Ausdehnung von Altablagerungen

2.1 Vorarbeiten durch die Katasterverwaltung

(1) Die HLFU übersendet dem Hessischen Landesvermessungsamt (HLVA) Datenblätter des Altablagerungskatasters für die registrierten Altablagerungen. Sie fügt möglichst weitere Unterlagen bei, die den Vorarbeiten dienen können.

(2) Anhand der in den Datenblättern nachgewiesenen Objektkoordinaten (Rechts- und Hochwert) prüft das HLVA, ob die Abgrenzung der Altablagerung aus Luftbildern des Landesluftbildarchivs ermittelt werden kann und kennzeichnet diese ggf. in Rot in Papierabzügen. Die Unterlagen des Altablagerungskatasters sowie die Papierabzüge der Luftbilder werden vom HLVA an das Katasteramt abgegeben.

(3) Das Katasteramt ergänzt die Angaben auf Grund eigener Erkenntnisse und trägt die Abgrenzung der Altablagerung in eine Abzeichnung der Flurkarte ein. Außerdem erstellt er dazu einen Eigentümer- und Flurstücksnachweis (Vordruck KB 7.2 E). Auf der Abzeichnung und dem Katasterauszug ist die Schlüsselnummer der Altablagerung im Altablagerungskataster anzugeben.

(4) Die Flur- und Flurstücksnummer(n) sind außerdem in den Datenblättern einzutragen.

(5) Ergeben die Feststellungen des HLVA oder des Katasteramtes, daß die im Altablagerungskataster vermerkte Lage mit der tatsächlichen nicht übereinstimmt, so sind die Angaben (z. B. Nummer der TK 50 oder die Koordinaten) im Datenblatt zu berichtigen.

(6) Sofern trotz Auswertung aller der Katasterverwaltung zur Verfügung stehenden Informationen die Ausdehnung von Altablagerungen nicht oder nicht mit hinreichender Genauigkeit ermittelt werden kann, so wird im Datenblatt der Vermerk „Objekt(e) nicht lokalisierbar“ angebracht.

(7) Die Katasterämter übersenden nach Abschluß der Vorarbeiten alle Unterlagen an die HLFU.

2.2 Vorarbeiten durch andere Stellen

(1) Sofern die HLFU andere Stellen mit den Vorarbeiten zur Erfassung der Lage und Ausdehnung von Altablagerungen beauftragt, gilt für den Nachweis der Ermittlungen Abschn. 2.1 sinngemäß.

(2) Für die nicht nach Abschn. 2.1 zu lokalisierenden Altablagerungen veranlaßt die HLFU zusätzliche Ermittlungen durch die Pflichtigen, ggf. unter Einschaltung der Abfallbehörde. Sobald die Ermittlungen ein Mitteilungsverfahren zulassen, gibt die HLFU die vorhandenen Unterlagen an das Katasteramt.

2.3 Eintragungersuchen

(1) Sobald die HLFU die ihr mitgeteilten Angaben des Liegenschaftskatasters in das Altablagerungskataster übernommen hat, beantragt sie die Eintragung in das Liegenschaftskataster. Dem Ersuchen ist das objektbezogene Datenblatt sowie die Abzeichnung der Flurkarte beizufügen. Das Eintragungersuchen ist dem Katasteramt unmittelbar zuzuleiten.

(2) Das Katasteramt bestätigt die Eintragung im Liegenschaftskataster durch einen Vollzugsvermerk auf dem Datenblatt und gibt die dem Eintragungersuchen beigelegten Unterlagen an die HLFU zurück.

3. Nachweis der Altablagerungen im Liegenschaftskataster

3.1 Katasterbuchwerk

Flurstücke, auf denen Altablagerungen festgestellt wurden, erhalten im

a) Bestandsblatt des noch nicht automatisierten Liegenschaftsbuches und im Flurbuch,

b) im Flurstücksblatt des automatisierten Liegenschaftsbuches

in der Spalte „Bemerkungen“ den Vermerk „Altablagerung“.

3.2 Katasterkartenwerk

Altablagerungen werden in den Flurkarten nach Abschn. 4.17 ZeiVO, jedoch mit dem Schriftzusatz „AL“ dargestellt.

4. Mitteilungsverfahren bei Fortführungsfällen

4.1 Fortführung des Liegenschaftskatasters

(1) Sind Flurstücke, auf denen eine Altablagerung festgestellt wurde, von

1. Veränderungen in ihrem Bestand,

2. Veränderungen in ihrer Bezeichnung — mit Ausnahme der Lage —,

3. Berichtigungen, die eine Änderung der Flurstücksnummern zur Folge haben,

betroffen, so wird die HLFU unmittelbar durch Übersendung von Auszügen aus den Veränderungsnachweisen mit Abzeichnungen der Flurkarte in unbeglaubigter Form unterrichtet,

(2) Bei Verschmelzungen ist der Vermerk bzw. die Kennzeichnung nach Abschn. 3 auf das gesamte neue Flurstück zu übernehmen, bei Zerlegung auf alle neuen Flurstücke, sofern nicht eindeutig bekannt ist, welche neuen Flurstücke von der Altablagerung betroffen sind.

(3) Die HLFU überprüft die Eintragungen des Katasteramtes und übernimmt die neuen Flurstücksnummern (und ggf. andere geänderte Angaben des Liegenschaftskatasters) in das Altablagerungskataster. Sofern sich Änderungen gegenüber den im Liegenschaftskataster enthaltenen Eintragungen ergeben — insbesondere wenn aus den Unterlagen der HLFU zu ersehen ist, daß bei der Zerlegung von Flurstücken die Altablagerung nur einzelne neue Flurstücke betrifft —, so teilt die HLFU diese dem Katasteramt mit.

4.2 Fortführung des Altablagerungskatasters

Treten Änderungen im Altablagerungskataster ein, die Auswirkungen auf den Nachweis im Liegenschaftskataster haben, so unterrichtet die HLFU das Katasteramt. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Tatbestand der Altablagerung entfällt oder eine Altablagerung in der Fläche ausgedehnt wird. Das Katasteramt ändert die Vermerke im Liegenschaftskataster entsprechend. Die weitere Verfahrensweise richtet sich nach Abschn. 2.3

5. Kosten

(1) Für die Durchführung des Eintragungsverfahrens (Abschn. 2.3, 3) und des Mitteilungsverfahrens bei Fortführungsfällen (Abschn. 4) werden keine Kosten erhoben.

(2) Für die aus Anlaß der Vorarbeiten (Abschn. 2.1) erbrachten Leistungen (z. B. Katasterunterlagen, Luftbildabzüge, Zeitaufwand) werden Kosten nach der Kostenordnung für Leistungen der Katasterbehörden und der Kostenordnung für Leistungen der Landesvermessungsbehörden jeweils für das Katasteramt in einem Kostenbescheid erhoben.

Wiesbaden, 16. Januar 1987

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Energie**

IV A 5 — 79 n 08.03.1 — a — 1/86

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**

IV b 1 — K 4220 A — 112

— Gült.-Verz. 3631, 891 —

StAnz. 7/1987 S. 352

157

Abstufung der Kreisstraße 19 in der Gemarkung Langenbieber der Gemeinde Hofbieber, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Langenbieber der Gemeinde Hofbieber im Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, gelegene Kreisstraße 19 (Bahnhofstraße)

von km 0,000 alt (Beginn der Kreisstraße am ehemaligen Bahnhof)

bis km 0,350 alt (an der L 3258 in der Ortslage Langenbieber) = 0,350 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Hofbieber über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 28. Januar 1987

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 7/1987 S. 353

158

Aufwandsvergütung nach § 17 des Hessischen Reisekostengesetzes

Bezug: Mein Erlaß vom 27. August 1976 — I c 3 — 13 b 02 — 19 — 04/12 — (n. v.),
geändert durch Erlaß vom 28. September 1976 — I c 3 — 13 b 02 — 19/12 — (n. v.)

Gemäß § 17 des Hessischen Reisekostengesetzes (HRKG) i. V. m. den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vom 16. Dezember 1985 bestimme ich folgendes:

„Den Bediensteten, deren dienstliche Obliegenheiten sich auf einen begrenzten Bezirk erstrecken und die in diesem Bezirk im Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit laufend oder häufig wiederkehrend Dienstreisen ausführen, wird für solche Reisen anstelle von Reisekostenvergütung i. S. von § 4 Nr. 3 bis 6 HRKG eine Aufwandsvergütung wie folgt gewährt:

1. Die Aufwandsvergütung beträgt:

Bes. Gruppe, Verg. Gruppe, Lohnempfänger	RK- Stufe	a) Eintägige Dienst- reisen			b) Mehrtägige Dienst- reisen mit Über- nachtung (Auch für den Tag des Antritts und der Beendi- gung der Dienstreise)			
		von mehr als			von mehr als			Über- nach- tungs- geld
		6-8 Std.	8-12 Std.	12 Std.	6-8 Std.	8-12 Std.	12 Std.	
A 1 - A 8, BAT X - Vc, Lohnemp- fänger	II	DM 8,10	DM 12,-	DM 19,20	DM 8,70	DM 14,50	DM 23,20	DM 23,20
A 9 - A 16 B 1 - B 11 BAT Vb - I	I	8,70	13,50	21,60	9,90	16,50	26,40	26,40

Werden an einem Tage mehrere Dienstreisen ausgeführt, so wird die Aufwandsvergütung für jede Reise berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr gewährt als der Betrag, der für eine eintägige Dienstreise mit mehr als zwölfstündiger Abwesenheit zu zahlen ist.

2. Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Dienstreise auf zwei Kalendertage und wird eine Übernachtung nicht erforderlich, so ist die Aufwandsvergütung so zu berechnen, wie wenn die Reise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre, falls sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Aufwandsvergütung ergibt.

3. Sind bei mehrtägigen Dienstreisen mit Übernachtung die nachgewiesenen unvermeidbaren Unterkunftskosten höher als das nach der Nr. 1 festgesetzte Übernachtungsgeld, werden die Auslagen bis zur Höhe von 150 v. H. des vollen Übernachtungsgeldes (§ 10 Abs. 2 und 3 HRKG) erstattet.

4. Werden dem Dienstreisenden aus anderen als persönlichen Gründen unentgeltlich Verpflegung oder Unterkunft oder beides zusammen gewährt, ist die Aufwandsvergütung in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 1 und 2 HRKG zu ermäßigen. § 12 Abs. 3 HRKG ist anzuwenden.

5. Erhält der Dienstreisende für den Reisetag Trennungstagegeld nach § 4 HTGV, so wird für diesen Tag eine Aufwandsvergütung nicht gezahlt. Bezieht der Dienstreisende Trennungstagegeld nach § 5 HTGV, so ist die Aufwandsvergütung bei einer Dienstreisedauer je Kalendertag

von mehr als 6 bis 8 Stunden um 20 v. H.,
von mehr als 8 bis 12 Stunden um 30 v. H.,
von mehr als 12 Stunden um 50 v. H.

des Trennungstagegeldes zu kürzen.“

6. Auf meinen Erlaß vom 13. Oktober 1986 — I b 22 — 13 b 02 — 13 — 02 — (n. v.) bezüglich des Anspruchs und der Forderung des ungekürzten Tagegeldsatzes weise ich besonders hin.

Meine Erlasse vom 27. August 1976 und 28. September 1976 hebe ich auf.

Wiesbaden, 29. Januar 1987

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 22 — 13 b 02 — 13 — 02
— Gült.-Verz. 3232 —

StAnz. 7/1987 S. 354

159

DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND ENERGIE

Fachbetriebe nach § 19 I des Wasserhaushaltsgesetzes

Bezug: Erlaß vom 2. Oktober — III B 3 — 79 g 12.01.1 — 204/86 — (n. v.)

Die zum 1. Januar 1987 in Kraft tretenden neuen Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) lassen in § 19 I Abs. 1 Satz 2 Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht zu.

Die in der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser — LAWA — zusammengeschlossenen für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen obersten Landesbehörden haben den Ländern empfohlen, den folgenden **Ausnahmekatalog** nach § 19 I Abs. 1 Satz 2 WHG in geeigneter Weise rechtzeitig vor dem 1. Januar 1987 einzuführen:

1. Alle Tätigkeiten in allen Anlagen für feste und gasförmige wassergefährdende Stoffe
2. Herstellen von Räumen oder Erdwällen für die spätere Verwendung als Auffangraum
3. Ausheben von Baugruben für alle Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG
4. Aufbringen von Außenanstrichen, Wärme- und Kälteisierungen, Beschriftungen und Außenbeschichtungen, sofern sie nicht Schutzvorkehrungen sind, bei allen Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG
5. Aufstellen, Instandhalten, Instandsetzen und Reinigen von Anlagen gemäß § 19 g Abs. 1 und 2 WHG bis zu 300 Litern Gesamtrauminhalt an wassergefährdenden Flüssigkeiten

6. Einbauen, Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von Feuerlöscheinrichtungen für alle Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG

7. Elektroinstallationen an Anlagen nach § 19 g Abs. 1 und 2 WHG mit Ausnahme der Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen

8. Einbau, Instandhalten und Instandsetzen von Rohrleitungen bei Heizölverbraucheranlagen

9. Aufstellen, Instandhalten und Instandsetzen von oberirdischen Heizölverbraucheranlagen bis zu einem Gesamtrauminhalt von 10 m³ mit werkgefertigten Behältern.

Die Freistellung von der Fachbetriebspflicht bei den Nrn. 7—9 gilt nur, wenn die aufgeführten Tätigkeiten von einem einschlägigen Gewerbebetrieb durchgeführt werden.“

Dieser Ausnahmekatalog ist auch für den Vollzug in Hessen maßgebend, jedoch mit Ausnahme der Nrn. 5 und 6 sowie der Regelungen für feste wassergefährdende Stoffe (s. Nr. 1). Über die Einbeziehung dieser Tätigkeiten wird erneut entschieden, wenn nach Änderung des Hessischen Wassergesetzes eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Ausnahmen nach § 19 I WHG vorliegt.

Soweit im Rahmen dieses eingeschränkten Ausnahmekatalogs von der Fachbetriebspflicht abgewichen wird, bitte ich, dies nicht als Ordnungswidrigkeit nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 c) und e) zu verfolgen. Da die bisherige behördliche Zulassung von Fachbetrieben nicht von geringerem Wert als die künftige privatrechtliche Kontrolle

nach § 19 I Abs. 2 Nr. 2 WHG ist, können für eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 1987 die vorher zugelassenen Betriebe weiter als Fachbetriebe tätig sein, soweit nicht zwischenzeitlich die Anerkennung abläuft.

Inwieweit darüber hinaus Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe gemäß § 19 g Abs. 1 WHG möglich sind, wird noch geprüft. Bis zu einer entsprechenden Regelung bitte ich evtl. Ordnungswidrigkeiten gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 c) und e) WHG bei diesen Anlagen nicht zu verfolgen, falls nicht bei der Ausführung erhebliche Mängel der in § 19 I WHG genannten Tätigkeiten festgestellt werden. Evtl. Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 41 Abs. 1 Nr. 6, die nicht die Fachbetriebspflicht betreffen, bleiben unberührt.

Mein Erlaß vom 2. Oktober 1986 wird aufgehoben.

Wiesbaden, 29. Dezember 1986

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Energie**
III B 3 — 79 g 12.01.1 — 204/86
StAnz. 7/1987 S. 354

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

160

Eignungserklärung nach §§ 53, 54 a JWG, § 1791 a BGB

Der Caritasverband für Stadt- und Landkreis Fulda e. V., Wilhelmstraße 4 und 8, 6400 Fulda, ist vom Landesjugendamts Hessen gem. §§ 53 und 54 a JWG, § 1791 a BGB mit Wirkung vom 19. Januar 1987 zur Übernahme von Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften über Minderjährige und Volljährige für geeignet erklärt worden. Die Eignungserklärung erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt und des Landkreises Fulda.

Wiesbaden, 28. Januar 1987

Der Hessische Sozialminister
II B 6 a — 52 i 0407
StAnz. 7/1987 S. 355

161

DER HESSISCHE MINISTER FÜR LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Änderung der Zuständigkeitsbereiche der Hessischen Forstämter Bad Sooden-Allendorf, Hessisch Lichtenau und Wanfried

Mit Erlaß vom 26. Januar 1987 — III A 1 — 2040 — 0 02 — (n. v.) sind mit Wirkung vom 1. April 1987 folgende Grenzänderungen angeordnet worden:

1. Das Forstamt Wanfried erhält eine rd. 200 ha große Staatswaldfläche (bisher Privatwald) vom Forstamt Bad Sooden-Allendorf im Gemeindebezirk Meinhard.
2. Das Forstamt Wanfried erhält eine rd. 70 ha große Privatwaldfläche (bisher Staatswald) vom Forstamt Hessisch Lichtenau.
3. Die Betreuung des gesamten Stadtwaldes Eschwege im Forstamt Wanfried wird von der Revierförsterei Eschwege wahrgenommen.

Wiesbaden, 28. Januar 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 1 — 2040 — 0 02
StAnz. 7/1987 S. 355

162

Organisation des Hessischen Forstamtes Jesberg;

hier: Neueinteilung der Revierförstereien

Durch Erlaß vom 26. Januar 1987 — III A 1 — 2018 — 0 07 — (n. v.) sind die Revierförstereien des Hessischen Forstamtes Jesberg mit Wirkung vom 1. April 1987 neu eingeteilt worden. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Revierförsterei Kerstenhausen aufgelöst und dafür die „Hessische Revierförsterei Zimmersrode“ neu eingerichtet.

Wiesbaden, 27. Januar 1987

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III A 1 — 2018 — 0 07
StAnz. 7/1987 S. 355

163

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Endgültiges Ergebnis der Bundestagswahl am 25. Januar 1987 im Lande Hessen

Nachstehend gebe ich gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 der Bundeswahlordnung (BWO) vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769; 1986 S. 258) das endgültige Ergebnis der Bundestagswahl am 25. Januar 1987 im Lande Hessen bekannt.

I. Gesamtergebnis der Wahl im Land Hessen
=====

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	4179951	4179951
Wähler	3582159	3582159
ungültige Stimmen	56082	42350
gültige Stimmen	3526077	3539809

	Erst- stimme	Zweit- stimme
CDU	1586410	1463043
SPD	1467047	1370454
F.D.P.	160446	323594
GRÜNE	262386	334227
FRAUEN	-	9591
MLPD	-	1120
NPD	21987	27076
ÖDP	1739	8040
Patrioten	2596	2664
ASD	349	-
Zentrum	658	-
FRIEDEN	22216	-
Janocha	243	-

II. Ergebnis der Wahl in den Wahlkreisen

Wahlkreis-Nr. 126 - Werra-Meißner

=====

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	161929	161929
Wähler	144320	144320
ungültige Stimmen	2138	1510
gültige Stimmen	142182	142810
CDU	49975	46637
SPD	77196	74991
F.D.P.	5714	9884
GRÜNE	8533	10074
FRAUEN	-	322
MLPD	-	46
NPD	-	575
ÖDP	-	194
Patrioten	169	87
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	595	-
Janocha	-	-
gewählt:	Albert Nehm, SPD	

Wahlkreis-Nr. 124 - Waldeck

=====

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	154108	154108
Wähler	135404	135404
ungültige Stimmen	1769	1446
gültige Stimmen	133635	133958
CDU	52752	48843
SPD	66182	62358
F.D.P.	6375	12370
GRÜNE	6923	8785
FRAUEN	-	279
MLPD	-	36
NPD	941	855
ÖDP	-	362
Patrioten	-	70
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	462	-
Janocha	-	-
gewählt:	Rudi Walther, SPD	

Wahlkreis-Nr. 125 - Kassel

=====

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	179017	179017
Wähler	152132	152132
ungültige Stimmen	2298	1655
gültige Stimmen	149834	150477
CDU	55925	50637
SPD	71453	67209
F.D.P.	6828	13440
GRÜNE	13493	17578
FRAUEN	-	388
MLPD	-	69
NPD	848	772
ÖDP	-	280
Patrioten	131	104
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	1156	-
Janocha	-	-
gewählt:	Horst Peter, SPD	

Wahlkreis-Nr. 127 - Schwalm-Eder

=====

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	147410	147410
Wähler	129638	129638
ungültige Stimmen	2167	1492
gültige Stimmen	127471	128146
CDU	50716	45902
SPD	62827	60799
F.D.P.	5949	11145
GRÜNE	7441	8724
FRAUEN	-	314
MLPD	-	23
NPD	-	847
ÖDP	-	332
Patrioten	-	60
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	538	-
Janocha	-	-
gewählt:	Albert Pfuhl, SPD	

Wahlkreis-Nr. 128 - Hersfeld

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	161378	161378
Wähler	143851	143851
ungültige Stimmen	2852	1900
gültige Stimmen	140999	141951
CDU	60458	56280
SPD	66287	63925
F.D.P.	5267	10638
GRÜNE	7531	9358
FRAUEN	-	342
MLPD	-	48
NPD	1068	1097
ÖDP	-	196
Patrioten	-	67
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	388	-
Janocha	-	-
gewählt:	Berthold Wittich, SPD	

Wahlkreis-Nr. 130 - Lahn-Dill

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	200734	200734
Wähler	167619	167619
ungültige Stimmen	1729	1504
gültige Stimmen	165890	166115
CDU	70990	65600
SPD	78431	73250
F.D.P.	6006	13243
GRÜNE	8914	11588
FRAUEN	-	385
MLPD	-	50
NPD	1549	1534
ÖDP	-	390
Patrioten	-	75
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	-	-
Janocha	-	-
gewählt:	Klaus Daubertshäuser, SPD	

Wahlkreis-Nr. 129 - Marburg

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	171256	171256
Wähler	148229	148229
ungültige Stimmen	2154	1602
gültige Stimmen	146075	146627
CDU	63642	57108
SPD	62380	60337
F.D.P.	5151	11987
GRÜNE	12114	15479
FRAUEN	-	369
MLPD	-	40
NPD	-	913
ÖDP	-	322
Patrioten	-	72
ASD	349	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	2439	-
Janocha	-	-
gewählt:	Friedrich Bohl, CDU	

Wahlkreis-Nr. 131 - Gießen

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	197200	197200
Wähler	169847	169847
ungültige Stimmen	2518	2036
gültige Stimmen	167329	167811
CDU	71363	65692
SPD	72465	68472
F.D.P.	8486	16061
GRÜNE	12215	15245
FRAUEN	-	444
MLPD	-	35
NPD	1297	1261
ÖDP	-	359
Patrioten	297	242
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	1206	-
Janocha	-	-
gewählt:	Erwin Horn, SPD	

Wahlkreis-Nr. 132 - Fulda

Wahlkreis-Nr. 134 - Wetterau

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	219361	219361
Wähler	190875	190875
ungültige Stimmen	3748	2601
gültige Stimmen	187127	188274
CDU	107922	101545
SPD	58702	57511
F.D.P.	9079	15489
GRÜNE	10223	11429
FRAUEN	-	519
MLPD	-	57
NPD	-	1190
ÖDP	-	402
Patrioten	-	132
ASD	-	-
Zentrum	426	-
FRIEDEN	775	-
Janocha	-	-

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	194955	194955
Wähler	167210	167210
ungültige Stimmen	2555	2062
gültige Stimmen	164655	165148
CDU	74667	69380
SPD	68649	64493
F.D.P.	7079	14902
GRÜNE	10355	12861
FRAUEN	-	440
MLPD	-	47
NPD	2848	2570
ÖDP	-	333
Patrioten	162	122
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	895	-
Janocha	-	-

gewählt: Dr. Alfred Dregger, CDU

gewählt: Dr. Christian Schwarz-Schilling, CDU

Wahlkreis-Nr. 133 - Hochtaunus

Wahlkreis-Nr. 135 - Rheingau-Taunus-Limburg

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	230310	230310
Wähler	201368	201368
ungültige Stimmen	2851	2175
gültige Stimmen	198517	199193
CDU	100235	89601
SPD	68742	62717
F.D.P.	12198	25539
GRÜNE	14609	18840
FRAUEN	-	521
MLPD	-	48
NPD	1349	1355
ÖDP	-	423
Patrioten	195	149
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	1189	-
Janocha	-	-

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	200060	200060
Wähler	172716	172716
ungültige Stimmen	2594	2021
gültige Stimmen	170122	170695
CDU	86670	80328
SPD	61728	57402
F.D.P.	7759	16110
GRÜNE	11978	14609
FRAUEN	-	447
MLPD	-	39
NPD	1209	1142
ÖDP	-	512
Patrioten	-	106
ASD	-	-
Zentrum	232	-
FRIEDEN	546	-
Janocha	-	-

gewählt: Dr. Manfred Langner, CDU

gewählt: Michael Jung, CDU

Wahlkreis-Nr. 136 - Wiesbaden

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	194927	194927
Wähler	158921	158921
ungültige Stimmen	3125	1819
gültige Stimmen	155796	157102
CDU	71789	64358
SPD	62164	56612
F.D.P.	8050	16844
GRÜNE	11114	17131
FRAUEN	-	319
MLPD	-	35
NPD	1187	1231
ÖDP	405	398
Patrioten	167	174
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	677	-
Janocha	243	-
gewählt:	Hannelore Rönsch, CDU	

Wahlkreis-Nr. 138 - Frankfurt am Main I -
Main-Taunus

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	176293	176293
Wähler	146635	146635
ungültige Stimmen	1629	1552
gültige Stimmen	145006	145083
CDU	70265	63082
SPD	53309	50494
F.D.P.	7290	14395
GRÜNE	11460	14751
FRAUEN	-	398
MLPD	-	39
NPD	1426	1461
ÖDP	336	342
Patrioten	133	121
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	787	-
Janocha	-	-
gewählt:	Dr. Heinz Riesenhuber, CDU	

Wahlkreis-Nr. 137 - Hanau

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	222289	222289
Wähler	190218	190218
ungültige Stimmen	2589	2570
gültige Stimmen	187629	187648
CDU	86122	81488
SPD	76008	70771
F.D.P.	8007	15414
GRÜNE	14267	16943
FRAUEN	-	597
MLPD	-	54
NPD	1795	1694
ÖDP	-	493
Patrioten	238	194
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	1192	-
Janocha	-	-
gewählt:	Richard Bayha, CDU	

Wahlkreis-Nr. 139 - Frankfurt am Main II

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	156335	156335
Wähler	126293	126293
ungültige Stimmen	1846	1337
gültige Stimmen	124447	124956
CDU	56720	51273
SPD	44607	40086
F.D.P.	6926	13119
GRÜNE	14163	18565
FRAUEN	-	372
MLPD	-	52
NPD	-	1077
ÖDP	386	289
Patrioten	286	123
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	1359	-
Janocha	-	-
gewählt:	Dr. Karl Becker, CDU	

Wahlkreis-Nr. 140 - Frankfurt am Main III

=====

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	156859	156859
Wähler	126926	126926
ungültige Stimmen	1593	1465
gültige Stimmen	125333	125461
CDU	54090	50278
SPD	50167	42637
F.D.P.	5411	11183
GRÜNE	13271	19405
FRAUEN	-	390
MLPD	-	75
NPD	1113	1127
ÖDP	-	252
Patrioten	149	114
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	1132	-
Janocha	-	-
gewählt:	Helmut Link, CDU	

Wahlkreis-Nr. 142 - Offenbach

=====

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	211952	211952
Wähler	178195	178195
ungültige Stimmen	3010	2025
gültige Stimmen	175185	176170
CDU	83329	75906
SPD	65864	61390
F.D.P.	8316	17567
GRÜNE	15047	18863
FRAUEN	-	549
MLPD	-	45
NPD	-	1249
ÖDP	612	432
Patrioten	359	169
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	1658	-
Janocha	-	-
gewählt:	Dr. Klaus Lippold, CDU	

Wahlkreis-Nr. 141 - Groß-Gerau

=====

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	214026	214026
Wähler	186361	186361
ungültige Stimmen	3291	2384
gültige Stimmen	183070	183977
CDU	79997	74116
SPD	76426	71245
F.D.P.	7212	15767
GRÜNE	16576	20184
FRAUEN	-	612
MLPD	-	72
NPD	1562	1472
ÖDP	-	381
Patrioten	-	128
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	1297	-
Janocha	-	-
gewählt:	Otto Zink, CDU	

Wahlkreis-Nr. 143 - Darmstadt

=====

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	206652	206652
Wähler	176537	176537
ungültige Stimmen	3031	2187
gültige Stimmen	173506	174350
CDU	69869	64920
SPD	74089	66480
F.D.P.	9498	18194
GRÜNE	16682	22512
FRAUEN	-	542
MLPD	-	85
NPD	1133	1105
ÖDP	-	375
Patrioten	166	137
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	-	-
Janocha	2069	-
gewählt:	Dr. Helga Timm, SPD	

Wahlkreis-Nr. 144 - Odenwald

Wahlkreis-Nr. 145 - Bergstraße

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	236604	236604
Wähler	206300	206300
ungültige Stimmen	4121	2976
gültige Stimmen	202179	203324
CDU	92413	88509
SPD	83493	76560
F.D.P.	8232	16740
GRÜNE	15102	18638
FRAUEN	-	670
MLPD	-	81
NPD	1597	1460
ÖDP	-	548
Patrioten	-	118
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	1342	-
Janocha	-	-
gewählt:	Dr. Alexander Warrikoff, CDU	

	Erst- stimme	Zweit- stimme
Wahlberechtigte	186296	186296
Wähler	162564	162564
ungültige Stimmen	2474	2031
gültige Stimmen	160090	160533
CDU	76501	71560
SPD	65878	60715
F.D.P.	5613	13563
GRÜNE	10375	12665
FRAUEN	-	372
MLPD	-	44
NPD	1065	1089
ÖDP	-	425
Patrioten	144	100
ASD	-	-
Zentrum	-	-
FRIEDEN	514	-
Janocha	-	-
gewählt:	Dr. Franz-Hermann Kappes, CDU	

**III. Über die Landeslisten gewählte Bewerber
CDU**

1. Dr. Walter Wallmann
2. Christian Lenzer
3. Gerhard O. Pfeffermann
4. Wilfried Böhm
5. Adolf Roth

SPD

1. Dr. Volker Hauff
2. Gerhard Jahn
3. Heidemarie Wieczorek-Zeul
4. Dr. Dietrich Sperling
5. Barbara Weiler
6. Karsten D. Voigt
7. Heinrich Klein
8. Dr. Norbert Wieczorek

9. Fred Zander
10. Bernd Reuter

F.D.P.

1. Wolfgang Mischnick
2. Dr. Hermann-Otto Prinz zu Solms-Hohensolms-Lich
3. Ekkehard Gries
4. Dr. Inge Segall

GRÜNE

1. Gertrud Schilling
2. Hubert Kleinert
3. Caritas Hensel
4. Dietrich Wetzel

Wiesbaden, 9. Februar 1987

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 2 — 1 k 04.21

StAnz. 7/1987 S. 355

164

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
beim Polizeipräsidenten in Darmstadt**

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Ralf Bauer, Ulrich Bender, Uwe Michael Eberhard, Frank Gallian, Hans Werner Gerbig, Kurt Groll, Kurt Karl Kraus, Rainer Walter Kron, Ludwig Johann Mengler, Michael Prenzlów, Gerhard Johannes Maria Rütz, Ralf Schmitt, Günter Alexander Schöber, Rolf Schröder, Roland Theodor Wahlig, Jörgen Kurt Waldeck, Heinz Michael Willand,
die Polizeimeister (BaP) Werner Becker, Michael Dalfuß, Hans-Günter Dolle, Siegfried Thilo Friedrich, Hermann Fückel, Ulrich Harth, Bernhard Josef Hoffmann, Thomas Kranz, Michael Lorz, Heini Schmitt, Helmut Michael Schmitt, Stefan Heinrich Schmitt, Hartmut Schwöbel, Stefan Styra, Bernd Timmermann, Michael Zammert (sämtlich 20. 1. 87);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Oskar Bauer, Rudolf Richard Dillmann, Christoph Ernst, Dittmar Fuchs, Klaus-Dieter Gropp, Wolfgang Reiner Gerhard Hartmann, Karl Walter Günter Hildebrandt, Lothar Humla, Dieter Fritz Jäger, Karl Josef Kärchner, Alfred Klement, Roman Hans Morschett, Reinhard Pospischil, Gerd Repovs, Hans Dieter Ritter, Erwin Rosnau, Klaus Roßmann, Dietfried Seidler, Gerhard Skowronnek, Bernd Stengel, Joachim Andreas Terporten, Eberhard Wolf (sämtlich 20. 1. 87);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage
die Polizeihauptmeister (BaL) Dietmar Bokeloh, Karl Georg Walter Gerlich, Harald Wilhelm Friedrich Hauck, Jürgen Hesse, Detlef Gerhard Bruno Koch, Dietmar Eduard Pöschl, Rolf Rapp (sämtlich 20. 1. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Michael Thomas Gessner (2. 11. 86), Ralf Bauer (14. 11. 86), Frank Gallian (28. 11. 86), Hans Funck

(1. 12. 86), Rainer Walter Kron (24. 12. 86), Klaus Theilig (17. 1. 87);

in den Ruhestand getreten:

Polizeihauptmeister (BaL) Kurt Kloos (31. 12. 86);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister (BaL) Wilhelm Blumenschein, Werner Böhm (31. 10. 86), beide gemäß § 193 HBG.

Darmstadt, 22. Januar 1987

Der Polizeipräsident
P III — PA — 8 b 7

StAnz. 7/1987 S. 361

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

bei der Oberfinanzdirektion

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Steuerhauptsekretär (BaP) Manfred Zier (18. 11. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat Ernst Weiß (31. 12. 86) gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Steuerobersekretär Kurt Seibert (31. 12. 86) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

bei der Steuerverwaltung

ernannt:

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Hans-Joachim Hertling, FA Wiesbaden II (30. 10. 86);

zu **Regierungsräten (BaL)** die Regierungsräte z. A. (BaP) Rolf-Günther Herfurth, FA Ffm.-Stiftstr. (6. 11. 86), Herbert Konopatzki, FA Marburg (1. 1. 87);

zu **Regierungsräten** die Regierungsräte z. A. (BaP) Alexander Birk, FA Langen, Rainer Oehm, FA Biedenkopf (beide 1. 1. 87);

zu/zur **Regierungsräten/in z. A. (BaP)** die Bewerber/in Heinrich Josef Finger, FA Bad Homburg (1. 11. 86), Manfred Gerlach, FA Langen (2. 5. 86), Gunther Kautz, FA Michelstadt (1. 12. 86), Inge-Lore Miosga, FA Bensheim, Peter Schwarz, FA Gelnhausen (beide 1. 11. 86), Werner Stock, FA Bad Hersfeld (1. 1. 87);

zum **Steueramtmann** Steueroberinspektor (BaL) Thomas Reitz, FA Ffm.-Börse (31. 10. 86);

zur **Steuerinspektorin** Steuerinspektorin z. A. (BaP) Sabine Koch, FA Nidda (28. 11. 86);

zum **Steuerhauptsekretär (BaL)** Bewerber Werner Berholz, FA Offenbach-Stadt (1. 10. 86);

zum **Steuersekretär** Steuerassistent (BaL) Horst Fey, FA Gießen (27. 10. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Karl-Michael Galster, FA Darmstadt (1. 11. 86), die Steueroberinspektoren/innen (BaP) Georg Dikkel, FA Ffm.-Stiftstr. (24. 11. 86), Gisela Diehm-Schnappelle, FA Ffm.-Taunustor (7. 11. 86), Andrea Klein, FA Wiesbaden I (10. 12. 86), Uwe Kohlstädt, FA Darmstadt (30. 10. 86), Joachim Mand (7. 11. 86), Manfred Müller (11. 12. 86), Michael Pfaff, sämtlich FA Ffm.-Taunustor (2. 12. 86), Richard Rettig, FA Darmstadt (18. 11. 86), Siegfried Weber, FA Langen (11. 11. 86), die Steuerinspektoren/in (BaP) Ottmar Dux, FA Kassel-Spohrstr. (6. 11. 86), Andreas Hache, FA Hanau (7. 11. 86), Christa Schneider, FA Ffm.-Taunustor (10. 12. 86), Winfried Thomas, FA Groß-Gerau (4. 12. 86), die Steuerhauptsekretäre/in (BaP) Georg Gaubatz, FA Langen (2. 12. 86), Gudrun Müller, FA Ffm.-Höchst (26. 11. 86), Manfred Rücker, FA Bensheim (17. 11. 86), die Steuerobersekretäre/innen (BaP) Hubert Bode, FA Hanau (7. 11. 86), Volker Dittrich, FA Kassel-Spohrstr. (3. 11. 86), Maria Engelhardt (17. 12. 86), Gabriele Filbert, beide FA Bensheim (24. 11. 86), Angelika Gerk, FA Ffm.-Hamburger Allee (31. 12. 86), Reiner Grund, FA Friedberg (22. 12. 86), Jutta Hofmann, FA Ffm.-Hamburger Allee (12. 12. 86), Doris Jung, FA Offenbach-Stadt (22. 12. 86), Jutta Junk, FA Fulda (16. 12. 86), Michael Kessler, FA Weilburg (22. 12. 86), Robert Kretz, FA Ffm.-Taunustor (6. 11. 86), Hans Lannert, FA Bensheim (4. 11. 86), Eberhard Mest, FA Wiesbaden II (28. 10. 86), Klaus Neidhardt, FA Hanau (11. 12. 86), Karin Oesterreich, FA Kassel-Spohrstr. (2. 12. 86), Jürgen Padesak, FA Wiesbaden II (20. 11. 86), Ralf Riemann, FA Ffm.-Hamburger Allee (10. 12. 86), Karin Schneider, FA Lauterbach (31. 10. 86), Monika Schwinn, FA Michelstadt (18. 12. 86),

Klaus Stillger, FA Wiesbaden II (8. 12. 86), Karin Tobias, FA Ffm.-Hamburger Allee (11. 12. 86), Wolfgang Wahl, FA Ffm.-Börse (24. 11. 86), Karl-Heinz Wetterich, FA Darmstadt (22. 12. 86), Steuersekretärin (BaP) Ulrike Jung-Laier, FA Darmstadt (5. 12. 86);

versetzt:

von der Stadt Wetzlar Steuerinspektorin (BaL) Ingrid Schmalz, FA Wetzlar, vom FA Hamburg-Hansa Steuerhauptsekretärin (BaL) Martina von Kuczowski (beide 1. 1. 87), vom FA Kehl Steuersekretärin (BaP) Silvia Göpper, beide FA Darmstadt (1. 10. 86), zum Bundesrechnungshof Steueramtmann (BaL) Hans Peter von Alt, FA Nidda, Steueroberinspektor (BaL) Werner Kollmann, FA Ffm.-Stiftstr. (beide 1. 11. 86), zum Landeskirchenamt der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck, Steueroberinspektor (BaL) Hans Martin Kümmel, FA Gelnhausen, an FA Aschaffenburg Steuerhauptsekretärin (BaL) Angelika Zöller, FA Ffm.-Börse (beide 1. 12. 86), an FA Köln-Mitte Steuerassistentin (BaP) Judith Weil, FA Ffm.-Stiftstr. (1. 11. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Steueramtsinspektor Karl Richard Georg, FA Dillenburg, Steuerobersekretärin Petra Hartmann, FA Marburg (beide 31. 12. 86), beide gem. § 51 Abs. 1 HBG, die Oberamtsräte Norbert Demmig, FA Gießen (31. 12. 86), Johann Ditter, FA Michelstadt (30. 11. 86), Georg Löb, FA Darmstadt die Steuerräte Helmut Ahr, FA Wiesbaden I, Hans Berninger, FA Kassel-Spohrstr., Günter Conrad, FA Gießen, Georg Fitzky, FA Ffm.-Hamburger Allee, Heinrich Mentel, FA Gießen, Josef Zelder, FA Rüdelsheim, Amtsrat Wilhelm Ackermann, die Steueramtmänner Reinhard Heinemann, beide FA Offenbach-Land, Karl-Heinz Schwarz, FA Ffm.-Börse, Steueroberinspektor Franz Hornung, FA Darmstadt, die Steueramtsinspektoren Ernst Frank, FA Biedenkopf, Erhard Haag, FA Bad Homburg, Georg Schäfer, FA Gelnhausen, Fritz Meier, FA Ffm.-Hamburger Allee (sämtlich 31. 12. 86), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Steueroberinspektor Karl-Otto Peisker, FA Rotenburg, Steuerinspektor Bernhard Glaß, FA Ffm.-Börse (beide 31. 12. 86), beide gem. § 41 Abs. 1 HBG, die Steuerobersekretäre Roger Schmidt, FA Ffm.-Börse (31. 10. 86), Andreas Wilhelm, FA Groß-Gerau (31. 8. 86), beide gem. § 39 Abs. 1 Nr. 4 HBG, Steuerassistent Thomas Przynswitt, FA Bad Schwalbach (31. 12. 86) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

verstorben:

Steuerrat Oswald Homberg, FA Kassel-Spohrstr. (4. 11. 86);

bei der Staatsbauverwaltung

ernannt:

zu/zur **Bauräten/in (BaL)** die Bauräte/in z. A. (BaP) Harald Clausen, StBA Darmstadt (10. 12. 86), Cornelia Henne, StBA Frankfurt I, Johannes Herrmann, StBA Frankfurt II (beide 1. 1. 87);

zur **Techn. Oberinspektorin (BaL)** Techn. Oberinspektorin z. A. (BaP) Gudrun Kühn, StBA Frankfurt II (1. 12. 86);

Frankfurt am Main, 29. Januar 1987

Die Oberfinanzdirektion
P 1400 A — 50 — St I 72

StAnz. 7/1987 S. 362

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst

im Ministerium

ernannt:

zur **Regierungsobererrätin z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellte Erika Müller (18. 12. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat Bruno Borufka (30. 6. 86);

bei den nachgeordneten Dienststellen

ernannt:

zu **Professoren (BaL)** Dr. Eberhard Paul, Justus-Liebig-Universität Gießen (28. 8. 86), Dr. Lutz Eichner (14. 10. 86), Dr. Hermann Kurth (16. 10. 86), beide Fachhochschule Gießen-Friedberg, Dr. Rainer Silbereisen, Justus-Liebig-Universität Gießen (4. 11. 86), Dr. Klaus Leidecker, Fachhochschule Darmstadt (13. 11. 86), Dr. Lorenz Jaraß, Dr. Peter Mettler, beide Fach-

hochschule Wiesbaden (sämtlich 14. 11. 86), Dr. Klaus Löns, Christoph Gassner, beide Fachhochschule Darmstadt (beide 21. 11. 86);

zu **Professoren (BaZ)** Dr. Benno von Bormann (21. 10. 86), Dr. Wolfram Fischer, beide Justus Liebig-Universität Gießen (28. 10. 86);

zu **Hochschulassistenten/innen (BaZ)** Dr. Johannes Hegemann (30. 10. 86), Dr. Roland Bartel, beide Justus Liebig-Universität Gießen (5. 11. 86), Dr. Gertrud Klauer, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (5. 11. 86), Eberhard Stock, Philipps-Universität Marburg (11. 11. 86), Dr. Renate Kämpfer (4. 12. 86), Dr. Anton Fischer (15. 12. 86), Dr. Claus Hornig, Dr. Bernhard Hau, sämtlich Justus Liebig-Universität Gießen (beide 17. 12. 86), Dr. Wolfgang Keßler, Philipps-Universität Marburg (22. 12. 86), Dr. Arne Eppler, Justus Liebig-Universität Gießen (30. 12. 86), Dr. Bruno Hildenbrand, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (2. 1. 87);

zum **Wissenschaftlichen Oberrat** Wissenschaftlicher Rat (BaL) Dr. Karl-Heinz Bock, Forschungsanstalt für Weinbau, Gartenbau, G-tränketeknologie und Landespflege Geisenheim (1. 10. 86);

zum **Studienrat im Hochschuldienst z. A. (BaP)** Michael Koenig, Gesamthochschule Kassel (20. 11. 86);

zum **Akademischen Direktor** Akademischer Oberrat (BaL) Dr. Ulrich Schröder, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (15. 10. 86);

zu **Akademischen Oberräten** die Akademischen Räte (BaL) Dr. Franz Schymik, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (15. 10. 86), Dr.-Ing. Carsten Klöhn, Gesamthochschule Kassel (16. 10. 86);

zur **Akademischen Rätin z. A. (BaP)** Hochschulassistentin Dr. Gudrun Miehe, Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt (14. 11. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 4

die Professoren (BaL) Dr. Ralf Loth (12. 11. 86), Dr. Christoph

Hars, beide Techn. Hochschule Darmstadt (17. 11. 86), Dr. Volbert Alexander, Justus Liebig-Universität Gießen (25. 11. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe C 3

die Professoren (BaL) Dr. Christian Krause, Wolfgang Wagner, Hans-Joachim Vonhoff, sämtlich Fachhochschule Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 86), Ulrich Beck, Fachhochschule Frankfurt, Karl-Heinz Bräutigam, Fachhochschule Gießen-Friedberg, Heinrich Rackel, Volker Liesfeld, beide Fachhochschule Wiesbaden, Richard Werner, Fachhochschule Darmstadt (sämtlich 1. 11. 86).

Wiesbaden, 16. Januar 1987

**Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst**
Z I 1, 3 050/35 — 13

StAnz. 7/1987 S. 362

L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt

ernannt:

zum **Forstrat z. A. (BaP)** Forstassessor Dr. Volker Dubbel (9. 1. 87);

zum **Forstinspektor** Forstinspektor z. A. (BaP) Klaus Kraft (1. 1. 87);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Forstrat (BaP) Ralph-Günther Lösekrug (1. 2. 87).

Hann. Münden, 2. Februar 1987

Hessische Forstliche Versuchsanstalt
B 47 — 02

StAnz. 7/1987 S. 363

165

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Zulassung von Einrichtungen zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch gemäß Art. 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) — 5. StrRG —

In der Zeit vom 1. Juli 1986 bis 31. Dezember 1986 sind im Regierungsbezirk Darmstadt die nachfolgend genannten Praxen als Einrichtung zum ambulanten Schwangerschaftsabbruch nach Art. 3 des 5. StrRG zugelassen worden:

1. Dr. med. Stephan Dannhof,
Frankfurter Straße 94,
6078 Neu-Isenburg
2. Dr. med. Said Jaber,
Nordstraße 8,
6450 Hanau
3. Dr. med. Parvic Moussighi-Kaschani,
Bahnhofstraße 2,
6115 Münster
4. Dr. med. Jean Pascaru,
Dornbuschstraße 57,
6050 Offenbach am Main
5. Dr. med. Georg Sellner,
Alt Fechenheim 107/109,
6000 Frankfurt am Main 61

Darmstadt, 29. Januar 1987

Der Regierungspräsident
II 4 b/15 d — 18 h 44/01

StAnz. 7/1987 S. 363

166

Zweckänderung der Michael Jürgen Leisler Kiep-Stiftung, Sitz Kronberg im Taunus

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 5. April 1966 (GVBl. I S. 77) i. d. F. vom 1. April 1978 (GVBl. I S. 109) habe ich am 23. Januar 1987 dem Antrag des Vorstandes der Michael Jür-

gen Leisler Kiep-Stiftung auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

Gemäß § 2 Abs. 2 lautet der Stiftungszweck nunmehr wie folgt: Zweck der Stiftung ist, junge Journalisten der Wortpresse in ihrer beruflichen Bildung zu fördern.

Darmstadt, 28. Januar 1987

Der Regierungspräsident
III 6/11 a — 25 d 04/11 (6) — 9

StAnz. 7/1987 S. 363

167

Vorhaben der Firma Brohm GmbH, 6120 Michelstadt-Vielbrunn

Die Firma Brohm GmbH, Römerstraße 64, 6120 Michelstadt-Vielbrunn, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf Errichtung und Betrieb einer Schmelzanlage für Aluminium- und Zinkdruckgußlegierungen in Verbindung mit Druckgußmaschinen in Michelstadt, Gemarkung Vielbrunn, Flur 5, Flurstück 7, gestellt. Die Anlage ist bereits in Betrieb genommen worden.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 23. Februar 1987 bis 23. April 1987 bei dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Berliner Allee 5, 6100 Darmstadt, Zimmer 22, und bei der Stadtverwaltung Michelstadt — Stadtbauamt —, Stadthaus, Frankfurter Straße 3, 2. Obergeschoß, Zimmer 205, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als Erörterungstermin wird der 19. Mai 1987, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Verwaltungsgebäude der Stadt Michelstadt, Stadthaus, Frankfurter Straße 3, kleiner Sitzungssaal, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Darmstadt, 22. Januar 1987

Der Regierungspräsident
IV 5/32 — 53 e 621 — Brohm (1)
StAnz. 7/1987 S. 363

168

Staatliche Anerkennung als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen

1. Gegenstand der Anerkennung

Das Abwasserlabor im Werk Lampertheim der Ciba-Geigy Marienberg GmbH, Postfach 16 40, 6840 Lampertheim, wird gemäß § 45 c HWG i. V. m. §§ 5 und 6 der Eigenkontrollverordnung (EKVO) widerruflich als Untersuchungsstelle für Abwasseruntersuchungen im Lande Hessen anerkannt.

Die Anerkennung bezieht sich auf die in dem Merkblatt B-1/2*) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt aufgeführten Parameter mit Ausnahme der in Nr. 4 dieses Bescheides genannten Parameter.

2. Befristung

Die Anerkennung ist befristet bis zum 31. August 1990.

3. Durchführung der Abwasseruntersuchung

Für die Durchführung von Probenahme, Direktmessung und Abwasseruntersuchung sowie die Untersuchungsverfahren gelten die Anlage 2 zur Verwaltungsvorschrift zur EKVO (StAnz. 1982 S. 2371) sowie die zu diesem Bescheid gehörenden Merkblätter Nr. B-1/2 und Nr. 1-5320/1*) der Hessischen Landesanstalt für Umwelt.

4. Einschränkungen

Diese Zulassung, die Numerierung ist dem Verzeichnis der jeweils geltenden Meßverfahren des Merkblattes B-1/2*) entnommen, gilt nur für die Untersuchung folgender Parameter:

- 011 — Temperatur
- 061 — pH-Wert
- 081 — Elektrische Leitfähigkeit von der nicht abgesetzten Probe
- 094 — Schlammvolumen und Schlammindex sowie Bestimmung der Trockenmasse eines Schlammes nach DIN 38 414 — S 2
- 112 — Magnesium von der ggf. filtrierten Probe
- 148 — Cadmium; gesamt, von der nicht abgesetzten homogenisierten Probe
- 150 — Zinn; gesamt, von der nicht abgesetzten homogenisierten Probe
- 156 — Barium von der filtrierten Probe
- 243 — Stickstoff, organisch gebunden, von der filtrierten Probe
- 245 — Stickstoff aus Nitrat von der filtrierten Probe
- 247 — Stickstoff aus Nitrit von der filtrierten Probe (Glasfaserfilter)
- 249 — Stickstoff aus Ammoniumverbindungen von der nicht abgesetzten homogenisierten Probe
- 262 — Phosphor; gesamt, von der nicht abgesetzten homogenisierten Probe
- 263 — Phosphor aus Phosphat von der filtrierten Probe
- 281 — Sauerstoffgehalt
- 313 — Sulfat, von der filtrierten Probe
- 331 — Chlorid, von der filtrierten Probe
- 451 — Absetzbare Stoffe (Volumenanteil)
- 456 — Absetzbare Stoffe (Massenkonzentration)
- 532 — CSB, aus der abgesetzten / nicht abgesetzten Probe
- 546 — Phenolindex von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe

- 547 — Gesamtphenolindex von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe
- 553 — Kohlenwasserstoffe von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe
- 635 — BSB₅, von der nicht abgesetzten oder abgesetzten Probe. Ist die Probe durch Algen deutlich gefärbt, so ist der BSB₅ von der Algenfreien Probe zu bestimmen.
- 671 — Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor GF von der nicht abgesetzten Probe
- 700 — Gesamte Indexgruppe
- p — Gesamte Indexgruppe
- Q — Gesamte Indexgruppe

5. Anzeigepflichten

Der Anerkennungsbehörde sind unverzüglich schriftlich

- der Übergang der Untersuchungsstelle auf einen anderen Inhaber
- der vorgesehene Wechsel des Laborleiters oder seines Stellvertreters
- der Wegfall wesentlicher Laborausstattungen anzuzeigen.

Sofern Fischteste im Rahmen der Überwachung der Fischgiftigkeit durchgeführt werden, sind diese nach dem jeweils gültigen Tierschutzgesetz dem zuständigen Landrat anzuzeigen.

Darmstadt, 26. Januar 1987

Der Regierungspräsident
V 11/39 a — 79 f 12/01 — C — 5
StAnz. 7/1987 S. 364

169

Dritte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt

Am Freitag, 27. Februar 1987, um 15 Uhr findet im Stadtverordnetensitzungssaal im Rathaus „Römer“ in Frankfurt am Main die Dritte Sitzung der Regionalen Planungsversammlung beim Regierungspräsidenten in Darmstadt statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Zweite Sitzung der Regionalen Planungsversammlung am 28. Februar 1986
2. Bericht der Oberen Landesplanungsbehörde
3. Festgestellter Regionaler Raumordnungsplan für die Planungsregion Südhessen
4. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Planungsregion Südhessen — dritte Generation —
5. Beschluß zur Erarbeitung des Entwurfs zur Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans für die Planungsregion Südhessen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 HLPG)
6. Verschiedenes

Darmstadt, 30. Januar 1987

Der Regierungspräsident
VII 51 — 93 b 10/01
StAnz. 7/1987 S. 364

170

GIESSEN

Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (§ 11 HLPG);

hier: Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für den Bau einer 380-kV-Hochspannungsfreileitung von Limburg an der Lahn nach Hahnstätten (Rheinland-Pfalz)

Zur Abstimmung der geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung ist ein Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Mit der Durchführung hat mich der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde beauftragt. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 HLPG genannten Stellen.

Giessen, 27. Januar 1987

Der Regierungspräsident
51/54 — 93 d 06/03
StAnz. 7/1987 S. 364

*) hier nicht veröffentlicht

171

KASSEL

Widerruf der Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

Bezug: Bekanntmachung vom 1. Juli 1986 (StAnz. S. 1456)

Der mit o. a. Bekanntmachung für ungültig erklärte Polizei-Dienstausweis Nr. 09-553 ist wieder aufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird hiermit widerrufen.

Kassel, 29. Januar 1987

Der Regierungspräsident

13 S 6 — 7 d 14

StAnz. 7/1987 S. 365

BUCHBESPRECHUNGEN

Entscheidungssammlung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (EzBAT). Loseblattentscheidungssammlung zum BAT und ergänzenden Tarifverträgen. Von Ludwig Ramdohr, Reg.Dir. beim Hess. Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände, unter Mitarbeit von Manfred Michler, Oberamtsrat im Hess. Innenministerium, 1986, 880 S., DIN A5, 1 Kunststoffordner, 63,55 DM. Hermann Luchterhand Verlag, 5450 Neuwied.

Die hier an dieser Stelle erstmals vorgestellte Neuerscheinung ist sowohl im Einzelbezug als auch als Supplementband zum Loseblattkommentar „Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst“ erhältlich und wendet sich insbesondere an die „Praktiker“ des Tarifrechts im öffentlichen Dienst. Diesem Personenkreis kann die Entscheidungssammlung zum Bundes-Angestelltentarifvertrag (EzBAT) die tägliche Arbeit dadurch erleichtern, daß ein überaus rascher und sicherer Zugriff zu einschlägigen Entscheidungen der obersten Gerichtsbarkeit möglich ist.

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Loseblattkommentar „Tarifrecht der Angestellten im öffentlichen Dienst“ bietet sich mit der EzBAT die Möglichkeit, die im Kommentar zitierten Entscheidungen sofort nachzuschlagen, womit der Verlag und die Autoren einem seit langem von den Beziehern vorgetragenen Wunsch entsprochen haben. In handlicher Form ist somit das Auffinden wichtiger Entscheidungen schneller möglich als bei der Verwendung der etablierten großen Entscheidungssammlungen.

Die Autoren erheben in weiser Selbstbeschränkung nicht den Anspruch, eine der großen Sammlungen zum gesamten Gebiet des Arbeitsrechts ersetzen zu wollen; inwieweit sich die EzBAT trotzdem in Konkurrenz zur AP oder EzA durchsetzen und behaupten kann, bleibt abzuwarten. Mit der Beschränkung auf den Bundes-Angestelltentarifvertrag und diesen ergänzende Tarifverträge ist es jedoch zum Vorteil der praktikablen Handhabung derzeit noch möglich, den Umfang der Sammlung auf einen Sammelordner zu begrenzen.

Die Sammlung reicht bis in die fünfziger Jahre zurück, wobei bei vor dem 1. Januar 1983 ergangenen Entscheidungen — ausgenommen einige wenige grundsätzliche Entscheidungen — nur die jeweiligen Leitsätze abgedruckt sind. Die Sammlung soll so schnell als möglich bis zum Stand des Jahres 1985 erweitert und komplettiert werden, dann soll auch ein umfassendes Entscheidungsregister vorgelegt werden. Für eine noch bessere Handhabung wäre es allerdings schon bei der Erstveröffentlichung der Sammlung wünschenswert gewesen, ein entsprechendes Entscheidungsregister beizufügen.

Die EzBAT gliedert sich in eine Inhaltsübersicht, die eigentliche Entscheidungssammlung, die den BAT, die Zuwendungstarifverträge, die Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen, die Tarifverträge betreffend das nebenamtlich tätige Fleischbeschaupersonal, die Tarifverträge über die Praktikanten im Sozial- und Erziehungsdienst, das Theater-Tarifrecht und das Orchester-Tarifrecht beinhaltet und ein Stichwortverzeichnis.

Wünschenswert wäre, daß in die Entscheidungssammlung auch die mittlerweile doch recht umfangreiche Rechtsprechung zu dem weiten Feld der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst aufgenommen würde.

Herausgeber und Verlag versicherten zwar bei der Erstveröffentlichung (September 1986), daß sie für einen zügigen Abdruck der aktuellen Entscheidungen sorgen wollten, zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist jedoch leider festzustellen, daß die sicher mittlerweile dringende notwendige Ergänzungslieferung Nr. 1 nunmehr über vier Monate auf sich warten läßt.

Für die Zukunft ist dem Werk zu wünschen, daß es sich einer regen Anwendung in der Praxis erfreut, sich im Wettbewerb mit den etablierten Entscheidungssammlungen behauptet und bei zügiger Aktualisierung eine außerordentlich gute und schnelle Orientierungshilfe beim täglichen Umgang mit dem Tarifrecht des öffentlichen Dienstes und der hierzu ergangenen Rechtsprechung darstellt. Abschließend bleibt festzuhalten, daß in der Sammlung bereits aufgenommen sind und in Zukunft auch aufgenommen werden solche Entscheidungen der Instanzen, die zwar häufig in der einschlägigen Kommentarliteratur angezogen, ihrer Spezialität wegen aber in keiner der großen arbeitsrechtlichen Sammlungen zu finden sind. Hier scheint ein weiterer Vorzug der Spezialisierung der EzBAT zu liegen.

Amtsrat Uwe Bauer

Regionale Strukturpolitik als Aufgabe der Länder: Grundlagen, Verknüpfungen, Grenzen. Eine Untersuchung wirtschaftsrechtlicher und wirtschaftspolitischer Aspekte der regionalen Strukturpolitik im Verhältnis der Länder zum Bund und zu den Europäischen Gemeinschaften. 1986, 463 S., 98.— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1274-2

Die vorliegende Untersuchung führt in ein Politikfeld ein, das je nach den ordnungspolitischen Grundvorstellungen des Betrachters heftig umstritten ist. Unstreitig hat der auch heute noch anhaltende Strukturwandel in Regionen, in denen Branchen mit abnehmender wirtschaftlicher Bedeutung konzentriert sind, wie z. B. Stahl, Kohle, Werften, Textil, zukünftig möglicherweise Automobil- und Chemieindustrie, zu gravierenden Problemen geführt. Sie stehen im Mittelpunkt der Diskussion um das Nord-Süd-Gefälle in der Bundesrepublik Deutschland. Es besteht dabei Einvernehmen darüber, daß in der sozialen Marktwirtschaft die

regionale Strukturpolitik ein geeignetes Instrument der Wirtschaftspolitik zum Ausgleich allzu großer Disparitäten in Einkommen und Beschäftigung ist. Dagegen ist sektorale Strukturpolitik nur zur Abfederung übergroßer Härten des Strukturwandels begründbar. Neuperts Untersuchung der regionalen Strukturpolitik als Aufgabe der Länder ist ausdrücklich rechtswissenschaftlich motiviert und angelegt. Sie setzt damit zum einen den Vorrang der Länder voraus, verzichtet zum anderen auf eine wirtschaftspolitische Auseinandersetzung mit diesem Instrument. Dabei hätte klarer verdeutlicht werden können, daß die Forderung nach einer möglichst weitgehenden Eigenständigkeit der Länder in der Regionalpolitik fragwürdig wird, wenn sie zu einer wirtschaftspolitisch grundsätzlich unerwünschten Förderkonkurrenz der Länder führt. Die jüngsten Entscheidungen des Landes Baden-Württemberg zur Subventionierung eines der größten deutschen Unternehmen in diesem strukturpolitisch stärksten Bundesland geben hier ein warnendes Beispiel.

Die Untersuchung gliedert sich in drei Hauptabschnitte mit der Darstellung der Grundlagen der regionalen Strukturpolitik und der Stellung der Länder, der Darstellung des Aktionsraums der Länder gegenüber Maßnahmen regionaler Strukturpolitik aus dem Bereich des Bundes und Fragen des Aktionsraums der Länder gegenüber Maßnahmen regionaler Strukturpolitik aus dem Bereich der Europäischen Gemeinschaften. Dabei ist die Basis der Rechts- und Diskussionsstand von Anfang 1983. Daher sind die inzwischen beschlossenen umfangreichen Neuordnungen der Fördergebietskulisse ebensowenig enthalten wie die zunehmenden Eingriffe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die die Eigenständigkeit einer regionalen Strukturpolitik auf Landesebene immer stärker einengen, wenn nicht sogar in Frage stellen. Der Verfasser weist mit Recht auf die eigenständige regionalpolitische Konzeption der Europäischen Gemeinschaft hin, die zu einer Fülle eigener regionaler und sektoraler Vorschläge der Kommission geführt haben, die das nationale Recht aushöhlen. Zugleich ist damit eine intensive Einwirkung auf die Aufgaben- und Ausgabenverantwortung der Länder verbunden. Zwischenzeitlich ist eine Reihe förmlicher Verfahren gegen die Förderpolitik einzelner Bundesländer durch die Kommission eingeleitet, darüber hinaus die bisherige Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur in Frage gestellt worden.

Ministerialrat Dr. Friedrich Hermann Stamm

Umzugskostenrecht des Bundes. Von Kopiccki/Irlenbusch. Loseblattkommentar, 30. Erg.Liefg., Stand November 1986, Gesamtwerk, 1 173 S., 1 Ordner, 107,— DM. Verlag Reckinger und Co., 5200 Siegburg.

Die vorliegende Ergänzungslieferung schließt die Kommentierung der neuen Trennungsgeldverordnung des Bundes ab. Die übrigen Teile des Werkes wurden unter Berücksichtigung von Rechtsänderungen, neueren Verwaltungsanweisungen und Gerichtsentscheidungen überarbeitet.

Die Vorzüge des Kommentars sind an dieser Stelle wiederholt (zuletzt StAnz. 1986 S. 1579) hervorgehoben worden.

Regierungsoberrat Gottfried Nitze

Allgemeines Verwaltungsrecht. Von Hans-Uwe Erichsen / Wolfgang Martens 7., neu bearb. Aufl., 1986, XXXVIII, 633 S., Plastik flex., 46,— DM, geb., 78,— DM. Verlag Walter de Gruyter, 1000 Berlin/New York. ISBN 11-010663-9

Das zuletzt in StAnz. 1985 S. 863 besprochene Lehrbuch des Allgemeinen Verwaltungsrechts hat mittlerweile die 7. Auflage erreicht. Dieses Werk, in dieser 7. Auflage letztmalig von dem früh verstorbenen Mitherausgeber Wolfgang Martens betreut, bedarf keiner Empfehlung mehr. In sieben Teile gegliedert, behandelt das Buch „Verwaltung und Verwaltungsrecht im demokratischen und sozialen Rechtsstaat“, bearbeitet von Ingo von Münch, „Die Quellen des Verwaltungsrechts“ (Fritz Ossenbühl), „Das Verwaltungshandeln“ (Hans-Uwe Erichsen), „Das Verwaltungsverfahren“ (Peter Badura), „Anstaltsnutzung und Nutzung öffentlicher Sachen“ (Jürgen Salzwedel), „Das Recht der öffentlich-rechtlichen Schadenersatz- und Entschädigungsleistungen“ (Wolfgang Rüfner) und „Verwaltungsorganisation“ (Walter Rudolf).

Kernstück des Buches ist der dritte Teil, „Das Verwaltungshandeln“, der gemeinsam von Erichsen und Martens verantwortet, ein Drittel des insgesamt knapp 600 Seiten umfassenden Bandes ausmacht.

Dankbar vermerkt der Verwaltungspraktiker, daß das Thema Verwaltungsorganisation mit immerhin fast 50 Seiten nicht außer acht gelassen wurde, wengleich dabei die Darstellung nur kursorisch sein kann. Zumindest dem Studenten werden mit dem als Anhang abgedruckten Organisationsplänen der Behörde des Regierungspräsidenten in Nordrhein-Westfalen und des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft etwas Anschauungsmaterial in die Hand gegeben.

Die Qualität des Buches und der Nutzen, den auch ein Verwaltungspraktiker daraus ziehen kann, liegen m. E. darin, daß ein Jurist, der sich infolge des Drucks der Tagesarbeit nicht mehr auf die Höhe der wissenschaftlichen Diskussion im Allgemeinen Verwaltungsrecht befindet, sich durch dieses Werk zuverlässig orientieren kann.

Regierungsdirektor Dr. Karl Heinz Acker

Stadt- und Ortskerne ohne Geschäfte? — Funktionssicherung durch Bauleitplanung. — Von Dr. Hans-Jörg Birk, Rechtsanwalt. Reihe: Forum für Stadtentwicklungs- und Kommunalpraxis, Heft 8. 1986, 1. Aufl., 128 S., 24,50 DM. Richard Boorberg Verlag, 7000 Stuttgart 80. ISBN 3-415-01260-3

„Der Kampf wird weitergehen“. Es muß davon ausgegangen werden, daß diese Prophezeiung von Prof. Dr. O. Schlichter, Vors. Richter am Bundesverwaltungsgericht, in Erfüllung geht. Er hat sie für den Fall gemacht, daß eine Verringerung der Geschößflächenzahl in § 11 Abs. 3 BauNVO durchgesetzt wird. Dies ist inzwischen durch die Dritte Verordnung zur Änderung der BauNutzungsverordnung vom 19. Dezember 1986 geschehen. Die Herabsetzung der Regelvermutungsschwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO von 1 500 m² auf 1 200 m² ist zum Jahresbeginn bereits in Kraft getreten.

Es ist zu befürchten, daß die neue Regelung ohne Wirkung bleibt, denn sie hat materiell keine neue Qualität; schließlich fielen schon seither Verbrauchermärkte mit einer Geschößfläche von weniger als 1 500 m² unter den § 11 Abs. 3 BauNVO, waren also nur in Kern- und Sondergebieten zulässig, wenn sie sich — trotz ihrer geringen Größe — auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken konnten. Der Kampf — Schlichter meint hier insbesondere den Streit darüber, ob § 11 Abs. 3 BauNVO bzw. seine Anwendung unzulässigerweise in das Wettbewerbsrecht und die Freiheit des Marktes eingreift — wird also weitergehen und deswegen sind die hier veröffentlichten Beiträge hochaktuell.

Die zentrale Fragestellung, inwieweit eine Stadt oder Gemeinde den tatsächlichen Abzug von Kaufkraft aus den Kern- in die Randzonen, die bisher als Gewerbe- oder Industriegebiete dienten, planungsrechtlich entgegensteuern kann, wird aus kommunalpolitischer, betriebswirtschaftlicher und juristischer Sicht erörtert. Die Beiträge geben einen lebendigen Einblick in die aktuelle Diskussion und können allen fachlich Interessierten zur Lektüre empfohlen werden.

Besonders wertvoll erscheinen mir die Ausführungen aus juristischer Sicht. Der vom Herausgeber als „dramatisch“ bezeichnete Vorschlag von Prof. Dr. Schlichter zur Änderung der BauNutzungsverordnung ist zumindest geeignet, die Verhältnisse im Bemühen, das Problem der großflächigen Einzelhandelsbetriebe planungsrechtlich normierend in den Griff zu bekommen, aufzubrechen. Schlichter regt den Verzicht auf die Sonderregelung des § 11 Abs. 3 BauNVO an und schlägt statt dessen vor, den Katalog der in Gewerbe- oder Industriegebieten zulässigen oder ausnahmsweise zulässigen Vorhaben in den Abs. 2 und 3 der §§ 8 und 9 BauNVO so auszugestalten, daß planerisch unerwünschte Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen sind. Einzelhandelsbetriebe sollen gemäß diesem Vorschlag in Gewerbe- und Industriegebieten nur zulässig sein, soweit sie der Versorgung der in dem Gebiet arbeitenden Personen dienen; ausnahmsweise sollen solche Betriebe zugelassen werden können, die der Versorgung der Bevölkerung mit bestimmten Gütern dienen. Es mag dahingestellt bleiben, ob ein vollständiger Verzicht auf den § 11 Abs. 3 BauNVO wirklich ratsam ist. Soweit er eine besonders sorgfältige Prüfung möglicher nachteiliger Auswirkungen von Einzelhandelsbetrieben aufgibt, halte ich ihn für überaus wertvoll und unverzichtbar.

Worauf es aber ankommt — und hierzu trägt Schlichters Vorschlag in großem Maße bei — ist, wieder mehr ins Blickfeld zu bekommen, daß die BauNutzungsverordnung nicht in erster Linie ein Instrument der städtebaulichen Normierung ist, sondern Teil der planungsrechtlichen Grundlage für die aktive planerische Gestaltung und Lenkung der städtebaulichen Entwicklung durch die Städte und Gemeinden. Im heißen Streit um die Regelvermutungsschwelle des § 11 Abs. 3 BauNVO oder auch die höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im unbeplanten Innenbereich des § 34 BBauG geht der Blick auf diese weitreichenden planerischen Gestaltungsmöglichkeiten des Trägers der Bauleitplanung oft verloren.

In diesem Sinne ist auch der zweite juristische Beitrag von Rechtsanwalt Dr. Hans-Jörg Birk herauszuheben, der darlegt, daß bereits nach geltendem Recht weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten (nach § 1 Abs. 5 und Abs. 9 BauNVO) gegeben sind.

Nicht unerwähnt bleiben soll die Abrundung des Bändchens durch den umfangreichen Anhang mit den einschlägigen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Februar 1984 und den neuesten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg.

Techn. Angestellter Dr. Kurt Rauschnabel

Rechtsordnung und künstliche Reproduktion des Menschen. Von Walter Selb. 1987, X, 137 S., brosch. 58,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 7400 Tübingen. ISBN 3-16-645149-8

Die künstliche Reproduktion des Menschen — also der Eingriff des Menschen in die Schöpfung — wirft eine Fülle grundsätzlicher ethischer, moralischer, religiöser, medizinischer, sozialpsychologischer und gesellschaftspolitischer Fragen auf. Alle angesprochenen Wissenschaftsbereiche haben darauf keine fertigen Antworten parat. Die Tragweite des von der Medizin bereits eingeschlagenen, zuerst in der Veterinärmedizin erprobten Weges wird erst allmählich in ihrem vollen Umfang bewußt. Deshalb kann es nicht Wunder nehmen, daß auch die Rechtsordnung in ihrer Reaktion auf diese Entwicklung noch in den Anfängen steckt. Die medizinische Praxis und ihre sich bereits abzeichnenden weiteren „Fortsschritte“ eilen weit voraus. Das geschriebene Recht bietet kaum Lösungen. Mühsam suchen Gerichte, aber auch die Rechtswissenschaft nach Parallelen in den Fällen natürlicher Zeugung. Politik und Recht stehen vor einer außergewöhnlichen Herausforderung. Sie sind aufgerufen, de lege ferenda Regeln aufzustellen und Grenzen zu ziehen. Die Zivilrechtliche Abteilung des Deutschen Juristentages 1986 hat sich mit der künstlichen Befruchtung beim Menschen, ihrer Zulässigkeit und ihren zivilrechtlichen Folgen befaßt. Vor kurzem hat eine vom Deutschen Bundestag eingesetzte Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ ihren Bericht fertiggestellt (Bundestagsdrucksache 10/6775 vom 6. Januar 1987), wengleich der Bericht der Kommission die Chancen und Risiken der Anwendung der Reproduktionstechnologien auf den Menschen nicht behandelt.

Die Studie von Selb enthält — um es vorwegzunehmen — eine außergewöhnliche interessante Darstellung der Probleme aller bekannter Anwendungsbereiche der künstlichen Befruchtung und bietet fundierte Lösungsvorschläge an.

Im einleitenden Teil stellt Selb zunächst die sehr unterschiedlichen Anwendungsmöglichkeiten der In-vitro-Fertilisation dar. Die bestehenden medizinischen Indikationen und die zur Behandlung angewandten Technologien offenbaren bereits die ethischen und die rechtlichen Problemlagen: Das Schicksal der nicht implantierten Embryonen beim Embryotransfer; homologe Insemination außerhalb der Ehe bei sogenannten Lebensgemeinschaften; heterologe Insemination; künstliche Insemination auch bei alleinstehenden Frauen; Eispende; Ammenmutterchaft; Kryokonservierung (Einfrieren von Spermien); Genomanalyse; Eingriffe in den genetischen Code; Klonen; Chimären. Diese — hier nur in Stichworten referierte

— Aufzählung, die Selb im einzelnen erläutert, wirkt teilweise allein durch die mit den Begriffen sich einstellenden Assoziationen gespensterhaft, aber sie ist — nicht immer in der Humanmedizin — bereits Realität. Wiederholt beschreibt Selb einzelne Phänomene der künstlichen Reproduktion als „Zuchtwahl“, ein Begriff, der durch die deutsche Geschichte auf das Entsetzlichste belastet ist.

Selb stellt überzeugend fest, daß die Ziehung der Schranken für die Gentechnologie den Naturwissenschaftlern nicht überlassen werden kann. Sein Urteil über das Verantwortungsbewußtsein der medizinischen Wissenschaft läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig: „Was gemacht werden konnte, wurde bislang immer noch gemacht. Und die Grenzen einer Selbstbeschränkung wurden stets so weit hinausgeschoben, daß sie das eigene Vorhaben nicht behinderten“ (S. 9). „Machbarkeit“ und Verantwortung klaffen also auseinander. Die jetzt zu beobachtende hektische Aktivität der Juristen und der Politik bestätigt wohl diesen Befund.

In der „Einleitung“ vermittelt Selb einen Aufruf über die bei der In-vitro-Fertilisation sich stellenden grundsätzlichen rechtlichen Fragen: Das Recht des in vitro erzeugten Embryos auf Leben; Argumente aus der Diskussion um den Schwangerschaftsabbruch klingen hier an. Die Künstlichkeit des Zeugungsvorgangs berührt die Würde des Menschen. Der Schutz des Familienaufbaus und der traditionellen Generationenfolge werden in Frage gestellt.

Im Hauptteil der Studie (S. 18—126) behandelt Selb die sich aus der medizinischen Praxis ergebenden rechtlichen Probleme nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem österreichischen ABGB. In einzelnen Kapiteln geht Selb auf folgende Konstellationen ein: Die In-vitro-Fertilisation allgemein; die heterologe Insemination; die künstliche Insemination und die In-vitro-Fertilisation bei einer unverheirateten Frau; die In-vitro-Fertilisation unter Einsatz einer Eispenderin; die Embryospending; Ammenmutterchaft; „Surrogatmutterchaft“ durch künstliche Insemination; die Kryokonservierung von Embryonen; die Manipulation von Embryonen aus In-vitro-Fertilisation.

Der Schwerpunkt der Ausführungen liegt nach der Beschreibung der Lebens- und medizinischen Praxis bei der zivilrechtlichen, dogmatisch-kognitiven Aufarbeitung. Die unter juristischen Aspekten zweifellos involvierten verfassungsrechtlichen Fragestellungen klingen zwar an, sie stehen aber nicht im Zentrum der Überlegungen. Selb gliedert seine Ausführungen in Bewertungen de lege lata und in Vorschläge de lege ferenda. Angesichts des zweifellos geforderten Gesetzgebers kommt dieser Zweiteilung besonderes Gewicht zu. Die Bewertungen und Lösungsvorschläge näher zu referieren ist hier nicht der Platz. Deutlich wird aber, daß bereits die relativ „einfachen“ Verfahren schwierige Probleme aufwerfen, wenn etwa nach der Befruchtung in vitro, aber vor der Reimplantation der Embryonen, der Ehemann seine vorher gegebene Zustimmung zu der medizinischen Behandlung zurückzieht (S. 23). Selb plädiert hier, wie bei anderen Konstellationen auch, für personen-, nicht für sachenrechtliche Beurteilungen (S. 24). Es würde in der Tat Überwindung kosten, die Vorgänge mit der Nomenklatur des Dritten Buches des BGB (Eigentum, Miteigentum, Verpfändung) rechtlich zu erfassen.

Von den Ergebnissen der Arbeit — in einer Zusammenfassung am Ende des Werkes konzentriert (S. 127 ff.) — seien die wichtigsten hervorgehoben: Die künstliche Insemination und die In-vitro-Fertilisation mit Embryotransfer sollten medizinisch gesehen ultima ratio sein. Die In-vitro-Fertilisation sollte nur unter Personen angewandt werden, die in bestehender Ehe miteinander leben. Die heterologe künstliche Insemination sollte nicht zugelassen werden. Die In-vitro-Fertilisation sollte so begrenzt werden, daß das Risiko nicht implanzierter, zurückbehaltener Embryonen auf medizinisch planwidrige und damit schicksalhafte Fälle beschränkt wird. Jede Einbeziehung von Eispenderinnen, Embryospenderinnen bei der In-vitro-Fertilisation und die künstliche Insemination von Surrogatmüttern sollten verboten werden. Jede Kryokonservierung von Embryonen sollte untersagt werden. In wichtigen Punkten stimmen diese Resultate mit den Beschlüssen des 56. Deutschen Juristentages überein. Trotz aller bekannter Zufälligkeiten der Voten von Juristentagen im Grunde ein ermutigendes Zeichen für die juristische Harmonie in einem außergewöhnlich schwierigen Problemfeld.

Der Studie sind ein Literaturverzeichnis und ein Sachregister angefügt, die für die Nutzung des Werkes und für die Beschäftigung mit der Thematik hilfreich sind.

Die von Selb vorgelegte Studie stellt einen wichtigen Beitrag zur Aufhellung der rechtlichen Fragen dar, die mit der künstlichen Reproduktion des Menschen verbunden sind. Wer an diesem Thema zu arbeiten hat, wird auf den Beitrag von Selb zurückgreifen müssen. Aber auch für den an dem Thema „nur“ Interessierten werden geradezu spannende Informationen und Einsichten vermittelt. Die Nachdenklichkeit und die Vorbehalte gegenüber der außerkörperlichen Befruchtung und der Embryoimplantation wachsen mit der Vertiefung der Kenntnisse über die medizinisch-technischen Möglichkeiten der Humangenetik und ihre Folgen.

Ltd. Ministerialrat Dr. Wolfgang Sammler

Kommentar zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag — BAT — mit Vergütungsordnung. Von Min.Rat a. D. Horst Clemens, Min.Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Ltd. Min.Rat a. D. Werner Steingen, Reg.Dir. Friedrich Wiese, Reg.Dir. Hermann Fohrmann und Ltd. Min.Rat Joachim Jeske. Loseblattwerk, 82, u. 83. Erg.Liefg., zu den Bd. I bis III, 268 u. 94 S., 65,20 DM u. 28,20 DM; Gesamtwerk, ca. 5 700 S., 229,40 DM. Moll-Verlag, 7000 Stuttgart 80.

Die vorliegende 82. Ergänzungslieferung zu den Bänden I bis III enthält insbesondere die sich aus der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421) ergebenden Folgeänderungen der Kommentierung, die Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder über die Arbeitsbedingungen der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, die Empfehlungen des Bundesministers des Innern für Arbeitsverträge mit den vom Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag ausgenommenen Teilzeitbeschäftigten, die Grundsätze zur Vorlage von Führungszeugnissen und zur Befragung über Vorstrafen bei der Einstellung von Arbeitnehmern, das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742) sowie die neueste arbeitsgerichtliche Rechtsprechung zu arbeitsvertraglichen Fragen, zu Fragen der Arbeitsunfähigkeit, der Kündigung und der Befristung von Arbeitsverträgen.

Die 83. Ergänzungslieferung beinhaltet das auf den neuesten Stand gebrachte Sachverzeichnis.

Der Verlag weist ausdrücklich in drei Beiblättern darauf hin, daß die Tarifvertragsparteien bei verschiedenen Tarifverträgen (u. a. BAT und Zuendungsarbeitsverträge) Folgerungen aus der Tatsache ziehen werden, daß der Mitterschaftsurlaub mittlerweile durch den Erziehungsurlaub abgelöst worden ist. Die wesentlichen Neuerungen sind — soweit bekannt — im voraussichtlichen Wortlaut abgedruckt.

Das Werk befindet sich nunmehr komplett auf dem Rechtsstand vom Oktober 1986.

Amtsrat Uwe Bauer

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden). Textausgabe mit kurzen Hinweisen und Anhang. Loseblattwerk, 48. Erg. Liefg. z. 6. bzw. 17. Erg. Liefg., z. 9. Aufl., 272 S., DIN A5, 29,80 DM; Gesamtwerk, 1 186 S., 1 Kunststoffordn., DIN A5, 48,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm KG, 8000 München 80.

Mit der 48. Ergänzungslieferung beginnen Autoren und Verlag, die BAT-Textausgabe völlig neu zu bearbeiten. Durch die bisher angestrebte Aktualität hat — auch nach Erkenntnis des Verlages — die Übersichtlichkeit des Werkes gelitten, die, beginnend mit der vorliegenden Ergänzungslieferung, wiederhergestellt werden soll. Künftig soll die BAT-Textausgabe in zehn Teile untergliedert werden (entsprechende Plastik-Trennblätter sind der vorliegenden Ergänzung beigelegt), um das Auffinden der einzelnen Tarifverträge einfacher zu gestalten. Die einzelnen Teile werden in Ordnungskennziffern gegliedert, die gesondert paginiert werden. Gleichzeitig werden die Hinweise zu den Vorschriften auf das für den Benutzer einer Textausgabe erforderliche Maß beschränkt. Dadurch entsteht Raum, um weitere Teile der Vergütungsordnung abzudrucken (was sehr zu begrüßen ist) und zusätzlich wichtige Rechtsvorschriften neu aufzunehmen. Der bisherige Umfang des Werkes soll allerdings nicht verändert werden. Für die Dauer der Umstellung auf Ordnungskennziffern für die einzelnen Regelungen wird die bisherige Systematik teilweise beibehalten, so daß der Benutzer sich u. a. beim Einsortieren neuer Ergänzungslieferungen in der Übergangszeit doch durchaus schwer tun wird. Die Arbeit mit der Textausgabe wird jedoch durch entsprechende Hinweise erleichtert und es ist davon auszugehen, daß nach der Umstellung das gesamte Werk sich in noch ansprechender Form darbieten wird.

Die vorliegende 48. Ergänzungslieferung bringt neben dem Beginn der Überarbeitung eine völlige Neubearbeitung des Mantelteils, der Anlage 1 b (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst), der Anlagen 3 und 4 sowie einer Reihe weiterer Tarifverträge. Aktuell wird die Neubekanntmachung des Schwerbehindertengesetzes abgedruckt.

Der Verlag weist ausdrücklich auf seine sehr begrüßenswerte Praxis hin, nur die durch sachliche Änderungen betroffenen Seiten zu berechnen und die durch die Neugliederung des Werkes bedingten Textabdrücke den Beziehern kostenlos zu überlassen. Es bleibt letztlich zu hoffen, daß die Überarbeitung des Werkes in relativ kurzer Zeit abgeschlossen sein wird.

Amtsrat Uwe Bauer

Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT). Von Walter Claus, OAR im Bundesministerium des Innern. Loseblattausgabe, 1. Aufl., 1986, mit 416 S., DIN A5, 1 Plastikordn., 98,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80. ISBN 3-8073-0531-9

Die Vielzahl der Tätigkeits- und Funktionsbezeichnungen, die sich in den letzten Jahren im Bereich des Angestellten-Tarifrechts im öffentlichen Dienst entwickelt hat, ist kaum zu übersehen, schwer auffindbar und bisher nicht immer hinreichend zu verwandten Bezeichnungen abzugrenzen.

Mit dem Lexikon der Eingruppierung liegt nunmehr ein Werk vor, in dem erstmals in umfassender lexikalischer Form mit der vorliegenden Grundlieferung mehr als 2 000 Tätigkeits- und Funktionsbezeichnungen der Vergütungsordnung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) mit ihrer Zuordnung zu den einzelnen Vergütungsgruppen enthalten sind. Dabei werden nicht nur die einzelnen Eingruppierungsmerkmale erläutert, sondern wird auch auf die Gründe und Zusammenhänge eingegangen, die zu den vorliegenden Merkmalen geführt haben. Soweit für ein Nachschlagewerk dieser Art vertretbar, sind auch kritische Anmerkungen zur Rechtsprechung eingebracht worden. Zusätzlich sind auch die Stellungnahmen verschiedener Fachgremien, insbesondere der BAT-Kommission der öffentlichen Arbeitgeber, berücksichtigt.

Fast täglich entstehen in der Praxis neue Tätigkeiten und Funktionen, die es zu definieren und zuzuordnen gilt. Durch die gewählte Loseblattform des Werkes kann die Entwicklung des Eingruppierungsrechts und der Rechtsprechung laufend berücksichtigt und somit das Lexikon auf aktuellem Stand gehalten werden. Es bleibt zu hoffen, daß Verlag und Autor von dieser Möglichkeit auch ausgiebig Gebrauch machen. Das Werk gliedert sich in ein Abkürzungsverzeichnis und das eigentliche Eingruppierungslexikon. Das Lexikon der Eingruppierung orientiert sich an alphabetischen Stichwörtern, die sich in der Regel unter dem Begriff einordnen, der die speziellere Definition bezeichnet. Die Vielfalt der Tätigkeitsbezeichnungen und der teilweise für den Laien verwirrende Aufbau der Tätigkeitsmerkmale gestattet — auch nach Aussagen des Verlages — keine durchgehende gleiche Systematik. Der Gebrauch des Lexikons leidet jedoch darunter — entgegen den Versicherungen des Verlages — etwas und ein Zurechtfinden in dem Werk ist, insbesondere für denjenigen, der kein Fachmann des Tarifrechts der Angestellten im öffentlichen Dienst ist, etwas schwierig.

Zu begrüßen ist, daß bei gleichlautenden Stichwörtern diese durch eine Nummerierung unterschieden werden und auch Hinweise auf andere korrespondierende Stichwörter nicht fehlen. Eine Besonderheit ist, daß die Stichwörter nicht immer dem tarifrechtlichen Synonym entsprechen, sondern sich dem Sprachgebrauch der „tarifliche“ angepaßt sind (z. B. „Spezialmerkmal“ statt „besonderes Tätigkeitsmerkmal“). Im übrigen ist von der inhaltlichen Darstellung das Werk durchaus zu loben, das einen sehr schnellen Zugriff auf Definitionen und Erläuterungen zu den einzelnen Tätigkeitsmerkmalen bietet.

Für den Anwender — alle Personalsachbearbeiter, Personalräte, Haushaltsreferenten, Arbeitsrichter — wird das Lexikon der Eingruppierung eine wertvolle Hilfe sein. Insbesondere den Neulingen auf dem Gebiet des öffentlichen Tarifrechts wird dieses Entscheidungswörterbuch die umfangreichen Handakten und sonstigen Unterlagen der eingetragenen Experten durchwegs ersetzen können.

Es bleibt schlußendlich abzuwarten, wie sich das Werk in der Praxis durchsetzt und inwieweit Verlag und Autor das durchaus noch vorhandene Platzangebot im Ordner des Werks durch die ständige Aktualisierung und Laufendhaltung möglichst bald zu nutzen wissen.

Amtsrat Uwe Bauer

Lich — Geschichte und Gegenwart. Fotos von Georg Eurich, Text von Hans Schnorr. 1986, 96 S., 79 schwarzweiße und zwei farbige Abb., 14,80 DM. Brühlscher Verlag, 6300 Gießen.

Es ist weniger die Stadt Lich als kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Gießen, mit 11 070 Einwohnern und einem Gebiet von 77,65 qkm, eingestuft als Untereinheit, mit Teilfunktionen als Mittelzentrum, sondern vielmehr die ehemalige Residenz und Perle der Wetterau, die vom Brühlschen Verlag im Rahmen seiner bewährten Reihe „Stadtbilder aus Oberhessen“ vorgestellt wird.

Hans Schnorr zeigt in seinen kurzen, aber sehr informativen Texten ein liebenswertes Städtchen, das aus den 1200 Jahren seiner belegten Existenz ein kulturhistorisch interessantes Bild erhalten hat. Der Verfasser hat die richtige Mischung aus wichtigem Detail und gestrafftem Überblick gefunden. Er hat auch die Stadtteile Lichs in seine Betrachtung einbezogen. Vor allem stellt er immer wieder

den Bezug zum überregionalen politischen Geschehen in der Geschichte her, das sich auf Lich und sein wechselvolles Schicksal ausgewirkt hat. Dieses Geschehen von der Frühgeschichte, aus der Spuren noch heute aus Tageslicht kommen, bis zur Gebietsreform durchwandert der Leser mit Blick auf die greifbaren und sichtbaren Zeugen der Vergangenheit: Marienstiftskirche, Schloß, Altstadt, Rathaus, Kloster mit seiner Kirchenruine und dem gut erhaltenen Kapitelsaal und anderes mehr. Allzu schmeichelhaft ist allerdings die Feststellung des Verfassers, wenig Industrieansiedlung habe den Charakter der Landschaft erhalten. Immerhin grüßt nicht nur der majestätisch-wehrhaft und gleichwohl in seiner wuchtigen Bauform so „gütig“ wirkende Festungs- und Kirchturm den herannahenden Besucher; am Hardberg stehen auch weithin sichtbar häßliche „Biertürme“. Sie mag der Gast allerdings beim schäumenden Pils alsbald vergessen haben.

Das Bildmaterial des Buches ist beachtlich, Georg Eurich hat viel Liebe und Können auf die Darstellung der Schönheiten Lichs verwendet. Er sucht nicht das laute Bild, sondern jene Ruhe, die die mittelalterlich geprägte Stadt für den Besucher noch heute ausstrahlt. So gelingt es ihm, die ganze Beschaulichkeit Lichs einzufangen. Das gilt insbesondere für die vielfältigen Fachwerkbauten. Schade, daß die Abbildungen der zwei Top-Objekte, der Barockkanal und der Grabplatte mit Kuno von Falkenstein und Anna von Nassau — in ihrer Feinheit mit jeder entsprechenden Darstellung in Europa vergleichbar — nicht so gelungen sind.

Das Büchlein ist in hohem Maße zu loben, es wird ihm große Verbreitung gewünscht. Der Verlag hofft, daß der Band den Besucher auch bei einem Rundgang durch die Stadt begleitet. Dann allerdings wäre es gut, wenn ein Plan von der Kernstadt mit Angaben der Sehenswürdigkeiten und ein Plan mit den Stadtteilen enthalten wären.

Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinkel

Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — (Bund, Länder und Gemeinden) Von Alfred Breier, Min.Dir. im Bundesministerium des Innern, Min.Rat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, OReg.Rat a. D. Sigmund Ullinger und Horst Hoffmann, OReg.Rat im Bayer. Staatsministerium der Finanzen. Loseblattsammlung und Kommentar. 94. Erg. Liefg. z. 1. bzw. 3. Erg. Liefg. z. 12. Aufl., 300 S., DIN A5, 84,— DM; Gesamtwerk, 3 876 S., vier Plastikordn., 168,— DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Die vorliegende Ergänzungslieferung enthält bzw. berücksichtigt neben der laufenden Aktualisierung insbesondere (u. a. bei den §§ 12, 15 a, 22, 23 a, 40, 52 a, 53, 65, den SR 2 s BAT, den Abschn. G, J und K des Teils II der Anlage 1 a zum BAT) die völlige Neubearbeitung der Anlage 1 b zum BAT (Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst), den Tarifvertrag zur Änderung des BAT für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände vom 23. Oktober 1986 (Änderung der SR 2 s-BAT), die Einführung von zwei freien Tagen ab 1. Januar 1987 entsprechend § 15 a BAT für alle Auszubildende und Praktikanten durch Tarifverträge vom 28. Oktober 1986 sowie die zum Jahreswechsel üblichen Anpassungen im Sozialversicherungsrecht (z. B. Beitragsbemessungsgrenzen, Beiträge, Bezugsgrößen und Sachbezugswerte).

Der Verlag weist nochmals darauf hin, daß mit der Vereinbarung der das Erziehergeldgesetz berücksichtigenden Tarifänderungen in Kürze zu rechnen ist und weist auf die der letzten Ergänzungslieferung beigelegten andersfarbigen Seiten hin.

Das Werk befindet sich nunmehr auf dem Rechtsstand vom 1. Dezember 1986.

Amtsrat Uwe Bauer

Strafprozeßordnung mit Erläuterungen, begründet von Dr. Georg Schulz. 7., völlig neu bearb. Aufl. von Konrad Händel. Loseblattwerk, 17. Liefg., 130 S., 15,60 DM, ISBN 3-7832-0786-X; Gesamtwerk, 1 240 S., 1 PVC-Ord., 48,— DM, ISBN 3-7832-0577-8. Kriminalistik Verlag GmbH, 6900 Heidelberg.

Die 17. Ergänzungslieferung (Stand August 1986) enthält neben zahlreichen Einzeländerungen und -ergänzungen vor allem Neubearbeitungen zu § 79 (Sachverständigeneid), § 81 (Durchsuchung von Frauen), § 91 (Vergiftungsverdacht), § 100 a (Tonaufnahmen), § 102 (Durchsuchung von Verdächtigen), § 153 (RV Nordrhein-Westfalen zur Bagatelldelinquenz), §§ 153 a, 154 e (Verfahrenseinstellungen in besonderen Fällen), § 163 d („Schleppnetzverfahren“), § 172 (Klageerzwingungsverfahren), § 212 (beschleunigtes Verfahren), § 266 (Nachtragsanfrage), § 268 c (Belehrung bei Fahrverbot), zur Nebenklage und den umfangreichen Änderungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, die überwiegend erst am 1. April 1987 in Kraft treten.

Regierungsdirektor Horst-Dieter Axtmann

Sicherheit in der Fördertechnik. Von Dipl.-Ing. Helmut Reuter, Min.Rat, Bonn. Loseblattsammlung, DIN A5, 13. Erg. Liefg., 88,80 DM; Gesamtwerk, 2 Kunststoff-Ordner, 149,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0006-9

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 13. Ergänzungslieferung dieser für den Arbeitsschutz in der Fördertechnik nützlichen Loseblattsammlung vor.

Die für die vielfältigen Transportaufgaben in der Fördertechnik entwickelten Konstruktionen bergen zahlreiche Unfallgefahren. Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und dergleichen faßt diese Loseblattsammlung übersichtlich zusammen.

Die Sammlung enthält sowohl die allgemeinen als auch die auf die Einzelbereiche bezogenen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter und dergleichen. Soweit erforderlich, werden vom Autor Erläuterungen gegeben.

Der vorliegende Nachtrag umfaßt neben der Änderung des Gerätesicherheitsgesetzes und der zum zweiten Mal geänderten Gerätesicherheits-Prüfstellenverordnung die Bekanntmachungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung hinsichtlich der Aufgabenbereiche bis zum Siebenten Nachtrag. An die Stelle der UVV „Arbeitsmaschinen“ ist die UVV „Kraftbetriebene Arbeitsmittel“ getreten.

Bei der UVV „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ wurden die vollständig überarbeiteten Durchführungsanweisungen berücksichtigt sowie der neue Anhang mit den aufgelisteten VDE-Bestimmungen vom April 1986 zu den Durchführungsanweisungen.

In dem Abschnitt „Aufzüge und aufzugähnliche Einrichtungen“ sind die neuen Technischen Regeln für vereinfachte Güteraufzüge abgedruckt.

Wenn die Loseblattsammlung als Informationsquelle für sicherheitstechnische Regelungen weiterhin dazu beiträgt, daß Unfälle im Bereich der Fördertechnik verringert oder vermieden werden, wird sie der Aufgabe, die sich Herausgeber und Verlag gestellt haben, gerecht. Das Werk kann sowohl dem Praktiker in den Betrieben, den Betriebsärzten und Sicherheitsingenieuren sowie Aufsichtsbehörden und Verbänden als nützliche Arbeitshilfe empfohlen werden.

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1987

MONTAG, 16. FEBRUAR 1987

Nr. 7

Gerichtsangelegenheit

722

Erlaubnis zum Betrieb eines Inkassobüros
371/2 E: INKASSO-VERTRIEBS-GESELLSCHAFT GBR, Inkasso-Service-Einzug von Forderungen, KASSEL.

Der INKASSO-VERTRIEBS-GESELLSCHAFT GBR, Inkasso-Service-Einzug von Forderungen, KASSEL, Friedrich-Ebert-Straße 100, 3500 Kassel, habe ich auf Grund des Art. 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes die Erlaubnis zur außergerichtlichen Einziehung von Forderungen erteilt. Zur Wahrnehmung dieser Tätigkeiten ist nach § 3 der 1. VO zur Ausführung des Rechtsberatungsgesetzes allein der Geschäftsführer, Herr Paul Durstewitz, Schladenweg 10, 3580 Fritzlar, ermächtigt.

3500 Kassel, 29. 1. 1987

Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

723

GR 541 — Neueintragung — 22. 1. 1987: Theodor Ferdinand Gammler, geb. 16. Juli 1945, und Dr. med. dent. Anna-Maria Rettig-Gammler geb. Rettig, geb. 21. September 1954, beide wohnhaft in Alsfeld, Reibertenröder Weg 10. Durch Vertrag vom 14. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 22. 1. 1987

Amtsgericht

724

GR 542 — Neueintragung — 22. 1. 1987: Werner Heinrich Fischer, geb. 18. Juni 1954, Lydia Ulrike Fischer geb. Krupa, geb. 22. November 1953, beide wohnhaft Alsfeld/Liederbach, Merschroder Straße 14. Durch Vertrag vom 14. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 22. 1. 1987

Amtsgericht

725

GR 585 — Neueintragung — 2. 2. 1987: Eheleute Regierungsoberinspektor a. D. Friedel Heinz Martin und Sozialpädagogin (grad.) Helga geb. Hermanns, beide 6204 Taunusstein. Durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1976 ist der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft ausgeschlossen. Es besteht Gütertrennung.

6208 Bad Schwalbach, 2. 2. 1987

Amtsgericht

726

GR 569 — Neueintragung — 28. 1. 1987: Die Eheleute Heinrich Bäcker und Else Luise Bäcker geb. Maurer, Donauschwanbenstraße 10, 3560 Biedenkopf, haben durch Ehevertrag vom 9. Januar 1987 den Güterstand der Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 28. 1. 1987

Amtsgericht

727

GR 227 — Neueintragung — 28. 1. 1987: Schreinermeister Hans-Otto Gülich, geboren

am 4. 1. 1936, und Christa Gülich geb. Storch, geboren am 31. 12. 1938, Frankfurter Straße 19, 3558 Frankenberg (Eder). Durch notariellen Vertrag vom 6. September 1971 ist Gütertrennung vereinbart.

3558 Frankenberg (Eder), 28. 1. 1987

Amtsgericht

728

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 664: Günther Keck, geboren am 4. Februar 1937, und Edeltraud geborene Schulze, geboren am 26. September 1936, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 665: Rüdiger Alfred Detlev Neuber, geboren am 2. Juli 1953, und Janine Dietlinde geborene Siedler, geboren am 3. Mai 1961, Liederbach. Durch Ehevertrag vom 2. Juli 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 666: Eric Bächtold, geboren am 26. Oktober 1927, und Elke geborene Kantwein, geboren am 27. Juli 1946, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 667: Winfried Schmidt, geboren am 19. November 1942, und Sigrid geborene Herbert, geboren am 20. August 1965, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 17. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 668: Amtsinspektor Hans-Hubertus Frank Detlev Haeser und Christa-Maria geborene Büchse, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 669: Friedrich Stockheim, geboren am 31. Oktober 1952, und Ursula Brazel-Stockheim geborene Brazel, geboren am 20. Juli 1953, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 670: Javed Schmidt, geborener Iqbal, geboren am 12. Juni 1958, und Marion Schmidt, geboren am 31. Januar 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. September 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 671: Michael Ernst, geboren am 27. September 1956, und Sylvia Freymann-Ernst, geboren am 3. Januar 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 672: Andreas Insam, geboren am 10. August 1957, und Marie-Claire geborene Bühler, geboren am 26. Februar 1959, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. Juli 1986 ist Gütertrennung gemäß Artikel 241 folgende des Schweizer Zivilgesetzbuchs vereinbart.

73 GR 15 673: Manfred Norbert Trapp, geboren am 8. Dezember 1963, und Monika Anni geborene Thiel, geboren am 31. August 1957, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. November 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 674: Kurt Josef Mindermann, geboren am 30. Januar 1941, und Olga geborene Zamba, geboren am 12. August 1938, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom

18. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 675: Rudolf Eduard Wohlrab, geboren am 18. September 1943, und Ursula Ernestine geborene Buchinger, geboren am 22. November 1940, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 9. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderungen

73 GR 4092 a: Wilhelm Nick und Asta geborene Eichler, Nürnberg. Durch Vertrag vom 9. Dezember 1986 ist die Gütertrennung aufgehoben.

73 GR 7464 a: Dr. med. Albrecht Friedrich Emil Karl Hagenmüller und Dr. Elisabeth Gabriele Hedwig Wilhelmine geborene Langenhan, Murnau. Durch Ehevertrag vom 20. April 1971 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 73

729

5 GR 1682 — Neueintragung — 28. 1. 1987: Diplom-Bauingenieur Helmut Seifert und Ehefrau Gerlinde Seifert geb. Schreiber, beide in Eichenzell-Löschenrod. Durch notariellen Vertrag vom 15. Oktober 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6400 Fulda, 28. 1. 1987

Amtsgericht

730

GR 676 — Neueintragung — 26. 1. 1987: Kreß, Norbert Konrad, techn. Kaufmann, Bahnhofstraße 4, Freigericht, Ortsteil Neuses, und Rosa Barbara geb. Müller. Durch Vertrag vom 4. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 26. 1. 1987

Amtsgericht

731

7 GR 757 — Neueintragung — 29. 1. 1987: Schreiner Joachim Englert, geboren am 8. August 1949, und Marianne Englert geb. Gregor, geboren am 29. Mai 1949, beide Schöne Aussicht 27 in Bad Camberg-Würges. Durch notariellen Vertrag vom 24. November 1986 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 29. 1. 1987

Amtsgericht

732

GR 695 — Neueintragung — 2. 2. 1987: Axel Deibel und Ingeborg Deibel geb. Tschödrich-Rotter, 6290 Weilburg-Kubach, Zum Vogelsang 22. Durch Ehevertrag vom 17. Dezember 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6290 Weilburg, 2. 2. 1987

Amtsgericht

733

GR 274 — Neueintragung — 23. 1. 1987: Eheleute Kaufmann Walter Dip el und Margot Dippel geb. Rudolph, Emstal-Sand, haben durch Vertrag vom 22. Oktober 1986 Gütertrennung vereinbart.

3549 Wolfhagen, 23. 1. 1987

Amtsgericht

Vereinsregister

734

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 8780 — 2. 12. 1986: Allgemeiner Esperanto-Bund.

73 VR 8785 — 9. 12. 1986: Verband der Vertriebe von Musikinstrumenten und Musikelektronik in Deutschland VVMD.

73 VR 8799 — 22. 12. 1986: Jordanischer Verein in Deutschland.

73 VR 8801 — 6. 1. 1987: Deutscher Verband für Gardetanzsport.

73 VR 8802 — 6. 1. 1987: Freiwillige Feuerwehr Frankfurt-Sindlingen 1892.

73 VR 8804 — 6. 1. 1987: Französisches Sprachatelier.

73 VR 8805 — 31. 12. 1986: Karatesportverein RANI ORL.

73 VR 8806 — 7. 1. 1987: Verein zur Technologieberatung für Arbeitnehmer beim DGB-Landesbezirk Hessen.

73 VR 8807 — 7. 1. 1987: Freunde und Förderer des Deutschen Kunsthandwerks.

73 VR 8808 — 15. 1. 1987: YACHTCLUB HESSEN.

73 VR 8809 — 15. 1. 1987: „FREIHEIT, DEMOKRATIE, SOLIDARITÄT“ — VEREINIGUNG DER MITGLIEDER UND SYMPATHISANTEN DER „SOLIDARNOSC“.

73 VR 8810 — 15. 1. 1987: Verein zur Förderung der Kinder des katholischen Kindergartens in Sulzbach am Taunus.

73 VR 8811 — 20. 1. 1987: Palästinensischer Studentenverein.

73 VR 8812 — 20. 1. 1987: Kinderschutzgemeinschaft — KSG.

73 VR 8813 — 20. 1. 1987: Verein zur Förderung umweltgerechter Verkehrsplanung in Sulzbach.

73 VR 8814 — 20. 1. 1987: Waizenegger Belegschaftskasse.

73 VR 8815 — 20. 1. 1987: Kultur- und Sportring 1954 Frankfurt am Main-Seckbach.

73 VR 8816 — 20. 1. 1987: Forum für Architektur und Design.

73 VR 8817 — 20. 1. 1987: Karnevalclub „Die Hemdeklunkis“.

73 VR 8818 — 26. 1. 1987: Deutscher Evangelischer Kirchentag Frankfurt am Main 1987.

73 VR 8819 — 26. 1. 1987: Gesamtverband Werbeagenturen GWA.

73 VR 8821 — 26. 1. 1987: Gesellschaft für medizinische Weiterbildung und Gesundheitserziehung.

73 VR 8820 — 26. 1. 1987: Allgemeiner Rettungsverband - Hessen Kreisverband Frankfurt, abgekürzt: ARV-Frankfurt.

73 VR 8825 — 28. 1. 1987: ZENTRUM FÜR WEITERBILDUNG, Kurzbezeichnung ZfW.

Veränderung

73 VR 6448 — 20. 1. 1987: Deutsche Friedensgesellschaft-Internationale der Kriegsdienstgegner (DFG-IdK) Landesverband Hessen. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 30. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 73

735

VR 380 — Neueintragung — 29. 1. 1987: Mörlenbacher Eisstock-Club (MESOC) in Mörlenbach/Odw.

6149 Fürth (Odw.), 29. 1. 1987 Amtsgericht

736

VR 653 — Neueintragung — 22. 1. 1987: Krabbel- und Spielstube Hasselroth einge-

tragener Verein, Hasselroth, Ortsteil Neuenhaßlau.

6460 Gelnhausen, 22. 1. 1987 Amtsgericht

737

VR 654 — Neueintragung — 23. 1. 1987: THW-Helfervereinigung Gelnhausen e. V., Linsengericht, Ortsteil Altenhaßlau.

6460 Gelnhausen, 23. 1. 1987 Amtsgericht

738

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen

VR 1577 — 28. 1. 1987: Kreisgemeinschaft Mohrungen. Sitz des Vereins: Gießen.

VR 1579 — 28. 1. 1987: Kulturring Weikartshain. Sitz des Vereins: Grünberg-Weikartshain.

6300 Gießen, 29. 1. 1987 Amtsgericht

739

VR 367 — Auflösung — 30. 1. 1987: Club der Köche Alt-Dill, 6348 Herbörn.

6348 Herbörn, 30. 1. 1987 Amtsgericht

740

VR 343 — Neueintragung — 20. 1. 1987: 1. FC Bären, Sitz: 3570 Stadtallendorf.

3575 Kirchhain, 20. 1. 1987 Amtsgericht

741

VR 506 — Neueintragung — 29. 1. 1987: Lohnsteuerhilfe Ring Rhein-Neckar Odenwald, 6806 Viernheim.

6840 Lampertheim, 29. 1. 1987 Amtsgericht

742

8 VR 488 — Neueintragung — 2. 2. 1987: FREUNDE DER GÖTZENHAINER KANTOREI, Dreieich.

6070 Langen, 2. 2. 1987 Amtsgericht

743

VR 392 — Neueintragung — 29. 1. 1987: Kleingärtner-Verein Käsbrett e. V., Oestrich-Winkel.

6220 Rüdeshheim am Rhein, 29. 1. 1987

Amtsgericht

744

VR 414 — Neueintragung — 22. 1. 1987: Minderheitsvereinigung der Türken von West-Trazien in Griechenland, Kelsterbach.

6090 Rüsselsheim, 22. 1. 1987 Amtsgericht

745

VR 415 — Neueintragung — 30. 1. 1987: Bibliotheca Cyrillo-Methodiana (BCM), Raunheim.

6090 Rüsselsheim, 30. 1. 1987 Amtsgericht

746

VR 349 — Neueintragung — 2. 2. 1987: Musikschule Bad Soden-Salmünster/Steinau. Sitz des Vereins ist in 6483 Bad Soden-Salmünster.

6490 Schlüchtern, 2. 2. 1987 Amtsgericht

747

VR 478 — Neueintragung — 30. 1. 1987: Fördergemeinschaft für den Natur- und Vogelschutz Villmar, in Villmar.

6290 Weilburg, 2. 2. 1987 Amtsgericht

748

VR 479 — Neueintragung — 30. 1. 1987: Schützenverein St. Barbara Merenberg, in Merenberg.

6290 Weilburg, 2. 2. 1987 Amtsgericht

749

VR 480 — Neueintragung — 30. 1. 1987: Gemeinnütziger Förderverein Ostafrika, Mengerskirchen 1.

6290 Weilburg, 2. 2. 1987 Amtsgericht

Liquidationen

750

Der Verein für Jugendpflege St. Georg e. V., Varangevillerstraße 26, 6454 Bruchköbel, hat sich aufgelöst. Gläubiger des Vereins können ihre Ansprüche bis zum 15. April 1987 bei dem Liquidator Rolf Stange, Hainstraße 4, 6454 Bruchköbel, anmelden.

6454 Bruchköbel, 4. 2. 1987 Der Liquidator

751

Als Liquidator des „Vereins der Förderer der Werksberufsschule Thyssen Henschel“, eingetragener Verein in Kassel, mache ich hiermit bekannt, daß der Verein durch Mitgliedsbeschluß aufgelöst wurde. Ich fordere alle Gläubiger des Vereins hiermit auf, etwaige Forderungen gegen den Verein anzumelden.

3500 Kassel, 1. 2. 1987

Der Liquidator

Dr. Wolfgang Pigorsch

3501 Espenau 1, Weichselweg 8

Vergleiche — Konkurse

752

N 2/87 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Fischer und Sohn GmbH, Schnepfenhain 10, 6320 Alsfeld, Geschäftsführer: Werner Fischer, Alsfeld-Liederbach, Merschroder Straße 14, wird heute, Montag, 26. Januar 1987, 9.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Manfred Hermes, Reinhardtstraße 3, 6350 Bad Nauheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. März 1987.

Vor dem Amtsgericht, Raum 6, werden folgende Termine abgehalten:

9. März 1987, 15.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

6. April 1987, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 6. März 1987 anzeigen.

6320 Alsfeld, 26. 1. 1987 Amtsgericht

753

N 22/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Reichardt in Homberg/Nieder-Ofleiden ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 400,— DM, seine Auslagen einschließlich Mehrwertsteuer 80,— DM.

6320 Alsfeld, 12. 1. 1987 Amtsgericht

754

61 N 17/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wenger & Co. Gaststätten-Betriebs-GmbH**, Schustergasse 18 in 6100 Darmstadt, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 18. März 1987, 14.00 Uhr, Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8.

6100 Darmstadt, 30. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 61

755

81 N 330/85 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gerüstbau Paul Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin Erna Philipina Paul, Steinbacher Hohl 49, 6000 Frankfurt am Main 90, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 23. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

756

81 N 749/85 — **Beschluß**: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 15. Dezember 1982 verstorbenen Ingenieurs Kurt Hirz, zuletzt wohnhaft in Eschenbachstraße 28, 6000 Frankfurt am Main 70, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 26. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

757

81 N 20/87: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Engler & Pradé Spedition & Transport GmbH**, Frankfurt am Main, wird die Masseunzulänglichkeit gem. § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

6000 Frankfurt am Main, 2. 2. 1987

Der Konkursverwalter

Dirk Pfeil

Betriebswirt als Konkursverwalter

758

81 N 45/85 — **Beschluß**: Konkursverfahren über das Vermögen der **Meisel Wirtschaftsberatung GmbH**, Frankfurt am Main, zuletzt Goethestraße 31, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Klausdieter Meisel, Eppstein.

Zur Anhörung der Gläubiger hinsichtlich der Leistung eines weiteren Vorschusses bzw. der Einstellung des Verfahrens nach § 204 KO wird Termin bestimmt auf den

20. März 1987, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Zeil 42, III. Stock, Zimmer Nr. 326, Geb. D.

6000 Frankfurt am Main, 5. 2. 1987

Amtsgericht, Abt. 81

759

N 2/87: Über das Vermögen der **Firma Komplett- und Kompakt-Wohnbau Zimmering GmbH**, 3524 Immenhausen 2, ist am 23. Januar 1987, 15.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Werner Gernhardt, Hottejanstraße 25, 3520 Hofgeismar.

Konkursforderungen sind bis zum 6. April 1987, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung berechneten Betrage, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist

am 13. März 1987, 8.30 Uhr; Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist am 16. April 1987, 8.30 Uhr, im Amtsgericht Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Straße 8, Saal 24.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 2. März 1987 ist angeordnet.

3520 Hofgeismar, 27. 1. 1987 **Amtsgericht**

760

2 N 1/87: Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **Firma Kohl-Automobile GmbH**, Hünfeld, Niedertor 16, vertreten durch den Geschäftsführer Dieter Kohl, Kaufmann in 6400 Fulda-Edelzell, Thüringer Straße 5.

Am 2. Februar 1987 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

6418 Hünfeld, 2. 2. 1987 **Amtsgericht**

761

1 N 33/86: Der Beschluß des Amtsgerichts Idstein vom 8. Dezember 1986, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Agentur Jan Thoeke, Inhaber Kaufmann und Automobilrennfahrer Jan Thoeke**, Eichenstraße 4, 6272 Niedernhausen, eröffnet wurde, ist durch Beschluß des Landgerichts Wiesbaden vom 6. Januar 1987 abgeändert und der Antrag auf Konkurseröffnung zurückgewiesen worden.

6270 Idstein, 3. 2. 1987 **Amtsgericht**

762

65 N 111/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen von **Frau Gerda Schneegans, Industriestraße 12, 3504 Kaufungen, Inhaberin der Firma Werkzeugfabrik Schneegans in Kaufungen, HRA 8792 AG** Kassel, ist Termin zur Beschlußfassung der Gläubiger über die Veräußerung des Geschäfts der Gemeinschuldnerin im ganzen (§ 134 Ziff. 1 KO) und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 23. März 1987, 11.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 26. 1. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

763

65 N 30/82: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GVVG Hotel Management GmbH**, Kassel, Az. 65 N 30/82 des Amtsgerichts Kassel, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt derzeit 117 285,55 DM.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Rangklasse 61, Ziff. I KO

in Höhe von 145 337,36 DM,

der Rangklasse 61, Ziff. II KO

in Höhe von 83 550,49 DM,

der Rangklasse 61, Ziff. III KO

in Höhe von 4 429,57 DM,

der Rangklasse 61, Ziff. VI KO

in Höhe von 1 004 699,79 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme beim Amtsgericht (Amtsgericht Kassel) zu den dort üblichen Geschäftszeiten aus.

3500 Kassel, 4. 2. 1987

Der Konkursverwalter

W. Mosebach

Rechtsanwalt

764

65 N 198/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **R.E.N.T. Mietservice Verwaltungsgesellschaft mbH**, vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Karin Sitte-Groß, In den

Weiden 28, 3501 Niestetal, HRB 3562 des Amtsgerichts Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, 11. März 1987, 10.00 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal.

3500 Kassel, 26. 1. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

765

65 N 199/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **R.E.N.T. Mietservice Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG für Wohn- und Gewerberaumvermietungen**, vertreten durch die R.E.N.T. Mietservice Verwaltungsgesellschaft mbH, diese vertreten durch die alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführerin Frau Karin Sitte-Groß, In den Weiden 28, 3501 Niestetal, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Mittwoch, den 11. März 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß.

3500 Kassel, 26. 1. 1987 **Amtsgericht, Abt. 65**

766

9 VN 1/87 — **Beschluß**: Die **Firma BHI Grundbesitz-Vermögensanlagen, Rosenthal & Fink KG, i. L., Limburger Straße 28, 6240 Königstein im Taunus**, vertreten durch die persönlich haftenden Gesellschafter Peter W. Rosenthal und Thomas J. Fink und den Abwickler Hubertus Herber, — Antragstellerin — (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Königstein im Taunus, unter HRA 2077), hat am 29. Januar 1987 die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses gemäß § 1 der Vergleichsordnung beantragt.

Zum vorläufigen Verwalter wird der Rechtsanwalt Dr. Walter, Cronstettenstraße 22, 6000 Frankfurt am Main, bestellt, dem die in § 57 VergLO erwähnten Befugnisse eines Vergleichsverwalters bezüglich der Kasselführung und Mitwirkung bei der Eingehung von Verbindlichkeiten übertragen werden.

Zugleich wird heute, 15.00 Uhr, gegen die Antragstellerin auf Grund des § 12 in Verbindung mit § 59 VergLO ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen.

Außenstände sind von den Schuldner der Antragstellerin bei Fälligkeit sofort an den vorläufigen Verwalter zu entrichten.

Zahlungen an die Antragstellerin selbst dürfen nicht mehr erfolgen.

Die Antragstellerin darf über Vermögensstücke nur mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters verfügen und Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

6240 Königstein im Taunus, 29. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 9

767

1 N 8 und 9/71: In dem Konkursverfahren über das Vermögen

a) der **Firma Christian Figge KG, Korbach**,

b) des **Kaufmanns Fritz Figge, Korbach**, wird infolge eines von dem Gemeinschuldner gemachten Vorschlags zu einem Zwangsvergleich Vergleichstermin auf

Freitag, den 13. März 1987 9.00 Uhr, Raum 132, I. Stock, Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, 3540 Korbach, anberaun.

Der Vergleichsvorschlag sowie die Erklärung des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung evtl. nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters und zur Anhörung über die Erstattung der Auslagen und der Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

3540 Korbach, 5. 2. 1987

Amtsgericht

768

7 N 1/87 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren Barmer Ersatzkasse, Lichtscheider Straße 89, 5600 Wuppertal 2,

— Gläubigerin —,

gegen **Firma Medien Express GmbH, Buch- und Zeitschriftendienst, Weiersteinstraße 13, 6250 Limburg a. d. Lahn**, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Berthold Eidt, Am Seeufer 8, Ransbach-Baumbach,

— Schuldnerin —,

wird das 1er Schuldnern am 13. Januar 1987 erteilt. Veräußerungsverbot aufgehoben, nachdem sie die Forderung der Gläubigerin bezahlt und diese die Hauptsache für erledigt erklärt hat.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 1. 1987

Amtsgericht

769

7 N 5/87 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betr. die **Firma Heibel GmbH**, vertreten durch den Geschäftsführer Stefan Heibel, Dieselstraße 13, 6250 Limburg a. d. Lahn 1, — Schuldnerin —, wird das der Schuldnerin am 26. Januar 1987 erteilte Veräußerungsverbot aufgehoben, weil die Gläubigerin den Konkursantrag zurückgenommen hat.

6250 Limburg a. d. Lahn, 30. 1. 1987

Amtsgericht

770

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hausbau Schröder GmbH, Am Bahnhof, 6382 Friedrichsdorf/Taunus 3 (Burgholzhausen)**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 20 371,59 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 0,00 DM bevorrechtigte und 217 358,05 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht), Auf der Steinkaut 10—12, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

6457 Maintal 2, 30. 1. 1987

Der Konkursverwalter
U. Kneller
Rechtsanwalt

771

7 N 5/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Wagner Bauelemente GmbH**, gesetzlich vertreten durch d. Geschäftsführer, Mellnauer Straße 15, 3551 Münchhausen-OT Simtshausen, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf

Donnerstag, 26. Februar 1987, 10.00 Uhr, Zimmer 351, Amtsgericht Marburg, Universitätsstraße 48, bestimmt.

3550 Marburg, 4. 2. 1987 Amtsgericht, Abt. 7

772

17 N 152/86: Das im Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma HBI Bau GmbH in Gründung, Bergstraße 4, 5431 Herschbach**, vertreten durch die Handelnden Erika Lüttichau geb. Bernt und Dieter Lüttichau, Hauptstraße 28, 6253 Hadamar, am 22. Dezember 1986 erlassene allgemeine Veräußerungsverbot ist nach Ablehnung des Konkursöffnungsantrags mangels Masse aufgehoben worden.

5430 Montabaur, 27. 1. 1987

Amtsgericht

773

7 N 19/76: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Express-Druck Schmenger GmbH, 6078 Neu-Isenburg, Bahnhofstraße 16**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben (§ 163 KO).

6050 Offenbach am Main, 2. 2. 1987

Amtsgericht

774

7 N 8/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Rodgau Gummierwerk Louis Peter GmbH, Lämmerspieler Straße, 6052 Mühlheim am Main**, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer Carl Weinbruch, Wilhelm-Epstein-Straße 125, 6000 Frankfurt am Main, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände, Anhörung der Gläubiger über die festzusetzenden Auslagen und Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder, Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf den

Neuerscheinung

WIEGAND Kommentar zum Bundesperziehungsgeldgesetz

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts,
Loseblattwerk, z. Z. ca. 540 Seiten, Format DIN A5, 124,— DM
ISBN 3-87124-029-X

Das in wenigen Monaten entstandene Gesetz wirft für alle, die sich mit dieser völlig neuen Materie befassen müssen, eine Vielzahl von Fragen und Problemen auf, so zum Beispiel:

- WER hat Anspruch auf Erziehungsgeld?
- IST Erziehungsgeld einkommensabhängig?
- WIE steht es mit dem Kündigungsschutz?
- WELCHE Behörden sind für die Durchführung des Gesetzes zuständig?
- WELCHES Verfahrensrecht wird von den zuständigen Behörden angewandt?
- NACH welchen Richtlinien arbeiten die zuständigen Behörden?

Der Kommentar enthält die notwendigen Gesetzestexte und Verwaltungsvorschriften sowie alle landesrechtlichen Regelungen und Vereinbarungen. Die Benutzung von Sekundärliteratur erübrigt sich daher.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung einzelner Themen, übersichtliche Gliederung und gezielte Erläuterungen wird ein Höchstmaß an Information erreicht. Der Benutzer wird dadurch in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, die einer kritischen Nachprüfung standhalten.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets die Wiedergabe des aktuellen Stands von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

Verlag Chmielorz GmbH · Wilhelmstraße 42 · 6200 Wiesbaden

11. März 1987, 11.00 Uhr, Zimmer 824, 2. OG, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Amtsgericht Offenbach am Main.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 296 010,— DM, die baren Auslagen auf 36 930,61 DM festgesetzt.

6050 Offenbach am Main, 23. 1. 1987

Amtsgericht

775

62 N 237/83 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Akademischen Verlagsgesellschaft mbH, früher Bahnhofstraße 39, 6200 Wiesbaden, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 26. 1. 1987

Amtsgericht

776

62 N 10/87: Über den Nachlaß des am 27. Dezember 1986 in Wiesbaden-Dotzheim verstorbenen, zuletzt in Wiesbaden, Bierstadter Straße 52, wohnhaft gewesenen Kaufmanns **Helmuth Wilhelm Karl Diener**, wird heute, am 29. Januar 1987, um 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Jürgen Reinemer, Bahnhofstraße 37, 6200 Wiesbaden.

Anmeldungen (doppelt) bis 28. Februar 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1987.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, dem 23. März 1987, 9.00 Uhr, Zimmer 412, im Nebengebäude Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 29. 1. 1987

Amtsgericht

777

62 N 11/87: Über das Vermögen der **Rasche & Co. Kommanditgesellschaft, Wiesbaden-Bieblich, Am Schloßpark 139**, gesetzlich vertreten durch den Komplementär, wird heute, am 31. Januar 1987, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Peter Klein, Wiesbaden, Adelheidstraße 22—24.

Anmeldungen (doppelt) bis 2. März 1987. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1987.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Montag, 23. März 1987, 9.30 Uhr, Zimmer 412, Nebengebäude Moritzstraße 5.

6200 Wiesbaden, 31. 1. 1987

Amtsgericht

778

62 N 42/86: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Birkenstock Organisations-Systeme GmbH, früher Adolfsallee 27—29, 6200 Wiesbaden**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Verfügbar sind 35 626,95 DM. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 67 673,38 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden, Aktenzeichen 62 N 42/86, zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 5. 2. 1987

Der Konkursverwalter
Peter Klein
Rechtsanwalt und Notar

779

4 N 4/78: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Werner Dietrich, An der Kirche 16, 3501 Zierenberg-Oberelsungen**, wird der Schlußtermin auf den

17. März 1987, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, 1. Stock, Zimmer 10, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhe-

bung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 7 905,51 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 163,60 DM sowie 14% Mehrwertsteuer auf Vergütung und Auslagen auf 1 129,68 DM festgesetzt.

3549 Wolfhagen, 28. 1. 1987

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

780

K 88/82: Das im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 324, Blatt 10 839, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 34, Flurstück 6/26, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Wagner-Straße 42, Größe 3,75 Ar, soll am Mittwoch, dem 6. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. bzw. 21. 12. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Hans-Günther Lepper,
- b) Erna Lepper geb. Hohmann, — je zur Hälfte —.

Wert nach § 74 a Abs. V ZVG:

272 000,— DM.

Im Versteigerungstermin am 21. Januar 1987 wurde der Zuschlag gem. § 74 a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 22. 1. 1987

Amtsgericht

781

K 20/86: Das im Grundbuch von Kirchheim, Band 22, Blatt 776, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kirchheim, Flur 10, Flurstück 47/8, Hof- und Gebäudefläche, Sonnenblick 16, Größe 10,93 Ar, soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Martha Best geb. Knoche.

Wert nach § 74 a ZVG: 148 860,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 29. 1. 1987

Amtsgericht

782

6 K 35/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Köppern, Blatt 3660,

Gemarkung Köppern, Flur 21, Flurstück 65/3, Gebäude- und Freifläche, Köpperner Straße 31, 33, Größe 9,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 14.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Später geb. Menger, Köpperner Straße 31/33, 6382 Friedrichsdorf/Taunus 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

690 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 1. 1987

Amtsgericht

783

6 K 44/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Blatt 2333: 1 199/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Gonzenheim, Flur 9, Flurstück 2/2, Hof- und Gebäudefläche, Friedrichsdorfer Straße 1—5, Größe 111,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus A befindlichen Wohnung Nr. A 302 und dem Kellerraum Nr. 20 des Aufteilungsplanes;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung des Verwalters mit bestimmten Ausnahmen; soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Jüngling, Luisenstraße 130 a, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

220 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 19. 1. 1987

Amtsgericht

784

6 K 64/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Erbbaugrundbuch von Oberursel, Blatt 7103, Erbbaurecht an Grundstück Gemarkung Oberursel, Band 251, Blatt 7102, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberursel, Flur 83, Flurstück 6568/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Wintersteinstraße 16, Größe 6,16 Ar,

eingetragen in Abt. II, Nr. 1, ab Eintragungstag bis 31. 12. 2020; Zustimmung des Eigentümers erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten und Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten mit bestimmten Ausnahmen;

Eigentümer des Grundstückes: KHD-Wohnungsbaugesellschaft mbH, Köln;

soll am Dienstag, dem 12. Mai 1987, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude

Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 27. 11. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinz-Dieter Höveler und Ilse Höveler geb. Dreger, wohnhaft Wintersteinstraße 16, 6370 Oberursel, — je zur ideellen Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 668 606,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 21. 1. 1987
Amtsgericht

785

K 13/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Odershausen, Band 22, Blatt 630, Lieg. B. 446, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Odershausen, Flur 1, Flurstück 75/4, Hof- und Gebäudefläche, An der Koppe 18, Größe 5,40 Ar,

soll am Freitag, dem 24. April 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Heizungsbauer Friedhelm Haupe,
 - Wirtschaftsdolmetscherin Ingeborg Haupe geb. Obser,
- beide in Bad Wildungen-Odershausen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 26. 1. 1987 Amtsgericht

786

K 26/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Anraff, Band 9, Blatt 257, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Anraff, Flur 6, Flurstück 8/7, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Acker-Grünland, Gartenland, Grünland, Hutung, Unland (Rain), Weg, Lehmgrube, Auf der Erdhöhle und Auf den Eichäckern, Größe 374,16 Ar,

soll am Freitag, dem 15. Mai 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Kfm. Angestellter Hans Faßhold, Kaufungen 2,
- Kfm. Angestellter Eckhard Faßhold, Kaufungen 2,
- Maschinenschlosser Rainer Faßhold, Kaufungen 1, — je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

352 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 26. 1. 1987 Amtsgericht

787

K 7/85: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 109, Blatt 5062, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lorsch, Flur 13, Flurstück 250/13, Hof- und Gebäudefläche, Seehofstraße 28—30, Größe 64,54 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Raum 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schuh, Ralf, geb. 17. 11. 1962, Lorsch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 3. 2. 1987 Amtsgericht

788

K 5/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 91, Blatt 1761,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 241/1, Freifläche, Elsterweg 4, Größe 3,16 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 241/2, Gebäude- und Freifläche, Elsterweg 4, Größe 3,48 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 261/7, Platz, Hasselbornring, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 261/8, Platz, Hasselbornring, Größe 0,17 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 242/1, Freifläche, Elsterweg 6, Größe 3,16 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 242/2, Freifläche, Elsterweg 6 A, Größe 3,48 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. Mai 1987, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schallplattenproduzent Peter Hauke, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 2 auf	50 540,— DM,
Grundstück Nr. 3 auf	190 720,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf	4 547,— DM,
Grundstück Nr. 5 auf	4 547,— DM,
Grundstück Nr. 6 auf	47 940,— DM,
Grundstück Nr. 7 auf	51 620,— DM.

Im Versteigerungstermin vom 28. Januar 1987 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 28. 1. 1987
Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

789

3 K 33/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eckartsborn, Band 17, Blatt 870,

Flur 4, Nr. 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Weingartenstraße 12, Größe 9,32 Ar,

soll am Montag, dem 13. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am a): 17. 9. 1985, b): 11. 4. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- Johanna Röhrig geb. van der Vorst, Ortenberg-Eckartsborn,
- Ottmar Röhrig, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 4, Nr. 34/1 auf 348 094,— DM.

Auf das im Versteigerungstermin vom 26. Januar 1987 abgegebene Meistgebot ist der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 30. 1. 1987 Amtsgericht

790

61 K 110/86: Das im Grundbuch von Griesheim, Band 183, Blatt 8600, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Griesheim, Flur 42, Flurstück 560/1, Gebäude- und Freifläche, Pfützenstraße, Größe 12,72 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 08, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Friedrich Heinrich Bausch, Griesheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 27. 1. 1987
Amtsgericht, Abt. 61

791

3 K 59/84: Der im Grundbuch von Münster, Band 79, Blatt 3242, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Münster, Flur 13, Flurstück 75, Hof- und Gebäudefläche, Liebfrauenstraße 16, Größe 4,32 Ar,

soll am Montag, dem 11. Mai 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 6. 1984/14. 5. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

- Karin Wanitschek,
- Roland Wanitschek, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 400 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 1. 1987 Amtsgericht

792

3 K 128/84: Der im Grundbuch von Klein-Zimmern, Band 20, Blatt 736, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Klein-Zimmern, Flur 1, Flurstück 590, Hof- und Gebäudefläche, Spessartstraße 29, Größe 6,02 Ar,

soll am Montag, dem 18. Mai 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Riegler.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 430 000,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 20. 1. 1987 Amtsgericht

793

3 K 58/84: Der im Grundbuch von Klein-Umstadt, Band 36, Blatt 1714, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Klein-Umstadt, Flur 2, Flurstück 533/1, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 33, Größe 9,58 Ar,

soll am Montag, dem 4. Mai 1987, 13.30 Uhr, Zimmer 110, 1. Stock, im Gerichtsgebäude Dieburg, Bei der Erlesmühle 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 6. 1984/8. 3. 1985 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

a) Manfred Krüger,

b) Hildegard Krüger, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 560 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin mindestens 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit zu hinterlegen.

Nähere Auskünfte erhalten Interessenten unter Tel. 0 60 71/20 30.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 13. 1. 1987

Amtsgericht

794

2 K 38/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Löhlbach, Band 20, Blatt 661,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Löhlbach, Flur 2, Flurstück 156/50, Hof- und Gebäudefläche, Wesestraße 11, Größe 5,09 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Löhlbach, Flur 2, Flurstück 50/12, Hofraum, Wesestraße 11, Größe 0,54 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. April 1987, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erich Thielemann, geboren am 22. 9. 1943, 3559 Haina (Kloster)-Löhlbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 110 000,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 1 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 1. 1987

Amtsgericht

795

2 K 65/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Roda, Band 18, Blatt 522,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roda, Flur 3, Flurstück 6/4, Gebäude- und Freifläche, Am Käseküppel 8, Größe 37,00 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roda, Flur 3, Flurstück 7/11, Freifläche, Im Dorf, Größe 6,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juni 1987, 9.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Industrieaufmann Michael Braun, Fliesenleger Horst Braun, beide in Amöneburg,

— Gesellschaft bürgerlichen Rechts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 795 000,— DM,

Grundstück Nr. 2 auf 15 000,— DM.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag auf Grund des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 19. 1. 1987

Amtsgericht

796

2 K 32/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 73, Blatt 2148,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bromskirchen, Flur 23, Flurstück 33/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Neuludwigsdorf, Größe 13,92 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Juni 1987, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Max Voss in Wuppertal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

20 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 19. 1. 1987

Amtsgericht

797

2 K 71/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bromskirchen, Band 76, Blatt 2243,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bromskirchen, Flur 12, Flurstück 212, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Fortstraße 36, Größe 21,10 Ar,

soll am Mittwoch, dem 1. Juli 1987, 10.00 Uhr, Raum 20, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hugo Wellert in 6342 Haiger-Niederrossbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

410 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 19. 1. 1987

Amtsgericht

798

2 K 80/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Willersdorf, Band 11, Blatt 398,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willersdorf, Flur 2, Flurstück 18/1, Grünland, Unland, Über dem Feuergrund, Größe 50,86 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Willersdorf, Flur 3, Flurstück 83, Ackerland, Grubenhecke, Größe 51,69 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Willersdorf, Flur 3, Flurstück 108, Ackerland, Die Grubenheckenacker, Größe 107,30 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Willersdorf, Flur 4, Flurstück 3, Ackerland, Faulbaum, Größe 119,17 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Willersdorf, Flur 9, Flurstück 45, Ackerland, Auf dem Holzbock, Größe 77,76 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Willersdorf, Flur 9, Flurstück 76, Ackerland, Vor dem Wald, Größe 138,97 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Willersdorf, Flur 10, Flurstück 49, Ackerland, Der Linnerberg, Größe 56,26 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Willersdorf, Flur 7, Flurstück 100/3, Hof- und Gebäudefläche, Zur Kirche 7, Größe 24,19 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Juli 1987, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Seibel in Frankenberg-Willersdorf.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 2 500,— DM,

Grundstück Nr. 4 auf 7 800,— DM,

Grundstück Nr. 5 auf 21 500,— DM,

Grundstück Nr. 6 auf 17 900,— DM,

Grundstück Nr. 13 auf 15 600,— DM,

Grundstück Nr. 14 auf 22 200,— DM,

Grundstück Nr. 15 auf 6 800,— DM,

Grundstück Nr. 20 auf 158 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 19. 1. 1987

Amtsgericht

799

84 K 93/86: Das im Grundbuch, Bezirk 21 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 54, Blatt 1831, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 53,00/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 317, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Friedberger Landstraße 81, Größe 2,49 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen Band 54, Blatt 1822 bis 1836);

soll am Montag, dem 29. Juni 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 6. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Elmar Josef Herrlich in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

75 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 13. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

800

84 K 128/86: Das im Grundbuch, Bezirk Wallau des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 38, Blatt 1445, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wallau, Flur 30, Flurstück 315, Hof- und Gebäudefläche, Taunusstraße (Ecke „Rheingauer Weg“), Größe 3,36 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. Juli 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1986 (Versteigerungsvermerk):

a) Stadt Hofheim/Taunus, — zu drei Vierteln —,

b) Frau Lina Luise Neu (verstorben), — zu einem Viertel —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

66 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

801

84 K 167/86: Das im Wohnungsgrundbuch, Bezirk 22 des Amtsgerichts Frankfurt am

Main, Band 56, Blatt 1856, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 184,44/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 335, Flurstück 596/11, Hof- und Gebäudefläche, Gabelsbergerstraße 17,

Flur 335, Flurstück 645/11, Hof- und Gebäudefläche, Gabelsbergerstraße 17,

Flur 335, Flurstück 646/11, Hof- und Gebäudefläche, Gabelsbergerstraße 17, Größe insgesamt 2,76 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 9 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (eingetragene Blatt 1848 bis 1856),

soll am Freitag, dem 15. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Autohaus BuP GmbH, 6303 Hungen.
Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

120 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

802

84 K 234/86: Das im Grundbuch, Bezirk 37 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 99, Blatt 33 44, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 37, Flur 27, Flurstück 102, Gartenland, Adolf-Miersch-Straße, Größe 3,30 Ar,

soll am Freitag, dem 22. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 9. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Frau Angelika Weiß, Frankfurt am Main, jetzt Ober-Mörlen.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

115 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 84

803

K 103/85: Der im Grundbuch von Ilbenstadt, Band 20, Blatt 932, eingetragene Grundstücksbruchteil zur Hälfte von

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ilbenstadt, Flur 10, Flurstück 57/21, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 11, Größe 5,67 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. April 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Homburger Straße 18, 6360 Friedberg (Hessen), Raum 36, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Knappe, Ringstraße 11, 6361 Niddatal 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 192 942,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 1. 1987

Amtsgericht

804

5 K 82/83: Die im Grundbuch von Tann-

Lahrbach, Band 22, Blatt 659, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lahrbach, Flur 1, Flurstück 96, Lieg.B. 63, Grünland, Lahrbachsbeete, Größe 3,90 Ar

(Wert: 1 365,— DM),

lfd. Nr. 8, Gemarkung Lahrbach, Flur 4, Flurstück 153, Grünland, Looswiesen, Größe 20,08 Ar

(Wert: 4 016,— DM),

lfd. Nr. 9, Gemarkung Lahrbach, Flur 2, Flurstück 101/1, Gebäude- und Freifläche, Eisenacher Straße 16, Größe 4,10 Ar

(Wert: 253 000,— DM),

sollen am Donnerstag, dem 9. April 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 210, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Müller geb. Schmuck, Johanna, Witwe, Eisenacher Straße 16, 6413 Tann-Lahrbach,

b) Hartmann, Rudolf, Oberstudienrat, Eisenacher Straße 16, 6413 Tann/Rhön-Lahrbach, — je zur ideellen Hälfte —

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie bei den lfd. Nrn. angegeben, festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6400 Fulda, 30. 1. 1987

Amtsgericht

805

K 29/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Schlierbach, Band 47, Blatt 1202, wie folgt: 214/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück,

Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück 152/2, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbacher Straße 47, Größe 1,82 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnungs- und Nutzfläche im Erdgeschoß mit der Größe von 61,23 qm (im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichnet) und

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Schlierbach, Band 47, Blatt 1203, wie folgt: 786/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück,

Gemarkung Schlierbach, Flur 1, Flurstück 152/2, Hof- und Gebäudefläche, Wächtersbacher Straße 47, Größe 1,82 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnungs- und Nutzfläche im Erd-, Ober- und Dachgeschoß mit der Größe von 224,75 qm (im Aufteilungsplan mit Nr. 2—4 gekennzeichnet),

soll am Mittwoch, dem 1. April 1987, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Raum 19, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl-Heinz Jansen, Wächtersbacher Straße 47, 6486 Brachtal-Schlierbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

214/1000 Miteigentumsanteil, Eigentumswohnung Nr. 1 auf 35 000,— DM,

786/1000 Miteigentumsanteil, Eigentumswohnung Nr. 2—4 auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 28. 1. 1987

Amtsgericht

806

42 K 125/86: a) Der im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, eingetragene 79/10 000 Miteigentumsanteil des Klaus Bauer an dem Grundstück,

lfd. Nr. 2, Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar und

b) das im Wohnungserbbaugrundbuch von Gießen, Band 502, Blatt 18 177, eingetragene Wohnungserbbaurecht,

lfd. Nr. 1: 79/10 000 Anteil an dem Erb-

baurecht an dem im Grundbuch von Gießen, Band 287, Blatt 11 739, lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück Gießen,

Flur 21, Nr. 22/3, Hof- und Gebäudefläche, Wiesecker Weg 46, Größe 25,59 Ar, eingetragen in Abteilung II, Nr. 1, vom 1. Oktober 1962 ab auf die Dauer bis zum 31. Dezember 2079. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers.

Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks sind eingetragen:

a) Detlef Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 3084/20 000 —,

b) Hans-Joachim Benner, Wiesbaden-Nordenstadt, — zu 3084/20 000 —,

c) Gerhard Fries, Frankfurt am Main, — zu 128/10 000 —,

d) Domenico Cogotzi, Schöneck 2, — zu 82/10 000 —,

e) Eheleute Adam Gerhardt und Ruth geb. Kowarsch, Wiesbaden-Delkenheim, — zu je 85/10 000 —,

f) Eheleute Jens Harbig und Edith geb. Schwitalla, Marxzell-Schielberg, — zu je 537/20 000 —,

g) Thomas Toennies, Mörfelden-Walldorf, — zu 73/10 000 —,

h) Reinhold Volz, Schöneck 1, — zu 170/10 000 —,

i) Malte Goldmann, Schöneck 2, — zu 79/10 000 —,

k) Eheleute Dieter Farrenkopf und Ursula geb. Springmann, Lich 1, — zu je 87/10 000 —,

l) Dr. Christian Friedrich Eigler, Gießen, — zu 156/10 000 —,

m) Klaus Bauer, Schöneck 2, — zu 79/10 000 —,

n) Eheleute Uwe Kahlert und Gabriele geb. Meyer, Karben 3, — zu je 41/10 000 —,

o) Juliana Bauer geb. Linke, Schöneck 2, — zu 73/10 000 —,

p) Eheleute Bernhard Kolbinger und Ilona geb. Weyrich, Schöneck 2, — zu je 64/10 000 —,

q) Erwin Dott, Niddatal 3, — zu 123/10 000 —,

r) Hans-Jürgen Fischer, Wiesbaden, — zu 79/10 000 —,

s) Klaus Müller, Schöneck 2, — zu 127/10 000 —,

t) Erich Walter Grund, Riedstadt, — zu 89/10 000 —,

u) Gregor-Johannes Baer, Frankfurt am Main 50, — zu 79/10 000 —,

v) Eheleute Dieter Walther und Maria geb. Pitzenreiter, Bad Vilbel, — zu je 85/10 000 —,

w) Eheleute Dr. Joachim Michael Groeger und Agnes Marie-Angele geb. Jaquemin, Frankfurt am Main 1, — zu je 85/10 000 —,

x) Eheleute Werner Engemann und Elvira geb. Darstein, Frankfurt am Main-Kalbach, — zu je 123/20 000 —,

y) Eheleute Wolfgang Dörr und Waltrud geb. Komander, Hünstetten-Limbach, — zu je 229/20 000 —,

z) Inge Braun, Frankfurt am Main, — zu 174/10 000 —,

aa) Jürgen Dörer, Frankfurt am Main 50, — zu 127/10 000 —,

ab) Eheleute Heinz Schebala und Anneliese geb. Ruppert, Schöneck, — zu je 145/20 000 —,

ac) Michael Heinrich, Kelkheim-Fischbach, — zu 158/10 000 —,

ad) Herbert Jung, München, — zu 66/10 000 —,

ae) Heide Kougioufas geb. Engel, Gießen, — zu 120/10 000 —,

af) Eheleute Gerd Schwitalla und Irma Heidemarie geb. Kühne, Ingolstadt-Mailing, — zu je 33/10 000 —,

ag) Eheleute Manfred Sommer und Doris geb. Rehorn, Langgöns, — zu je 33/10 000 —,

ah) Edmund Lenze, Langgöns-Espa, — zu 66/10 000 —,
 ai) Helmut Weidmann, Wiesbaden, — zu 123/10 000 —,
 ak) Kurt Adler, Kleinostheim, — zu 73/10 000 —,
 al) Eheleute Lothar Ludwig Hohl und Adele geb. Ruppert, Bad Nauheim, — zu je 167/10 000 —,
 am) Peter Filin, Stuttgart, — zu 73/10 000 —,
 an) Eheleute Johann Hellenbarth und Ute geb. Vick, Klein-Wallstadt, — zu je 89/10 000 —,
 ao) Rainer Klaus, Wiesbaden, — zu 170/10 000 —,
 ap) Eheleute Dr. Hans Henning Thomä und Hilde geb. Propp, Gießen-Rödgen, — zu je 483/20 000 —,
 aq) Ekkehard Thron, Gießen, — zu 292/10 000 —,
 ar) Walter Pfister, Wetzlar, — zu 73/10 000 —,
 as) Eheleute Herbert Heide und Barbara geb. Freisberg, Rüdeshheim — zu je 87/10 000 —,
 at) Erich Schabel, Frankfurt am Main, — zu 73/10 000 —,
 au) Evelyn Hartmann geb. Stange, Friedrichsdorf, — zu 170/10 000 —,
 av) Peter Janka, Offenbach am Main, — zu 82/10 000 —,
 aw) Ulrich Künkel, Breidenbach, — zu 340/10 000 —,
 ax) Arno Stenzel, Schöffengrund, — zu 170/10 000 —.

Der Anteil am Erbbaurecht ist verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß, im Aufteilungsplan mit Nr. 3 bezeichnet. Die Veräußerung des Raumerbbaurechts bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt auch für den Zuschlag in der Zwangsversteigerung. Ausgenommen sind Veräußerungen an Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie. Gebrauchsregelungen sind getroffen bezüglich der im Aufteilungsplan mit

a) Nr. 1 bis 62 bezeichneten Kelleranteile,
 b) Nr. P 1 bis P 20 bezeichneten Pkw-Stellplätze,

sollen am Donnerstag, dem 23. April 1987, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer des betroffenen Grundstücksanteils in Blatt 11 739 am 14. 1. 1986 und Wohnungserbbauberechtigter in Blatt 18 177 am 19. 7. 1985 (Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Bauer, Oppenheimer Landstraße 16, 6000 Frankfurt am Main 70.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

79/10 000 Miteigentumsanteil am Grundstück (Blatt 11 739) auf 495,29 DM,
 Wohnungserbbaurecht (Blatt 18 177) auf 64 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 16. 12. 1986 **Amtsgericht**

807

2 K 32/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 31, Blatt 1025,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 47/3, Bauplatz, Wiesenstraße, Größe 5,56 Ar, soll am Freitag, dem 3. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Veronika Wigge geb. Schröder (geboren am 29. 3. 1955) in 5489 Kelberg, Meisenthal 3 a.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

22 240,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 5. 2. 1987 **Amtsgericht**

808

42 K 16/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Rückingen, Band 93 und 94, Blatt 2757, 2758 und 2765,

I. Band 93, Blatt 2757: 30/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 20, Größe 8,29 Ar,

Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/2, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 22, Größe 5,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß rechts,

II. Band 93, Blatt 2758: 70/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 20, Größe 8,29 Ar,

Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/2, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 22, Größe 5,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 17 bezeichneten Wohnung, 3. Obergeschoß rechts,

III. Band 94, Blatt 2765: 5/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 20, Größe 8,29 Ar,

Rückingen, Flur 2, Flurstück 31/2, Gebäude- und Freifläche, Mozartstraße 22, Größe 5,33 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Garage.

Gemeinsamer Text zu I. bis III.: Die zu den in Blatt 2742 bis 2773 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Auf die Bewilligung vom 14. 3. 1980 wird Bezug genommen;

soll am Donnerstag, dem 14. Mai 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, 1. Stock, Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, 6450 Hanau, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 2. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Wolfgang Kreidner,
 b) Christine Kreidner, geb. Raabe, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Blatt 2757 und 2758 auf 205 900,— DM,
 Blatt 2765 auf 8 000,— DM,
 insgesamt auf 213 900,— DM.

Die Zuschlagsversagungsgründe gem. §§ 74 a und 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 1. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

809

42 K 131/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Windecken, Band 70, Blatt 2562,

BV Nr. 1, Windecken, Flur 18, Flurstück 23/10, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Leuschner-Straße 9, Größe 10,45 Ar,

soll am Freitag, dem 24. April 1987, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 10. 1984

(Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ernst Odemer, Maintal 2.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 680 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 28. 1. 1987 **Amtsgericht, Abt. 42**

810

2 K 23/84: Die im Grundbuch von Weilbach, Band 61, Blatt 2056, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 3, Flur 34, Flurstück 15/7, Hof- und Gebäudefläche, Marxheimer Straße 14, Größe 6,66 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 34, Flurstück 15/8, Bauplatz, Marxheimer Straße 16, Größe 6,30 Ar, sollen am Mittwoch, dem 8. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hochheim am Main, Kirchstraße 21, Zimmer 13, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Jurij Poljansek, Tankstellenbesitzer, Flörsheim-Weilbach,

b) dessen Ehefrau Erika Poljansek geb. Kiefer, Flörsheim-Weilbach, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 214 800,— DM für lfd. Nr. 3 und 189 000,— DM für lfd. Nr. 4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6203 Hochheim am Main, 27. 1. 1987

Amtsgericht

811

64 K 111/83: Die Wohnungseigentumsrechte, a) eingetragen im Grundbuch von Bettenhausen, Band 119, Blatt 3468,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 325,2/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bettenhausen, Flur 7, Flurstück 13/13, Hof- und Gebäudefläche, Umbachsweg 13, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 1 des Aufteilungsplans; der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3468 bis 3470); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter, Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Miteigentümer, durch Konkursverwaltung, durch Zwangsvollstreckung, an oder durch Grundpfandgläubiger, bedingt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 5./2. 7. 1982;

b) eingetragen im Grundbuch von Bettenhausen, Band 119, Blatt 3469,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 324,7/1000 an dem Grundstück Gemarkung Bettenhausen, Flur 7, Flurstück 13/13, Hof- und Gebäudefläche, Umbachsweg 13, Größe 9,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. 2 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 3468 bis 3470); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch den Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Miteigentü-

mer, durch Konkursverwaltung, durch Zwangsvollstreckung, an oder durch Grundpfandgläubiger, bedingt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder Eigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 6. 5./2. 7. 1982;

sollen am Montag, dem 25. Mai 1987, 10.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 6. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hebeler, Karl-Friedrich, Kassel.

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG:

a) 206 000,— DM,

b) 186 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 11. 1986

Amtsgericht

812

64 K 38/85: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 148, Blatt 4199, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, Miteigentumsanteil von 123,43/1000 an Grundstück Gemarkung Wahlershausen, Flur 23, Flurstück 21/1, Hof- und Gebäudefläche, Lange Straße 75, Größe 3,23 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung: Aufteilungsplan Nr. W 7, K 7; für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 4193 bis 4200); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sonder Eigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 5. 1. 1982;

soll am Montag, dem 13. April 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schmidt, Dieter, Obertshausen.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG:

48 592,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 8. 1. 1987

Amtsgericht

813

64 K 162/86: Die im Grundbuch von Altenritte, Band 39, Blatt 1111, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Altenritte, Flur 3, Flurstück 74/61, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 5, Größe 1,82 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Altenritte, Flur 3, Flurstück 74/62, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 5, Größe 1,23 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Altenritte, Flur 3, Flurstück 74/63, Hof- und Gebäudefläche, Max-Planck-Straße 5, Größe 4,35 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 8. April 1987, 8.30 Uhr, im Gebäude der Außenstelle des Amtsgerichts Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 2, Seitenflügel im Erdgeschoß, Sitzungssaal, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 8. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ereitag, Helmut, geb. 18. 9. 1941, Baunatal, — zur Hälfte —

Verkehrswert gem. § 74 a ZVG: 301 429,55 DM für den 1/1 Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 7. 1. 1987

Amtsgericht

814

5 K 45/85: Am Mittwoch, dem 15. April 1987, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Mardorf, Band 53, Blatt 1789, auf den Namen der Eheleute Rolf und Elfriede Fischer geb. Diels, Kellmarkstraße 6, 3572 Amöneburg-Mardorf, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 77/2, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Teilershöhe, Haus Nr. 298, Größe 5,19 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Stadtverwaltung Amöneburg (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden auf 392 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 27. 1. 1987

Amtsgericht

815

9 K 66/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Königstein, Band 81, Blatt 2638,

lfd. Nr. 2, Flur 16, Flurstück 58/5, Hof- und Gebäudefläche, An den Hohwiesen 1, Größe 4,50 Ar (freistehendes 1-Familienhaus, leerstehend),

soll am Donnerstag, dem 9. April 1987, 13.30 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Herr Detlef Paul Kinkel in Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

295 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 27. 1. 1987

Amtsgericht, Abt. 9

816

1 K 69/86: Die im Grundbuch von Höringhausen, Band 18, Blatt 633, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Höringhausen,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 5/5, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 6, Größe 17,17 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 9, Flurstück 189/3, Hof- und Gebäudefläche, Himmelreich, Größe 4,45 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 126/186, Hof- und Gebäudefläche, Sandweg 3, Größe 8,23 Ar,

sollen am Montag, dem 4. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 38, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Okel, Wolfgang, geb. 17. 10. 1945, Sandweg 3, 3544 Waldeck 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 394 985,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 890,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 286 600,50 DM,

Gesamtwert: 682 475,50 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 28. 1. 1987

Amtsgericht

817

1 K 39/85: Das im Grundbuch von Willingen, Band 83, Blatt 2410, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 95, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hoppecketalstraße 10, Größe 5,27 Ar,

soll am Freitag, dem 8. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hagenstraße 2, Korbach, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hein geb. Geilich, Renate, Hoppecketalstraße 10, 3542 Willingen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

392 846,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 29. 1. 1987

Amtsgericht

818

1 K 1/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6791, eingetragene Grundbesitz,

laufende Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 1133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Korbach,

Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizackerstraße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizackerstraße 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichneten Wohnung im zweiten Obergeschoß links, Weizackerstraße Nr. 2 nebst einem Kellerraum;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in Blätter 6787 bis 6882);

soll am Freitag, dem 15. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugen Heimen, — zur Zeit unbekanntes Aufenthalts —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

83 000,— DM.

Im Zuschlagsverkündungstermin am 30. Januar 1987 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 2. 1987

Amtsgericht

819

1 K 2/83: Der im Grundbuch von Korbach, Band 232, Blatt 6792, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 1133/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Korbach,

Flur 26, Flurstück 48/11, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizackerstraße 2—10, Größe 75,58 Ar,

Flur 26, Flurstück 50/21, Hof- und Gebäudefläche, Parkplatz, Weizackerstraße 17—29, Größe 90,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Wohnung im zweiten Obergeschoß

rechts, Weizackerstraße Nr. 2 nebst einem Kellerraum;

der Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragen in den Blättern 6787 bis 6882);

soll am Freitag, dem 15. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Korbach, Hagenstraße 2, Raum 132, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 1. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eugen Heimen, — zur Zeit unbekanntem Aufenthalts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

83 000,— DM.

Im Zuschlagsverkündungstermin am 30. Januar 1987 wurde der Zuschlag gem. § 85 a Abs. I ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3540 Korbach, 2. 2. 1987 **Amtsgericht**

820

K 82/85: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 151, Blatt 6855, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lampertheim, Flur 3, Flurstück 160/5, Hof- und Gebäudefläche, Saarstraße 51 (identisch mit Matthias-Grünwald-Straße 2), Größe 15,04 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wertgrenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG haben keine Gültigkeit für diesen Termin.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Heinrich geb. Oberreicher, Saarstraße 51, Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 28. 1. 1987 **Amtsgericht**

821

K 12/86: Die Veröffentlichung des Versteigerungstermins am 23. März 1987 bezgl. des Grundstücks Lampertheim, Flur 3, Nr. 174/8, Hof- und Gebäudefläche, Albrecht-Dürer-Straße 40, wird dahingehend berichtet, daß das Verfahren zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft betrieben wird.

Eigentümer: Werner Lohrmann.

6840 Lampertheim, 29. 1. 1987 **Amtsgericht**

822

K 15/86: Der im Grundbuch von Lampertheim, Band 170, Blatt 7413, eingetragene Grundbesitz: 7,17/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lampertheim,

Flur 9, Nr. 473/16, Hof- und Gebäudefläche, Daimlerstraße 2, Größe 57,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 116 im 11. OG und Sondernutzung des Kellerraumes Nr. 116,

soll am Montag, dem 13. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Manfred Seelinger, Daimlerstraße 2, 6840 Lampertheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 29. 1. 1987 **Amtsgericht**

823

7 K 55/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sprendlingen,

Band 216, Blatt 9102,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sprendlingen, Flur 10, Flurstück 137/3, Hof- und Gebäudefläche, Zeppelinstraße 23, Größe 5,87 Ar,

soll am Donnerstag, dem 30. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, 1. Stock, Raum 20, Darmstädter Straße 27, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elisabeth Vaupel geb. Husemann, Zeppelinstraße 23, 6072 Dreieich, — zur Hälfte —,

Elisabeth Vaupel geb. Husemann, daselbst, Wolfgang Vaupel, daselbst, und Peter Vaupel, Grethenweg 18, 6000 Frankfurt am Main, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

519 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 27. 1. 1987 **Amtsgericht**

824

7 K 65/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen,

a) Band 286, Blatt 12 134: Wohnungseigentum, bestehend in dem 121/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 2, Flurstück 417/17, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 27, Größe 57,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im XII. Obergeschoß, Nr. 121 des Aufteilungsplanes,

b) Band 323, Blatt 13 245: Teileigentum, bestehend in dem 14,61/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 2, Flurstück 417/15, Hof- und Gebäudefläche, Feldbergstraße 27, Größe 14,53 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage Nr. 14 des Aufteilungsplanes, soll am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Jürgen Vinson in 6070 Langen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 000,— DM für das Wohnungseigentum zu a), 24 000,— DM für das Teileigentum zu b).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 27. 1. 1987 **Amtsgericht**

825

7 K 21/86: Der im Teileigentumsgrundbuch von Bad Camberg, Band 109, Blatt 3539, eingetragene 137/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Camberg, Flur 44, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Robert-Koch-Straße 15, Größe 15,58 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet (im Kellergeschoß),

soll am Mittwoch, dem 13. Mai 1987, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 5. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Maurer- und Zimmermeister Valentin Häffner GmbH & Co. KG, Bauunternehmung, in 6204 Taunusstein 4.

Der Wert des Miteigentumsanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

12 925,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf

der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 9. 1986

Amtsgericht

826

1 K 28/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Sipperhausen, Band 9, Blatt 149,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Sipperhausen, Flur 2, Flurstück 78/35, Grünland, Wiese, Die Scheelehecke, Größe 118,78 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Sipperhausen, Flur 2, Flurstück 77/35, Grünland, Wiese, Die Scheelehecke, Größe 3,78 Ar,

soll am Freitag, dem 10. April 1987, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, 3508 Melsungen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Arend, Spangenberger Straße 21, 3508 Melsungen-Adelshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 27 200,— DM für lfd. Nr. 2, Flurstück 78/35 und 979,— DM für lfd. Nr. 3, Flurstück 77/35.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 28. 1. 1987 **Amtsgericht**

827

22 K 80/85: Das im Grundbuch von Langen-Brombach, Band 11, Blatt 449, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Langen-Brombach, Flur 11, Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche, Obere Gasse 16, Größe 8,45 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. April 1987, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Kiefer, Adam Rupert Hans,

b) Kiefer, Anna geb. Dietz,

beide in Erbach — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 289 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 29. 1. 1987 **Amtsgericht**

828

1 K 26/85: Das im Grundbuch von Gettenau, Bezirk Nidda, Band 33, Blatt 1573, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Gettenau, Flur 1, Flurstück 7, Gartenland, die Herrngärten, Größe 3,37 Ar,

soll am Montag, dem 27. April 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 6. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reinhard Naumann in Echzell-Gettenau, jetzt 6380 Bad Homburg, Am Kirchturm 31.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 370,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 2. 2. 1987 **Amtsgericht**

829

1 K 28/86: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 65, Blatt 2619, eingetragene Grundstück, Gemarkung Hungen,

Flur 3, Flurstück 204, Bauplatz, Behringstraße, Größe 10,29 Ar,

Flur 3, Flurstück 205, Bauplatz, Behringstraße, Größe 10,24 Ar,

soll am Montag, dem 11. Mai 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abteilung I Nr. 1: HuV Gesellschaft für Hausverwaltungen und Versicherungen mit beschränkter Haftung, Leihgestern, jetzt in Liquidation, vertreten durch den Liquidator Horst Textor, 6307 Linden-Leihgestern.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 72 030,— DM für Flur 3, Nr. 204; 71 680,— DM für Flur 3, Nr. 205.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen

6478 Nidda, 28. 1. 1987 **Amtsgericht**

830

7 K 235/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 271, Blatt 9384, eingetragene 72,83/100.000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 784 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 15. April 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 27. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hansjürgen Bossmann, Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 12. 1986 **Amtsgericht**

831

7 K 19/86: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 246, Blatt 8639, eingetragene 77,39/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 39 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 15. April 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 13. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hansjürgen Bossmann, Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 50 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 19. 12. 1986 **Amtsgericht**

832

7 K 86/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach am Main, Band 636, Blatt 18 943, eingetragene 41/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 6, Flurstück 113/9, Gebäude- und Freifläche, Pirazzistraße 12, Größe 35,85 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnung und Räumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 410 sowie Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz P 22, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 22. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Luisenstraße 16, Saal 824, 6050 Offenbach am Main, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Arndt, Pirazzistraße 12, 6050 Offenbach am Main.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 518 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 12. 1. 1987 **Amtsgericht**

6050 Offenbach am Main, 12. 1. 1987 **Amtsgericht**

6050 Offenbach am Main, 12. 1. 1987 **Amtsgericht**

833

7 K 13/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 577, Blatt 17 172, eingetragene 50,005/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach am Main, Flur 1, Flurstück 323/2, LB 6155, Hof- und Gebäudefläche, Rathenaustraße 4, Größe 3,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3.2 bezeichneten Wohnung und Keller,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 16. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tahar Tanouti, Offenbach am Main. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 1. 1987 **Amtsgericht**

834

7 K 14/84: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 577, Blatt 17 176, eingetragene 50,005/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur 1, Flurstück 323/2, Hof- und Gebäudefläche, Rathenaustraße 4, Größe 3,46 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4.2 bezeichneten Wohnung und Keller,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 16. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 1. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Tahar Tanouti, Offenbach am Main. Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 93 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 15. 1. 1987 **Amtsgericht**

835

7 K 373/86: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 204, Blatt 7403, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25, Flurstück 280, Hof- und Gebäudefläche, Nachtigallenstraße 25, Größe 2,45 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 25, Flurstück 282/6, Hof- und Gebäudefläche, Nachtigallenstraße, Größe 0,42 Ar,

am Freitag, dem 10. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 11. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Wensky, Neu-Isenburg. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 1. 1987 **Amtsgericht**

836

7 K 259/86: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Teileigentums-Grundbuch von Dietzenbach, Band 370, Blatt 12 338, eingetragene 372,51/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 402/1, LB 3018, Gebäude- und Freifläche, Tulpenstraße 2 und 4, Größe 28,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 26 bezeichneten, nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, mit Sondernutzungsrecht an Pkw-Abstellplatz Nr. 18,

am Dienstag, dem 7. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bankkaufmann Udo Kapp in Soest. Der Wert des Grundstücksanteils (einschließlich Kfz-Abstellplatz) ist nach § 74 a

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften
ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte, fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42 — Postfach 22 29 — 6200 Wiesbaden

Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 28. 1. 1987

Amtsgericht

837

7 K 243/86: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 261, Blatt 9064, eingetragene 103,75/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 464 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigte am 14. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Schmitz, Unkel-Scheuren.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 1. 1987

Amtsgericht

838

7 K 206/85: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 327, Blatt 11 066, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 16, Flurstück 137, LB 2160, Hof- und Gebäudefläche, Römerstraße 72, Größe 9,60 Ar, am Montag, dem 11. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Josef Herold, Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 27. 1. 1987

Amtsgericht

839

7 K 244/86: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 261, Blatt 9065, eingetragene 103,75/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 465 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 14. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Schmitz, Unkel-Scheuren.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

67 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 1. 1987

Amtsgericht

840

7 K 72/86: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 264, Blatt 9158, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 558 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Donnerstag, dem 7. Mai 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 7. 7. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Manfred Schmitz, Unkel-Scheuren.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 1. 1987

Amtsgericht

841

7 K 90/86 (verb. m. 7 K 395/86): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am Mittwoch, dem 29. April 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 240, Blatt 8442, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 42 bezeichneten Wohnung (181 000,— DM).

Eigentümer des 7,0803/1000 Miteigentumsanteils am 19. 6. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Klaus Werner Binse, Dietzenbach.

2) Band 312, Blatt 10 620, Flur 11,

lfd. Nr. 1, Flurstück 380/7, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring, Größe 46,64 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 380/9, Weg, Offenbacher Straße, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 380/12, Hof- und Ge-

bäudefläche, Starkenburgring, Größe 14,74 Ar (6 000,— DM).

Miteigentümer am 29. 10. 1986: der Obenannte, — zu 1/161 —.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 1. 1987

Amtsgericht

842

7 K 160/85: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dietzenbach, Band 223, Blatt 7941, eingetragene 1.038/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 10, Flurstück 197/2, LB 4337, Hof- und Gebäudefläche, Dreieichstraße 19, 21, Größe 79,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 241 bezeichneten Wohnung,

beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Montag, dem 4. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Norbert Hoffmann, Groß-Umstadt.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

105 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 1. 1987

Amtsgericht

843

7 K 88/84: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 253, Blatt 8831, eingetragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3. 1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 231 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 25. 5. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Malik, Raschid Anwar, Reisebürokaufmann, geb. 16. 10. 1937, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 2. 2. 1987

Amtsgericht

844

4 K 54/86: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Bauschheim, Band 53, Blatt 1976, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bauschheim, Flur 8, Flurstück 140/8, Gebäude- und Freifläche, Europaring 60, Größe 5,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 31. März 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 8. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ursula Bösenberg, Rüsselsheim.
Der Verkehrswert wurde auf 315 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 28. 1. 1987 **Amtsgericht**

845

K 21/86: Die im Grundbuch von Michelsberg, Band 11, Blatt 299, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelsberg, Flur 4, Flurstück 33/1, Hofraum, Im Dorfe, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Michelsberg, Flur 4, Flurstück 33/2, Hofraum, Im Dorfe, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Michelsberg, Flur 4, Flurstück 34/1, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 49, Größe 4,72 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. April 1987, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Krüger, Cornelia, geb. 1. 7. 1954, Buchholzstraße 29, Schwalmstadt-Michelsberg, — zur Hälfte —,

Pieszek, Ww. Monika geb. Zinn, geb. 28. 11. 1940, Böttnerstraße 5, Kassel,

Pieszek, Karl Emil, geb. 22. 7. 1902, und Pieszek, Elise geb. Hoos, geb. 31. 10. 1916, Sternbergstraße 52, Kassel, — zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 80 000,— DM für sämtliche Grundstücke als wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 10. 12. 1986 **Amtsgericht**

846

3 K 15/85: Das im Grundbuch von Merzhausen, Band 31, Blatt 948, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Merzhausen, Flur 3, Flurstück 84/9, Hof- und Gebäudefläche, Zum Wipperstein 7, Größe 9,29 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Georg Heinrich Reitz, geb. am 3. 12. 1952, Willingshausen-Merzhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

586 580,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 8. 1. 1987 **Amtsgericht**

847

K 3/86 (K 64/86): Die im Grundbuch von Neukirchen, Band 90, Blatt 2753, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neukirchen, Flur 26, Flurstück 33/1, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzenborner Straße 10, Größe 8,33 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neukirchen, Flur 26, Flurstück 33/2, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzenborner Straße 10, Größe 0,95 Ar,

sollen am Freitag, dem 3. April 1987, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 12, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 2. 1986/5. 9. 1986 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Edeltraud Hübner geb. Geiersbach, geboren am 29. 3. 1952, Schwarzenborner Straße 10, Neukirchen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 26, Flurstück 33/1 auf 445 000,— DM, Flur 26, Flurstück 33/2 auf 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 28. 1. 1987 **Amtsgericht**

848

5 K 51/86: Das im Grundbuch von Anspach, Band 117, Blatt 3946, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Anspach, Flur 11, Flurstück 4/5, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 84 a, Größe 0,44 Ar,

Flur 11, Flurstück 4/6, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 84, Größe 5,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. Mai 1987, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 9. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eleonore Mann geb. Henrici in Anspach.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

340 880,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 21. 1. 1987 **Amtsgericht**

849

5 K 47/86: Das im Grundbuch von Heinzenberg, Band 22, Blatt 685, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Heinzenberg, Flur 1, Flurstück 164, Gebäude- und Freifläche, Sportplatzstraße 11, Größe 9,02 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. April 1987, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. bzw. 13. 9. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Norbert Szczepanski und Annelie Szczepanski geb. Wöller, Grävenwiesbach OT Heinzenberg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

405 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 15. 1. 1987 **Amtsgericht**

850

3 K 135/83: Die im Grundbuch von Katzenfurt, Band 47, Blatt 2042, eingetragenen

Grundstücke, Gemarkung Katzenfurt, lfd. Nr. 2, Flur 17, Flurstück 95/1, Acker, auf dem Bettchen, Größe 10,82 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 17, Flurstück 232, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Heuss-Straße (Nr. 4), Größe 6,25 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 22. April 1987, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, 6330 Wetzlar, Raum 306, III. Stockwerk, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Otto Dörr und Mechthild geb. Feye, Katzenfurt, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 17, Flurstück 95/1 auf 12 984,— DM, Flur 17, Flurstück 232 auf 265 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 16. 1. 1987 **Amtsgericht**

851

3 K 123/85: Das im Grundbuch von Naunheim, Band 80, Blatt 2925, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Naunheim, Flur 11, Flurstück 76/1, Hof- und Gebäudefläche, Waldgirmeser Straße 25, Größe 6,86 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. April 1987, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Wetzlar, Wertherstraße 1, Raum 306, 3. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Günter Simon und Siglinde geb. Wischniewski, 6330 Wetzlar-Naunheim, Weingartenstraße 15, jetzt: Waldgirmeser Straße 25.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 9. 1. 1987 **Amtsgericht**

852

61 K 122/85: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 580, Blatt 31 686, eingetragene Grundeigentum: 734.647/10 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Wiesbaden, Flur 92, Flurstücke 61/16 und 16/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Synagoge 6 und 8, Größe insgesamt 7,41 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Sondereigentumseinheit,

soll am Freitag, dem 3. April 1987, um 9.00 Uhr, im Nebengebäude des Amtsgerichts, Moritzstraße 5, Zimmer 412, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut und Helga Wohn in Wiesbaden, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

328 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 27. 1. 1987 **Amtsgericht**

853

K 104/86: Folgender Grundbesitz eingetragenen im Grundbuch von Ippinghausen, Band 33, Blatt 1102, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 35/3, Hof- und Gebäudefläche, Waldecker Straße 19, Größe 4,85 Ar,

soll am Donnerstag, dem 2. April 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3.11.1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Ludwig Himmelmann, Waldecker Straße 19, 3549 Wolfhagen-Ippinghausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 143 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 30. 1. 1987 Amtsgericht

854

K 61/3: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Balhorn, Band 45, Blatt 1380, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 67, Grünland, Hof- und Gebäudefläche, Königsstraße, Größe 10,76 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 66, Hof- und Gebäudefläche, Königsstraße 21, Größe 8,00 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 58/3, Gartenland, Fritzlärer Straße, Größe 5,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Balhorn, Flur 15, Flurstück 37/1, Grünland, Stegweg, Größe 13,22 Ar,

die Grundstücke, Bestandsverzeichnis: lfd. Nrn. 1, 2 und 3 sind mit einem Erbbaurecht belastet, das nicht Gegenstand der Versteigerung ist,

soll am Montag, dem 30. März 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Briegel, Otto-Hahn-Straße 21, 6056 Heusenstamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 4 800,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 117 000,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 3 300,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 6 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 26. 1. 1987 Amtsgericht

855

K 62/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Balhorn, Band 45, Blatt 1381, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 64/1, Gartenland, In der Breitenwiese, Größe 7,17 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 123, Weg, In der Breitenwiese, Größe 2,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, In der Breitenwiese, Größe 3,30 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Wirtschaft, In der Breitenwiese, Größe 4,30 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Balhorn, Flur 16, Flurstück 62, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Königsstraße 21, Größe 6,26 Ar,

die Grundstücke Bestandsverzeichnis lfd. Nrn. 4, 5, 6, 7, 8 sind mit einem Erbbaurecht belastet,

soll am Montag, dem 30. März 1987, 14.15 Uhr, Raum 13, 1. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 5, 3549 Wolfhagen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 7. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Helmut Briegel, Otto-Hahn-Straße 21, 6056 Heusenstamm.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 4 auf 4 500,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 450,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 35 500,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 46 200,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 166 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 2. 1987 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Widmung von Neubaustrecken der Kreisstraßen 26 und 29 im Gebiet der Stadt Kassel, Regierungsbezirk Kassel

Die im Süden des Gebietes der Stadt Kassel im Regierungsbezirk Kassel neugebaute Anschlussstrecke

- a) von km 1,758 neu (bei km 0,183 der K 28 alt) bis km 1,784 neu (bei km 0,339/0,000 der K 29 neu) = 0,026 km

sowie die Neubaustrecken

- b) von km 0,012 neu (bei km 1,634/0,000 der L 3236 neu) bis km 0,305 neu (bei km 0,136 der K 28 alt) = 0,293 km
- von km 0,316 neu (bei km 0,154 der K 28 alt) bis km 0,339 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der K 26 neu —) = 0,023 km

und

- von km 0,000 neu (= km 0,339 neu) bis km 0,187 neu (bei km 0,172 der K 26 alt) = 0,187 km

werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie erhalten damit die Eigenschaft einer öffentlichen Straße.

Die unter a) genannte Strecke wird Teilstrecke der Kreisstraße 26 und die unter b) genannten Strecken werden Teilstrecken der Kreisstraße 29.

Die nachfolgend aufgeführten Teilstrecken werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1986 umbenannt.

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 26 von km 0,172 alt (bei km 0,187 der K 29 neu) bis km 0,278 alt (= km 0,000 der K 29/0,000 der K 11) und

die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 28 von km 0,136 alt (bei km 0,305 der K 29 neu) bis km 0,154 alt (bei km 0,316 der K 29 neu) werden Teilstrecken der Kreisstraße 29.

Die bisherige Teilstrecke der Kreisstraße 28 von km 0,183 alt (bei km 1,758 der K 26 neu) bis km 0,291 alt (bei km 0,003 der K 26 alt) wird Teilstrecke der Kreisstraße 26.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung ist nach § 70 VwGO vom 21. Januar 1960 Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach dem Tag der Veröffentlichung beim Magistrat der Stadt Kassel — Tiefbauamt —, Obere Königsstraße 8, 3500 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen.

3500 Kassel, 28. Oktober 1986

Stadt Kassel
Der Magistrat
VI — 66

5. Änderung in der Zusammensetzung des Verbandtags des Umlandverbandes Frankfurt

In der Zusammensetzung des am 10. März 1985 gewählten Verbandtags sind inzwischen die nachstehenden Änderungen eingetreten:

1. Der auf Grund des Wahlvorschlages der CDU für den Wahlkreis I (Stadt Frankfurt am Main und Stadt Bad Vilbel) bei der Umlandverbandswahl am 10. März 1985 in den Verbandstag gewählte Abgeordnete Eduard Gerling ist verstorben. Nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag ist Frau Ursula Pfeifer Abgeordnete des Verbandtags geworden.
2. Der auf Grund des Wahlvorschlages der SPD für den Wahlkreis V (Landkreis Offenbach und Stadt Maintal) bei der Umlandverbandswahl am 10. März 1985 in den Verbandstag gewählte Abgeordnete Franz Knittel ist verstorben. Nach der Reihenfolge im Wahlvorschlag ist Herr Waldemar Hirsch Abgeordneter des Verbandtags geworden.

6000 Frankfurt am Main, 20. Januar 1987

Umlandverband Frankfurt
Der Umlandverbandswahlleiter
gez. Kreling, Verbandsdirektor

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Modaugebiet, Sitz in Darmstadt

Die Satzung des Wasserverbandes Modaugebiet vom 29. November 1967 (StAnz. 1968 S. 358), geändert durch Beschluß vom 28. August 1985 (StAnz. S. 1807), wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird der Buchst. b) ersatzlos gestrichen; die bisherigen Buchst. c) und d) werden Buchst. b) und c).
2. a) § 14 Abs. 2 Satz 1 wird ersatzlos gestrichen.
b) In § 14 Abs. 2 neuer Satz 2 wird die Nr. 4 ersatzlos gestrichen; die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden Nrn. 4 und 5.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird gemäß § 10 der ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. V. m. § 36 der Satzung hiermit erlassen.

6100 Darmstadt, 23. Januar 1987

Der Regierungspräsident
V 14 a/38 a 1 (5965) — M

Sechster Satzungsantrag der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau

Die Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1986 den Sechsten Antrag zur Satzung beschlossen.

Die gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde, des Bundesversicherungsamtes in Berlin, wurde am 20. Januar 1987 erteilt (Geschäftszeichen: II 3 — 59801.0/II — 725/80).

Die Satzung in der Fassung des Sechsten Nachtrages kann während der Dienstzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Hessen-Nassau, Murhardstraße 18, 3500 Kassel, eingesehen werden.

3500 Kassel, 4. Februar 1987

Landwirtschaftliche Krankenkasse
Hessen-Nassau
Der Vorstand
Freitag

Brandversicherungsbeitrag für das Kalenderjahr 1986

Mit Genehmigung des Hessischen Ministers des Innern vom 30. Januar 1987 — IV b 3 — 39 g 05 — 23/87 — erhebt die Hessische Brandversicherungsanstalt Darmstadt für das Kalenderjahr 1986 einen Beitrag von 0,90 DM je 100,— DM Umlagekapital. Der Mindestbeitrag beträgt 10,— DM.

6100 Darmstadt, 4. Februar 1987

Hessische Brandversicherungskammer
Im Auftrag
Listmann

Veränderung im Aufsichtsrat der Mittelhessischen Druck- und Verlagsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Marburger Straße 20, 6300 Gießen

Gemäß § 52 Abs. 2 des GmbH-Gesetzes machen wir den Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern bekannt.

1. Ausgeschieden sind:
 - a) Diplom-Volkswirt Dr. Ernst Christian Rempel, Gießen
 - b) Kaufmann Paul Weller, Gießen
2. An ihre Stelle eingetreten sind:
 - a) Frau Beate Sälzer geb. Rempel, Darmstadt
 - b) Kaufmann Hans Weller, Gießen
3. Der Aufsichtsrat setzt sich mithin wie folgt zusammen:
 - a) Fabrikant Karl Klein, Berlin
 - b) Frau Beate Sälzer, Darmstadt
 - c) Kaufmann Hans Weller, Gießen

6300 Gießen, 5. Februar 1987

Die Geschäftsführung

Änderung der Satzung des Wasserverbandes Nidda, Sitz in Friedberg (Hessen), Wetteraukreis

Die Satzung des Wasserverbandes Nidda i. d. F. vom 1. März 1978 (StAnz. S. 2075) wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes und dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 4. Dezember 1986 wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:
„§ 2 Mitglieder
Mitglieder des Verbandes sind:
a) Wetteraukreis,
b) Landkreis Gießen,
c) Vogelsbergkreis,
d) Stadt Frankfurt am Main,
e) Stadt Bad Nauheim,
f) Stadt Bad Vilbel,
g) Stadt Butzbach,
h) Gemeinde Florstadt,
i) Stadt Friedberg (Hessen),
j) Stadt Karben,
k) Stadt Münzenberg,
l) Stadt Nidda,
m) Stadt Niddatal,
n) Gemeinde Ranstadt,
o) Gemeinde Rockenberg,
p) Gemeinde Wöllstadt, Wetteraukreis
q) Stadt Lich, Landkreis Gießen,
r) Stadt Schotten, Vogelsbergkreis.“
2. In § 10 Abs. 2 wird die Nr. 5 ersatzlos gestrichen; die bisherigen Nrn. 6 bis 13 werden Nrn. 5 bis 12.
3. § 14 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das Stimmverhältnis wird wie folgt festgelegt:

1. Wetteraukreis,	33 Stimmen
2. Landkreis Gießen,	13 Stimmen
3. Vogelsbergkreis,	5 Stimmen
4. Stadt Frankfurt am Main,	2 Stimmen
5. Stadt Bad Nauheim,	6 Stimmen
6. Stadt Bad Vilbel,	3 Stimmen
7. Stadt Butzbach,	1 Stimme
8. Gemeinde Florstadt,	2 Stimmen
9. Stadt Friedberg (Hessen),	5 Stimmen
10. Stadt Karben,	2 Stimmen
11. Stadt Münzenberg,	2 Stimmen
12. Stadt Nidda,	6 Stimmen
13. Stadt Niddatal,	5 Stimmen
14. Gemeinde Ranstadt,	2 Stimmen
15. Gemeinde Rockenberg,	1 Stimme
16. Gemeinde Wöllstadt, Wetteraukreis,	1 Stimme
17. Stadt Lich, Landkreis Gießen,	6 Stimmen
18. Stadt Schotten, Vogelsbergkreis,	5 Stimmen.“

4. a) § 16 Abs. 1 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
(1) „Der Verbandsvorstand besteht aus 14 Mitgliedern. Von diesen wird je ein Vorstandsmitglied von der Stadt Frankfurt am Main, dem Landkreis Gießen, dem Vogelsbergkreis und dem Wetteraukreis mit je einem Ersatzmann benannt.“
b) In § 16 Abs. 1 Sätze 3 und 4 werden die Worte „Lahn-Dill-Kreises“ jeweils durch die Worte „Landkreises Gießen“ ersetzt.
5. § 27 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Die vorstehende Änderung der Satzung wird gemäß § 10 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (Erste Wasserverbandsverordnung) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) i. V. m. § 35 der Satzung hiermit erlassen.
Sie tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

6100 Darmstadt, 29. Dezember 1986

Der Regierungspräsident
V 14 a/38 a 1 — 79 i 12/01 (1373) — N

Neuwahl zum Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Gesellschaft für Wohnheime und Arbeiterwohnungen mbH, Waldschulstraße 20, 6230 Frankfurt am Main 80

In der Gesellschafterversammlung vom 15. Dezember 1986 wurde dem Aufsichtsrat zugewählt:

Herr Stadtverordneter Gunter Matthei, Frankfurt am Main, als Gesellschaftsvertreter.

Damit setzt sich der Aufsichtsrat nunmehr wie folgt zusammen:
Ernst Gerhardt — Vorsitzender —, Stadtkämmerer, Frankfurt am Main (GV)

Dr. Hans-Erhard Haverkamp — 1. stellv. Vorsitzender —, Stadtrat, Frankfurt am Main (GV)

Edith Hahn — 2. stellv. Vorsitzende —, Kfm. Angestellte, Frankfurt am Main (AV)

Dr. Friedrich Wehner, Präsident des Landesarbeitsamtes Hessen a. D., Frankfurt am Main (NP)

Karl-Heinz Trageser, Stadtrat, Frankfurt am Main (GV)

Alfons Terling, Stadtverordneter, Frankfurt am Main (GV)

Otto Thomazewski, Stadtverordneter, Frankfurt am Main (GV)

Dr. Horst Kadel, Ministerialrat, Wiesbaden (GV)

Reinhart Chr. Bartholomäi, Ltd. Geschäftsführer d. Nassauischen Heimstätte GmbH, Frankfurt am Main (GV)

Gunter Matthei, Stadtverordneter, Frankfurt am Main (GV)

Elfriede Farys, Kfm. Angestellte, Frankfurt am Main (AV)

Dorit Krüger, Kfm. Angestellte, Frankfurt am Main (AV)

Albrecht Lüdtkke, Kfm. Angestellter, Frankfurt am Main (AV)

Gerd Pfenninger, Kfm. Angestellter, Frankfurt am Main (AV)

Hubert Schäfer, Kfm. Angestellter, Frankfurt am Main (AV)

Bernhard Herzog, Kfm. Angestellter, Frankfurt am Main (AV)

Franz Nees, Kfm. Angestellter, Frankfurt am Main (AV)

6230 Frankfurt am Main 80, 30. Januar 1987

Die Geschäftsführung
gez.: Dr. Edgar Lenz
gez.: Karl Heinz Warnecke

GV = Gesellschaftsvertreter
AV = Arbeitnehmervertreter
NP = „Neutrale Person“

Öffentliche Ausschreibung

FRANKFURT AM MAIN: Von der Flughafen Frankfurt/Main AG (FAG) 6000 Frankfurt am Main 75, werden für den Bau der Tiefgarage Ost, die nachfolgenden Arbeiten öffentlich ausgeschrieben.

Nr. OE 19/87: Rohbauarbeiten

Zur Ausführung kommen:

ca. 10 300 m² Verbau
ca. 290 000 m³ Aushub
ca. 70 m³ Mauerwerk
ca. 57 700 m³ Beton und Stahlbeton für Wand, Decken und Fundamente
ca. 31 000 m² Abdichtung
ca. 4 800 m Entwässerungs- und Drainageleitungen

Kostengebühr: 150,— DM
Schlußtermin: 25. Februar 1987
für die Anforderung: bis August 1988
Vorgesehene Ausführungszeit: April/Mai 1987

Submissionstermin: Ende März 1987
Weitere Auskünfte: Tel.: 0 69/61 07 23

Zu dieser öffentlichen Ausschreibung werden die Wettbewerbsunterlagen nach schriftlicher Anforderung an die FAG auf dem Postweg zugestellt. Der Anforderung — unter Angabe der o. g. Ausschreibungsnummer — ist der Nachweis beizufügen, daß die Kostengebühr auf das Postgirokonto der FAG Nr- 441 27-600 beim Postgiroamt in Frankfurt am Main eingezahlt ist.

Die Bieter haben den Angeboten prüfbar Nachweise beizufügen, daß Arbeiten dieser Größenordnung bereits erfolgreich und termingerecht durchgeführt wurden.

6000 Frankfurt am Main 75, 6. Februar 1987

Flughafen Frankfurt/Main AG
Abteilung Bau und Anlagen

Stellenausschreibungen

Beim Bauamt der Stadt Hochheim am Main

sind zwei

Sachbearbeiterstellen

zu besetzen.

Hierfür suchen wir verantwortungsfreudige, zielstrebige und organisatorisch befähigte Mitarbeiter/innen, nach Möglichkeit mit Berufserfahrung.

1. Im Sachgebiet Bauverwaltung, Bauleitplanung und Bodenordnung bieten wir einem/einer Diplomingenieur/in (TH) eine interessante zukunftsorientierte Beschäftigung, die wir während der Probezeit nach Vergütungsgruppe IV a BAT vergüten. Aufstieg nach Vergütungsgruppe II BAT ist möglich, ebenso eine spätere Übernahme in ein Beamtenverhältnis.
2. Im Sachgebiet Stadtsanierung und Bauunterhaltung bieten wir einem/einer jüngeren Diplomingenieur/in (FH) der Fachrichtung Hochbau einen Arbeitsplatz, der Dynamik und Einsatzfreude fordert. Die Eingruppierung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV b BAT; Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Die Stadt Hochheim am Main hat 16 500 Einwohner und liegt verkehrsgünstig im Städtedreieck Frankfurt am Main/Mainz/Wiesbaden. Alle allgemeinbildenden Schulen befinden sich am Ort.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Übersicht über bisherige Tätigkeiten, Zeugnisse, Angaben über Referenzen) erbitten wir bis spätestens 15. März 1987 an den **Magistrat der Stadt Hochheim am Main, Burgeffstraße 30, 6203 Hochheim am Main.**

Die Stadt Langen – ca. 30 000 Einwohner –

sucht zum 1. Mai 1987 für die Hochbauabteilung eine/einen

Diplom-Ingenieurin/ Diplom-Ingenieur (FH/TH)

Fachrichtung Hochbau

Der Stelleninhaber soll nach dem Ausscheiden des jetzigen Abteilungsleiters zum 1. September 1987 die Leitung der Hochbauabteilung übernehmen.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Planung und Ausführung der städtischen Hochbaumaßnahmen, die Oberbauleitung der von Architekturbüros für die Stadt geplanten Hochbauten sowie die Bauunterhaltung sämtlicher städtischer Gebäude.

Gesucht wird eine aktive Persönlichkeit mit umfangreicher Berufserfahrung und überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, insbesondere Kenntnissen im Bauvertrags- und Vergaberecht (VOB, VOL und HOA) sowie der Fähigkeit zur Personalführung. Bewerber/innen mit Kenntnissen im bautechnischen Verwaltungsdienst werden bevorzugt.

Die Stelle ist nach Vergütungsgruppe III BAT bewertet. Während der Probezeit erfolgt die Vergütung nach Vergütungsgruppe IV a BAT. Außerdem werden die im öffentlichen Dienst üblichen, tariflich abgesicherten Sozialleistungen gewährt (13. Monatsgehalt, Urlaubsgeld, Essensgeldzuschuß).

Aussagefähige Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Tätigkeitsnachweise) sind zu richten bis 16. März 1987 an den **Magistrat der Stadt Langen – Personalabteilung –, Südliche Ringstraße 80, 6070 Langen, Tel. 0 61 03-20 31 15/1 16.**



Beim Hessischen Minister für Umwelt und Energie

ist ab sofort die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin

Immissionsschutz

zu besetzen. Es handelt sich um eine Halbtagsstelle; die andere Hälfte des Sachgebiets ist bereits besetzt. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe IV a BAT. Bei Bewährung sind Aufstiegsmöglichkeiten gegeben.

Das Sachgebiet umfaßt u. a. folgende Aufgaben:

- Grundsätze der Emissionsbegrenzung zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen einschließlich der technisch-wissenschaftlichen Grundlagen
- Grundsätze und Koordinierung der Sanierung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach Teil 4 TA Luft
- Anlagenbezogene Datenverarbeitung
- Luftreinhaltung bei Feuerungsanlagen und Müllverbrennungsanlagen.

Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein abgeschlossenes Ingenieurstudium (FH) und Berufs- und/oder Verwaltungspraxis. Kenntnisse in der Datenverarbeitung sind erwünscht, aber nicht Voraussetzung. Es werden Eigeninitiative, Bereitschaft zur Teamarbeit und politisches Verständnis erwartet.

Das Ministerium für Umwelt und Energie strebt an, den Frauenanteil im Bereich des technischen Umweltschutzes zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb eines Monats mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweise) an den **Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.**

Bei dem Landrat des Landkreises Offenbach,

Hauptabteilung „Allgemeine Landesverwaltung“,

ist die Stelle des/der

Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin

der neugebildeten Abteilung

„Öffentliche Sicherheit und Ordnung“

ab sofort zu besetzen. Die Position ist mit einer Beförderung zum Amtsrat (BesGr. A 12 BBesG) verbunden.

Als Bewerber/innen kommen nur Beamte/innen in Betracht, die über mehrjährige, einschlägige Verwaltungserfahrung verfügen. Die Verwaltungsprüfung II ist Voraussetzung.

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Befähigungs- und Tätigkeitsnachweise) sind innerhalb von zwei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den **Regierungspräsidenten in Darmstadt – Personaldezernat –, Luisenplatz 2, 6100 Darmstadt.**

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



Der Hessische Minister des Innern

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für sein Referat „Technische Angelegenheiten der Polizei“

eine Hilfsreferentin/ einen Hilfsreferenten

Gesucht wird ein Dipl.-Ingenieur (TH) mit guten Kenntnissen in den Fachgebieten Nachrichten- und Informationstechnik. Mehrjährige Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht unbedingt Voraussetzung. Sie/er soll zunächst Aufgaben in den Bereichen Fernsprech-, Fernschreib-, Funk- und Datensysteme übernehmen. Später werden auch das Kraftfahrwesen sowie das Waffen- und Gerätewesen zu ihrem/seinem Aufgabenbereich gehören.

Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe II b BAT, bei Vorliegen der Voraussetzungen ist die Übernahme in das Beamtenverhältnis nach Besoldungsgruppe A 13 BBesG möglich. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis spätestens vier Wochen nach Erscheinen zu richten an den **Hessischen Minister des Innern, Postfach 31 67, 6200 Wiesbaden 1.**

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht **nur** für Männer oder **nur** für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Postolfgang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985. Der Umfang der Ausgabe Nr. 7 vom 16. Februar 1987 beträgt 60 Seiten.